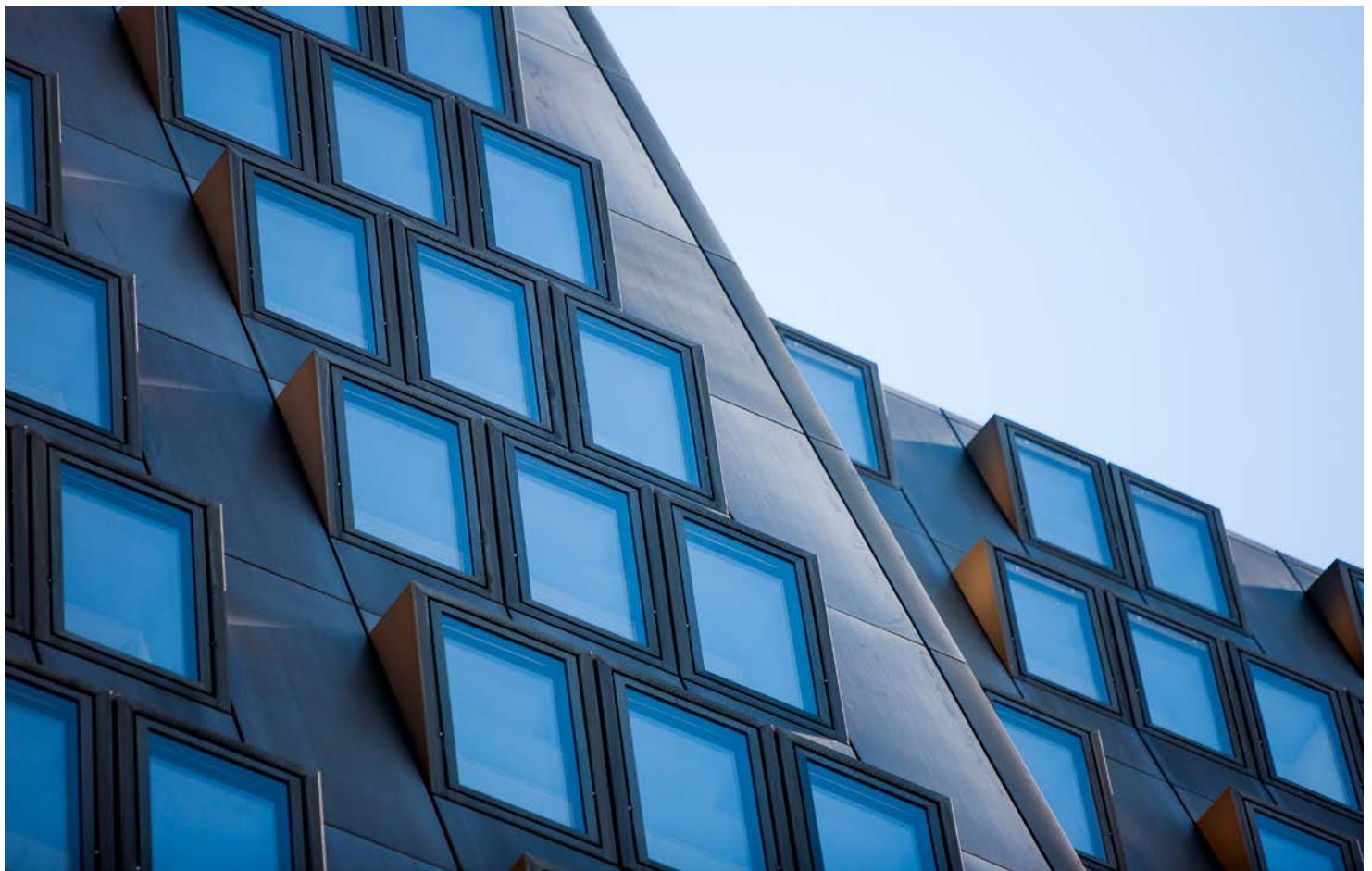




Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Bericht des Rechnungshofes

Reihe BUND 2026/2





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 7: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und -gegenstand	21
Bankenabwicklung in Österreich	22
Organisation, Aufgaben und Akteure	22
Grundlagen der Zusammenarbeit der FMA-Abwicklungsbehörde mit der OeNB	26
Abwicklungsplanung für österreichische Kreditinstitute	28
Planungszyklen	28
Zuständigkeiten und Abhängigkeiten in der Abwicklungsplanung	40
Abwicklungsstrategien, Abwicklungsinstrumente und Abwicklungshindernisse	47
Finanzeller und operativer Fortbestand	54
Informations- und Kommunikationsplan	58
Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Kreditinstituts	61
Abbauinstitute und Vorratsgesellschaften	65
Abbaueinheiten, Abbaugesellschaften und Abbauinstitute	65
Rechtliche Grundlagen für die Abbauinstitute	66
Entstehung und Entwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG	68
Abwicklungsmaßnahmen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG	69
Entstehung und Entwicklung der immigon portfolioabbau ag und der KA Finanz AG	72
Gegenüberstellung der (ehemaligen) österreichischen Abbauinstitute	73
Beiträge der Abbauinstitute zur öffentlichen Verschuldung	76
Kapital- und Haftungsmaßnahmen für die (ehemaligen) österreichischen Abbauinstitute	78
Vorratsgesellschaften	81



Einheitlicher Abwicklungsfonds	83
Zweck und Entwicklungsstand	83
Beitragseinhebung	85
Informationspflichten der FMA-Abwicklungsbehörde	87
Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde	88
Interne Regelungen und getätigte Auftragsvergaben	88
Ausgewählte Auftragsvergaben	91
Schlussempfehlungen	97
Anhang	106
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	106



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bearbeitungsdauer des Single Resolution Board bei Abwicklungsplänen	30
Tabelle 2: Tätigkeiten im Planungszyklus im Jahresverlauf	35
Tabelle 3: Abschluss der Planungszyklen 2019 bis 2023 bei ausgewählten Kreditinstituten	36
Tabelle 4: Zuständigkeit für wesentliche Tätigkeiten der Abwicklungsplanung (Auswahl)	40
Tabelle 5: Bescheide der FMA bzw. der FMA-Abwicklungsbehörde für Abbauinstitute	67
Tabelle 6: Abwicklungsmaßnahmen für die HETA ASSET RESOLUTION AG	70
Tabelle 7: Kenndaten der (ehemaligen) österreichischen Abbauinstitute	74
Tabelle 8: Beiträge der (ehemaligen) Abbauinstitute zur öffentlichen Verschuldung	76
Tabelle 9: Kapital- und Haftungsmaßnahmen der Republik Österreich (2008 bis 2024)	78
Tabelle 10: Aufwendungen für Gründung und Betrieb der Vorratsgesellschaften	82
Tabelle 11: Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds	85
Tabelle 12: Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde (Jänner 2019 bis Juli 2024)	90
Tabelle 13: Ausgewählte Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde	92



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem
Vorbericht _____

10



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaSAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FINMA	Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudanzielle Aufsicht
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
immigon	immigon portfolioabbau ag
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft

Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SRB	Single Resolution Board (Einheitlicher Abwicklungsausschuss)
SRM	Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



BANKENABWICKLUNG IN ÖSTERREICH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Infolge der im Jahr 2008 akut gewordenen Finanzkrise kam es zu Insolvenzen von Kreditinstituten und zu staatlichen Rettungsmaßnahmen, die zu hohen finanziellen Belastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führten. Um derartige Entwicklungen künftig zu vermeiden, wurden in der Bankenunion Abwicklungsbehörden (in Österreich die FMA-Abwicklungsbehörde) geschaffen, die für alle Kreditinstitute in ihrer Zuständigkeit deren eventuelle Abwicklung vorbereiten müssen. So soll für ausfallende Kreditinstitute ein geordneter Marktaustritt sichergestellt werden.

Im Jahr 2020 gab der RH Empfehlungen ab, die auf die bestmögliche Vorbereitung der FMA-Abwicklungsbehörde auf eventuelle Abwicklungen abzielten. Die Follow-up-Überprüfung zeigte nun wichtige Fortschritte; z.B. bei der Aufgabenteilung mit der Österreichischen Nationalbank, der Konkretisierung von Abwicklungsstrategien und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten. Allerdings wurden Empfehlungen zum Teil verzögert umgesetzt. Daher war – trotz zweckmäßiger Maßnahmen der überprüften Akteure – nicht abschließend beurteilbar, ob die FMA-Abwicklungsbehörde bereits zur Gänze über die Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Bankenabwicklung weitgehend eigenständig zu erfüllen, oder ob weitere Maßnahmen nötig sind.

ABBAUINSTITUTE

In Österreich gab es drei Abbauinstitute: HETA ASSET RESOLUTION AG, immigon portfolioabbau ag und KA Finanz AG. Die Republik Österreich gewährte den Abbauinstituten bzw. ihren Vorgängerinstitutionen 12,108 Mrd. EUR an Kapitalmaßnahmen und 28,580 Mrd. EUR an Haftungen. Den Kapitalmaßnahmen standen Rückführungen und Rückflüsse von 4,558 Mrd. EUR gegenüber. Von den Haftungen wurden 2,606 Mrd. EUR tatsächlich in Anspruch genommen.

Während der Anteil der drei Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung per 31. Dezember 2024 78,08 Mio. EUR bzw. 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts betrug, machte dieser per 31. Dezember 2018 mit 8,096 Mrd. EUR noch 2,11 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Davor, im Jahr 2015, erreichte ihr Anteil sogar 28,055 Mrd. EUR bzw. 8,20 % des Bruttoinlandsprodukts.

Nur bei der HETA ASSET RESOLUTION AG lag eine Abwicklung vor. Die FMA-Abwicklungsbehörde ordnete im Jahr 2016 das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung an. Die HETA zahlte bis Ende 2021 rd. 10,85 Mrd. EUR an die Gläubiger ihrer nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus. Dadurch erreichte sie die von der FMA-Abwicklungsbehörde festgesetzte Quote von 86,32 % für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten. Seit Jänner 2022 befand sich die HETA in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktengesetz. Ihre ehemaligen Gläubiger wurden über die Quote von 86,32 % hinaus auch an den Erlösen im Liquidationsverfahren beteiligt; bis Ende 2024 erhielten sie zusätzliche Auszahlungen in Höhe von rd. 473,8 Mio. EUR.



Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September bis Dezember 2024 beim Bundesministerium für Finanzen, bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde, bei der österreichischen Abwicklungsbehörde und bei der Oesterreichischen Nationalbank die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Bankenabwicklung in Österreich“ (Reihe Bund 2020/18) abgegeben hatte.

Neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen aus dem Vorbericht überprüfte der RH weiters die Entwicklung bei der Abwicklung bzw. beim Abbau der drei österreichischen Abbauinstitute HETA ASSET RESOLUTION AG, immigon portfolioabbau ag und KA Finanz AG; diese drei Abbauinstitute waren aus den früheren Kreditinstituten HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Österreichische Volksbanken AG und Kommunalkredit Austria AG entstanden. Ergänzend überprüfte der RH die Maßnahmen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der österreichischen Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds und den seit der Vorprüfung gegründeten Vorratsgesellschaften (Kapitalgesellschaften für die Abwicklung von Kreditinstituten).

Kurzfassung

Das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) setzte von fünf überprüften Empfehlungen drei zur Gänze und zwei teilweise um. Die österreichische Abwicklungsbehörde (in der Folge: **FMA-Abwicklungsbehörde**) setzte von 16 überprüften Empfehlungen 13 zur Gänze und drei teilweise um. Die Oesterreichische Nationalbank (**OeNB**) setzte von drei überprüften Empfehlungen eine zur Gänze und zwei teilweise um. ([TZ 33](#))

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick zum Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt

FMA-Abwicklungsbehörde;
FMA; OeNB

- Überarbeitung der Aufgabenteilung zwischen FMA-Abwicklungsbehörde und OeNB

FMA-Abwicklungsbehörde

- Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente in Abwicklungsplänen
- regelmäßige Evaluierung und Anpassung der Abwicklungsstrategien und -instrumente
- Identifikation und Anordnung der Behebung von Abwicklungshindernissen
- Bewertung der Abwicklungs-fähigkeit von Kreditinstituten

18



FMA-Abwicklungsbehörde; FMA; OeNB; BMF

- Sicherstellung der eigenständigen Aufgaben-erfüllung und erforderlichen Expertise der FMA-Abwicklungsbehörde

FMA-Abwicklungsbehörde; FMA; OeNB

- Straffung der langen Planungszyklen für die jährliche Abwicklungs-planung

FMA-Abwicklungsbehörde

- Maßnahmen zur Sicher-stellung der erforderlichen Ressourcen bei operativem Fortbestand von Kredit-instituten nach Abwicklung

BMF = Bundesministerium für Finanzen

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

OeNB = Österreichische Nationalbank

Quelle und Darstellung: RH

Bankenabwicklung in Österreich

Die Abwicklung eines Kreditinstituts war auf dessen geordneten Marktaustritt durch ein von der FMA-Abwicklungsbehörde angeordnetes Abwicklungsinstrument (z.B. Gläubigerbeteiligung) gerichtet. Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Kreditinstitute – unabhängig von der aktuellen wirtschaftli-chen Lage der Kreditinstitute – jeweils einen Abwicklungsplan zu erstellen. Damit sollten bei einer Abwicklung die erforderlichen Abwicklungsinstrumente ohne zeitli-che Verzögerung und unter Minimierung öffentlicher Kosten angewendet werden können. (TZ 2)

Die FMA-Abwicklungsbehörde erstellte die Abwicklungspläne in Planungszyklen und aktualisierte die am Ende des Planungszyklus bestehenden Abwicklungspläne grund-sätzlich im nächsten Planungszyklus. Zur Zeit der Vorprüfung (Planungszyklus 2018) tat sie dies bei allen drei Plankategorien (vollwertig, einlagenfokussiert, harmoni-



siert). Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung erfolgte die jährliche Aktualisierung nur bei den vollwertigen Abwicklungsplänen. Einlagenfokussierte Abwicklungspläne nutzte die FMA-Abwicklungsbehörde ab dem Planungszyklus 2021 nicht mehr. Für harmonisierte Abwicklungspläne führte sie im Planungszyklus 2021 ein dreijähriges Intervall ein; für die Zeit nach dem Planungszyklus 2024 sah sie ein fünfjähriges Intervall vor. Im Planungszyklus 2018 erstellte bzw. aktualisierte die FMA-Abwicklungsbehörde 451 Abwicklungspläne; im Planungszyklus 2024 waren es 310 Abwicklungspläne. (TZ 2)

Zusammenarbeit der FMA-Abwicklungsbehörde mit der OeNB

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitete die FMA-Abwicklungsbehörde mit der OeNB zusammen. Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und die OeNB überarbeiteten in mehreren Schritten bis 2024 die aus 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der OeNB und der FMA-Abwicklungsbehörde. Sie setzten damit die Empfehlung des RH um und verfügten nunmehr über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen. (TZ 3)

Abschluss von Planungszyklen

Ebenfalls in Umsetzung einer Empfehlung des RH traf die FMA-Abwicklungsbehörde seit dem Planungszyklus 2020 Maßnahmen, um die Stellungnahmen des auf EU-Ebene eingerichteten Single Resolution Board zu ihren Abwicklungsplänen früher zu erhalten: Sie verwendete dessen Vorlagen für die Management-Zusammenfassungen zu ihren Abwicklungsplänen und wies den Single Resolution Board wiederholt auf die Einhaltung der Fristen für seine Stellungnahmen und auf Fristüberschreitungen hin. Im Ergebnis führten die gesetzten Maßnahmen allerdings bis einschließlich des Planungszyklus 2023 zu keiner Prozessbeschleunigung. Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer im August 2025 eingelangten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis mit, dass der Single Resolution Board im zwischenzeitlich abgeschlossenen Planungszyklus 2024 seine Stellungnahmen zu den Abwicklungsplanentwürfen fristgerecht übermittelt habe. (TZ 2, TZ 4)

Bei den vollwertigen Abwicklungsplänen endeten die Planungszyklen 2019 bis 2023 – unverändert zum Planungszyklus 2018 und entgegen der Empfehlung des RH – im Juni des Folgejahres. Da die im Juni 2024 fertiggestellten vollwertigen Abwicklungspläne 2023 zu einem großen Teil auf Daten zum 31. Dezember 2022 beruhten, waren sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Planungszyklus im Juni 2024 teilweise nicht mehr aktuell. (TZ 5)



Eigenständigkeit und Expertise der FMA-Abwicklungsbehörde

Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA, die OeNB und das Finanzministerium setzten die Empfehlung des RH zur Sicherstellung der eigenständigen Aufgabenerfüllung und der erforderlichen Expertise der FMA-Abwicklungsbehörde bei der Abwicklungsplanung und -durchführung teilweise um. Die diesbezüglich beschlossenen Änderungen der Zuständigkeiten waren erst für den Planungszyklus 2024 maßgeblich, obwohl der RH seine Empfehlung bereits im Jahr 2020 abgegeben hatte. Der Planungszyklus 2024 war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen. Aufgrund dieser Verzögerung war nicht abschließend beurteilbar, ob mit den gesetzten Maßnahmen bereits sichergestellt war, dass die FMA-Abwicklungsbehörde zur Gänze über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung weitgehend eigenständig erfüllen zu können, oder ob noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. (TZ 8)

Der Aufsichtsrat der FMA – dessen Vorsitzenden und einen Teil der anderen Mitglieder entsendete das Finanzministerium – schob im Jahr 2021 seine Entscheidung über eine Erhöhung der Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde zunächst auf; erst im November 2022 genehmigte er zusätzliche Planstellen. (TZ 8)

Konkrete und angemessene Abwicklungsstrategien und -instrumente

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde empfohlen, die in den Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente ehestmöglich zu konkretisieren. Unter anderem mit folgenden Maßnahmen setzte die FMA-Abwicklungsbehörde diese Empfehlung um:

- Sie erstellte Handbücher und Prozessschritte zu Abwicklungsinstrumenten,
- sie ordnete den Kreditinstituten die Erstellung von Playbooks zur operativen Umsetzung von Abwicklungsstrategien an und
- sie trieb in den vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungsplänen die Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente voran. (TZ 9)

Die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Kreditinstituts und sich ändernde Rahmenbedingungen erfordern jedoch auch künftig Anpassungen und Konkretisierungen der Abwicklungsstrategien und -instrumente. (TZ 9)

Die FMA-Abwicklungsbehörde überprüfte – wie vom RH empfohlen – in jedem Planungszyklus anhand der erhobenen Informationen die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente auf ihre Angemessenheit und Aktualität und passte sie im Bedarfsfall an. Damit erhöhte sie die Wahrscheinlichkeit, bei einem Ausfall des



Kreditinstituts die gewählten Abwicklungsstrategien und -instrumente ohne zeitliche Verzögerung umsetzen zu können. Da die Evaluierung und eventuelle Anpassung von Abwicklungsstrategien und -instrumenten entscheidend für die erfolgreiche Abwicklung eines Kreditinstituts im Krisenfall sein kann, sollte sie auch zukünftig nicht unterbleiben. (TZ 10)

Abwicklungshindernisse und Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten

Die Empfehlung des RH, die für den Planungszyklus 2019 vorgesehene Identifikation der wesentlichen Abwicklungshindernisse und die Erläuterung der Maßnahmen zu ihrer Behebung zügig vorzunehmen, setzte die FMA-Abwicklungsbehörde um. Für die Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen analysierte sie die erhobenen Informationen im Hinblick auf wesentliche und potenzielle Abwicklungshindernisse. Bei den vom RH ausgewählten Kreditinstituten identifizierte sie nur potenzielle Abwicklungshindernisse, auf deren Behebung sie hinwirkte, indem sie etwa zusätzliche Informationen einholte, diese analysierte und Fortschritte einforderte. (TZ 11)

Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte auch die Empfehlung des RH um, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen zu priorisieren. Sie bewertete die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute ab dem Planungszyklus 2019 und entwickelte ihre diesbezüglichen Anforderungen und Analysen schrittweise weiter. Für die FMA-Abwicklungsbehörde war dieser Prozess zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen, da sie für die kommenden Planungszyklen detailliertere Analysen zur Identifikation von wesentlichen und potenziellen Abwicklungshindernissen vorsah. (TZ 17)

Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte sich ab dem Planungszyklus 2019 verstärkt mit der operativen Fortführung von Kreditinstituten nach einer eventuellen Abwicklung auseinander; u.a., indem sie diesbezügliche Informationen bei den Kreditinstituten erhob und diesen die Erfüllung von Anforderungen für die operative Fortführung auftrug. Allerdings war auch in den Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2023 noch keine Beurteilung enthalten, inwieweit die Kreditinstitute diese Anforderungen erfüllen. Damit war die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. (TZ 14)



Abwicklung und Abbau österreichischer Kreditinstitute

In Österreich gab es zur Zeit der Vorprüfung die drei Abbauinstitute HETA ASSET RESOLUTION AG (in der Folge: **HETA**), immigon portfolioabbau ag (in der Folge: **immigon**) und KA Finanz AG. Ihr ausschließlicher Zweck war ihr Portfolioabbau. Die immigon bewerkstelligte ihren Portfolioabbau im Jahr 2019; die HETA im Jahr 2021 und damit zwei Jahre früher als zur Zeit der Vorprüfung vorgesehen; die KA Finanz AG im Jahr 2023 und damit drei Jahre früher als vorgesehen. Die drei Abbauinstitute befanden sich zur Zeit der Follow-up-Überprüfung in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz. ([TZ 19](#), [TZ 21](#), [TZ 23](#))

Mit Bescheid vom September 2019 setzte die FMA-Abwicklungsbehörde die nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA mit 86,32 % ihres Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 fest. Weitere Abwicklungsmaßnahmen ordnete sie nicht mehr an. Nach vier Zwischenverteilungen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 führte die HETA im Oktober 2021 eine Endverteilung an die Gläubiger ihrer nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch. Die HETA zahlte rd. 10,85 Mrd. EUR an diese Gläubiger aus. Dadurch erreichte sie die von der FMA-Abwicklungsbehörde festgesetzte Quote von 86,32 %. ([TZ 22](#))

Die ehemaligen Gläubiger der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA wurden über die Quote von 86,32 % hinaus auch an den Erlösen im Liquidationsverfahren der HETA beteiligt; bis Ende 2024 erhielten sie Auszahlungen in Höhe von rd. 473,8 Mio. EUR. ([TZ 22](#))

Die Republik Österreich hielt zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Anteile mehr an den Abbauinstituten. Während der Anteil der drei Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung per 31. Dezember 2024 78,08 Mio. EUR bzw. 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts betrug, machte dieser per 31. Dezember 2018 mit 8,096 Mrd. EUR noch 2,11 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Davor, im Jahr 2015, erreichte ihr Anteil sogar 28,055 Mrd. EUR bzw. 8,20 % des Bruttoinlandsprodukts. ([TZ 24](#), [TZ 25](#))

Die Republik Österreich gewährte den drei Abbauinstituten in den Jahren 2019 bis 2024 keine Kapital- und Haftungsmaßnahmen. Davor, in den Jahren 2008 bis 2018, gewährte sie 12,108 Mrd. EUR an Kapitalmaßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (**FinStaG**), 15,465 Mrd. EUR an Haftungsmaßnahmen gemäß FinStaG und 13,115 Mrd. EUR an Haftungsmaßnahmen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (**IBSG**). Den Kapitalmaßnahmen standen Kapitalrückführungen und -rückflüsse von 4,558 Mrd. EUR gegenüber; davon 4,433 Mrd. EUR in den Jahren 2019 bis 2024. Von den FinStaG-Haftungen wurden 2,606 Mrd. EUR in Anspruch genommen; die IBSG-Haftungen liefen zur Gänze aus, ohne in Anspruch genommen worden zu sein. ([TZ 26](#))



Vorratsgesellschaften

Die FMA gründete – nach Aufforderung des Single Resolution Board – zwei Vorratsgesellschaften für den Abwicklungsfall: die Sanus AG als Brückeneinstitut und die Resolia GmbH als Abbaueinheit. Bis Ende 2024 fielen für die beiden Vorratsgesellschaften Aufwendungen in Höhe von 134.030 EUR an. Die FMA-Abwicklungsbehörde ging davon aus, dass die Vorratsgesellschaften ihr Grund- bzw. Stammkapital voraussichtlich im Jahr 2025 um mehr als die Hälfte unterschreiten werden. Um dem entgegenzuwirken, genehmigte der Aufsichtsrat der FMA im September 2024 Gesellschafterzuschüsse: 100.000 EUR an die Sanus AG und 60.000 EUR an die Resolia GmbH. Der nächste Gesellschafterzuschuss wäre bei beiden Vorratsgesellschaften laut FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2029 erforderlich. ([TZ 27](#))

Einheitlicher Abwicklungsfonds

Der Einheitliche Abwicklungsfonds war ein vor allem durch finanzielle Beiträge der Kreditinstitute der Mitgliedstaaten der Bankenunion finanziert Fonds, den der Single Resolution Board verwaltete. Bis Ende 2023 leisteten österreichische Institute Beiträge in Höhe von rd. 2,17 Mrd. EUR zum Fonds. Ende 2023 erreichte der Fonds mit rd. 78 Mrd. EUR die angestrebte Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute. Der Single Resolution Board führte plangemäß die nationalen Kammern zu einer gemeinsamen Kammer zusammen. Ende 2024 wies der Einheitliche Abwicklungsfonds ein Volumen von rd. 80 Mrd. EUR auf. Bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung wurden die Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds nicht in Anspruch genommen. ([TZ 28](#))

Die FMA-Abwicklungsbehörde informierte den Finanzminister – wie vom RH empfohlen – über die österreichischen Beiträge zum Fonds und den Stand des Volumens der österreichischen Kammer; im Jahr 2024, nach Zusammenführung der nationalen Kammern, nur mehr über die Beitragshöhe bzw. Nichtfestsetzung von Beiträgen. ([TZ 30](#))

Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde

Von Jänner 2019 bis Juli 2024 vergab die FMA-Abwicklungsbehörde 45 Beratungsaufträge über insgesamt 3,27 Mio. EUR. Der RH überprüfte zehn dieser Auftragsvergaben. In Umsetzung der Empfehlung des RH führte die FMA-Abwicklungsbehörde bei jenen überprüften Vergaben, bei denen der gesetzlich festgelegte Schwellenwert überschritten wurde, ein Vergabeverfahren durch, bei den anderen holte sie Angebote mehrerer Anbieter ein. ([TZ 31](#), [TZ 32](#))



Allerdings verfügte die FMA-Abwicklungsbehörde aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren eineinhalb Monate lang über keine Rahmenvereinbarungen für Wirtschaftsprüfungsleistungen. Bei zwei Vergaben stellte sie deren Kerndaten nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 30 Tagen nach Zuschlagserteilung auf einem im Bundesvergabegesetz 2018 vorgegebenen öffentlichen Datenportal bereit, sondern bei einer Vergabe erst nach einem Jahr und bei der anderen Vergabe nach mehreren Monaten. ([TZ 31](#), [TZ 32](#))

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

FMA-Abwicklungsbehörde

- Die einzelnen Phasen der Abwicklungsplanung wären weiterhin im Hinblick auf eine zeitliche Straffung zu überprüfen und anzupassen und es wäre (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board und der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) verstärkt auf die Einhaltung von Fristen hinzuweisen, um damit die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen. ([TZ 5](#))
- Die in den vollwertigen Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente wären weiterhin fortlaufend zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne Verzögerung zu gewährleisten. ([TZ 9](#))
- In den kommenden Planungszyklen wäre – wie von der FMA-Abwicklungsbehörde vorgesehen – die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute bzw. die dafür erforderliche Identifikation von Abwicklungshindernissen weiter voranzutreiben, um in jedem Planungszyklus über eine verlässliche und aussagekräftige Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit der in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde liegenden Kreditinstitute zu verfügen. ([TZ 17](#))
- Es wäre darauf zu achten, dass durchgängig Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfungsleistungen vorliegen, die auf einem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz basieren. Dies würde im Bedarfsfall zu einem raschen Handeln sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Vorgangsweise beitragen. ([TZ 32](#))



FMA-Abwicklungsbehörde; Finanzmarktaufsichtsbehörde;
Oesterreichische Nationalbank; Bundesministerium für Finanzen

- Nach Abschluss des Planungszyklus 2024 wäre die Qualität der Abwicklungsplanung und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen FMA-Abwicklungsbehörde, Finanzmarktaufsichtsbehörde und Oesterreichischer Nationalbank zu überprüfen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung, die zum Ende des Planungszyklus 2024 in ihrer Zuständigkeit waren, weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise auch weiterhin darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen. (TZ 8)



Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung								
Rechtsgrundlage	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), BGBl. I 98/2014 i.d.g.F.							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2018 bis 2024
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)								
Kosten für Leistungen gemäß BaSAG ¹								
davon								
durch Erträge abgedeckte Kosten	6,72	7,03	7,10	7,22	8,05	8,61	9,82	46
an Institute weiterverrechnete Kosten	5,93	6,30	6,41	6,51	7,24	7,82	9,07	53
zusätzliche direkte Ausgabenverrechnung gemäß § 74 Abs. 5 BaSAG an HETA ASSET RESOLUTION AG	0,03	0,36	0,01	0,20	–	–	–	-100
in Mio. EUR								
in Vollzeitäquivalenten								
Personalstand im Bereich Bankenabwicklung ^{2, 3}	22,3	23,9	21,7	22,7	22,3	24,4	24,8	11
Anzahl								
erstellte Abwicklungspläne ⁴	451	413	386	363	19	19	310	-31
Oesterreichische Nationalbank (OeNB)								
Kosten für Leistungen gemäß BaSAG ¹	3,65	3,43	3,08	2,92	3,55	3,20	2,59	-29
davon								
von der FMA erstattete Kosten ⁵	1,67	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	20
nicht erstattete Kosten	1,98	1,43	1,08	0,92	1,55	1,20	0,59	-70
in Vollzeitäquivalenten								
Personalstand für Bankenabwicklung ^{2, 3, 6}	7,5	7,3	7,2	6,7	6,6	5,0	2,9	-61
Gesamtkosten für Leistungen gemäß BaSAG								
Gesamtkosten für Leistungen gemäß BaSAG	7,94	8,09	7,50	7,64	8,79	9,02	9,66	22
davon								
an Institute weiterverrechnete Kosten der FMA	5,93	6,30	6,41	6,51	7,24	7,82	9,07	53
direkte Verrechnung an HETA ASSET RESOLUTION AG	0,03	0,36	0,01	0,20	–	–	–	-100
von der OeNB zu tragende Kosten	1,98	1,43	1,08	0,92	1,55	1,20	0,59	-70



Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Kapital- und Haftungsmaßnahmen für Abbauinstitute und ihre Vorgängerinstitute				
	HETA ASSET RESOLUTION AG	immigon port- folioabbau ag	KA Finanz AG	Summe 2008 bis 2024
in Mio. EUR				
Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG	5.580,00	1.250,00	5.278,39	12.108,39
Haftungsmaßnahmen gemäß FinStaG und IBSG	4.395,50	3.100,00	21.084,34	28.579,84
<i>davon</i>				
<i>in Anspruch genommene Haftungen</i>	1.294,35	–	1.311,71	2.606,06

FinStaG = Finanzmarktstabilitätsgesetz

Quellen: BMF; FMA; OeNB; Zusammenstellung: RH

IBSG = Interbankmarktstärkungsgesetz

- ¹ Die angegebenen Kosten decken alle Leistungen gemäß BaSAG ab; d.h. auch Kosten für über die Bankenabwicklung hinausgehende sonstige Leistungen (vor allem für die Sanierungsplanung im Rahmen der Bankenaufsicht).
- ² jeweils zum 31. Dezember
- ³ Großteil der Leistungserbringung gemäß BaSAG
- ⁴ Die Anzahl bezieht sich auf die Planungsszyklen 2018 bis 2024; diese weichen vom Kalenderjahr ab. In den Planungsszyklen 2022 und 2023 wurden nur die vollwertigen Abwicklungspläne und jeweils ein harmonisierter Abwicklungsplan für ein Kreditinstitut mit einer grenzüberschreitenden Gruppenstruktur erstellt bzw. aktualisiert.
- ⁵ Bis 2018 enthielten die festgelegten Höchstbeträge für Leistungen der OeNB gemäß BaSAG 20 % Umsatzsteuer. Die FMA hatte keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Ab 2019 sind alle von der OeNB an die FMA verrechenbaren Aufsichtsleistungen umsatzsteuerbefreit.
- ⁶ Referat bzw. Abteilung für spezifische Bankenabwicklungsthemen (2018 bis 2020); Abteilung Statistik – Stammdaten, Data Governance und Analysesysteme (2021 bis 2023); Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudanzielle Aufsicht (2024)



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September bis Dezember 2024 beim Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**), bei der österreichischen Abwicklungsbehörde (in der Folge: **FMA-Abwicklungsbehörde**) und bei der Österreichischen Nationalbank (**OeNB**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Bankenabwicklung in Österreich“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2020/18 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2021 deren Umsetzungsstand beim Finanzministerium, bei der FMA, bei der FMA-Abwicklungsbehörde und bei der OeNB nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen. Es findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.
- (3) Neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen aus dem Vorbericht überprüfte der RH weiters die Entwicklung bei der Abwicklung bzw. beim Abbau der drei österreichischen Abbauinstitute HETA ASSET RESOLUTION AG, immigon portfolioabbau ag und KA Finanz AG, die aus den früheren Kreditinstituten HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Österreichische Volksbanken AG und Kommunalkredit Austria AG entstanden waren. Auch überprüfte der RH die Maßnahmen der FMA und der FMA-Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds und den seit der Vorprüfung gegründeten Vorratsgesellschaften (Kapitalgesellschaften für die Abwicklung von Kreditinstituten).
- (4) Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2019 bis 2024. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.
- (5) Zu dem im Juli 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA sowie die OeNB im August 2025 Stellung, das Finanzministerium im Oktober 2025. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA im Jänner 2026. Zu den Stellungnahmen der OeNB und des Finanzministeriums gab der RH keine Gegenäußerung ab.



(6) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme einleitend mit, dass es die Empfehlungen des RH, die zu einer besseren Planung und letztlich Durchführung einer Abwicklung führen, unterstützen. Es sei essenziell, dass die Abwicklungsplanung detailliert, sorgfältig und zeitnah ausgearbeitet werde, um eine möglichst reibungslose Abwicklung im Anlassfall zu gewährleisten.

Bankenabwicklung in Österreich

Organisation, Aufgaben und Akteure

- 2 (1) Infolge der im September 2008 akut gewordenen Finanzkrise kam es weltweit zu Insolvenzen von Kreditinstituten und zu staatlichen Rettungsmaßnahmen – in Österreich etwa für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, die Österreichische Volksbanken AG und die Kommunalkredit Austria AG. Dies führte zu hohen finanziellen Belastungen der Staaten und in weiterer Folge der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Um den damit verbundenen Risiken besser begegnen zu können, einigten sich die Mitgliedstaaten der EU auf die Schaffung einer Bankenunion. Die Bankenunion setzte sich aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für die in der Bankenunion niedergelassenen Kreditinstitute und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus zusammen. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus sollte bei einem Ausfall von Kreditinstituten deren geordneten Marktaustritt sicherstellen. Damit sollte u.a. ein Ansturm von Sparerinnen und Sparern auf ihre Einlagen verhindert und die Abhängigkeit zwischen Kreditinstituten und Staaten minimiert werden. Kapitalunterstützungen der Staaten für Kreditinstitute waren aber auch weiterhin möglich.

(2) Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus besteht aus dem auf EU-Ebene eingerichteten Single Resolution Board (**SRB**) und den nationalen Abwicklungsbehörden. In Österreich ist die FMA-Abwicklungsbehörde die nationale Abwicklungsbehörde. Der SRB, dessen sechs ständige Mitglieder von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bestimmt werden, fällt nicht unter die Prüfungskompetenz des RH. Er ist für alle Kreditinstitute und Institutsgruppen zuständig, die der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen, sowie für andere grenzüberschreitend tätige Institutsgruppen. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass der Einheitliche Abwicklungsmechanismus wirkungsvoll und in der gesamten Bankenunion einheitlich funktioniert.



Die nationalen Abwicklungsbehörden sind für die Planung und Durchführung der eventuellen Abwicklung jener Kreditinstitute zuständig, die im jeweiligen Mitgliedstaat der Bankenunion eine Niederlassung haben und die nicht in die direkte Zuständigkeit des SRB fallen.

(3) Die Abwicklung eines Kreditinstituts war auf dessen geordneten Marktaustritt unter Anwendung eines von der FMA-Abwicklungsbehörde angeordneten Abwicklungsgerichtsgerichts gerichtet, um so die gesetzlich definierten Abwicklungsziele zu erreichen. Zu diesen Zielen zählte vor allem, die Kontinuität der „kritischen Funktionen“ des Kreditinstituts sicherzustellen, also seiner für die jeweilige Volkswirtschaft wesentlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen. Weiters sollten erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität verhindert werden.

Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Kreditinstitute – unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Lage der Kreditinstitute – jeweils einen Abwicklungsplan zu erstellen, um bei einer Abwicklung die erforderlichen Abwicklungsgerichtsgerichte ohne zeitliche Verzögerung und unter Minimierung öffentlicher Kosten anwenden zu können. § 50 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**)¹ sah insbesondere folgende Abwicklungsgerichtsgerichte vor:

- Gläubigerbeteiligung; z.B. Herabschreibung von Verbindlichkeiten des Kreditinstituts,
- Brückennstitut: Übertragung von Anteilen, Vermögen oder Verbindlichkeiten des Kreditinstituts auf ein Brückennstitut,
- Unternehmensveräußerung: Übertragung von Anteilen, Vermögen oder Verbindlichkeiten des Kreditinstituts auf einen Erwerber, der kein Brückennstitut ist,
- Ausgliederung von Vermögenswerten: Übertragung von Vermögen auf eine Abbaueinheit.

(4) Die FMA-Abwicklungsbehörde erstellte die Abwicklungspläne in Planungszyklen. Im Planungszyklus 2018 erstellte bzw. aktualisierte sie 451 Abwicklungspläne (19 vollwertige, 33 einlagenfokussierte und 399 harmonisierte Abwicklungspläne); für den während der Follow-up-Überprüfung laufenden Planungszyklus 2024 waren es 310 Abwicklungspläne (17 vollwertige und 293 harmonisierte Abwicklungspläne);²

¹ BGBI. I 98/2014 i.d.g.F.

² Die von der FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilte Anzahl der beitragspflichtigen Kreditinstitute in Österreich (Tabelle 11 in [TZ 29](#)) war in den einzelnen Jahren bzw. Planungszyklen höher als jene der erstellten Abwicklungspläne, da im Rahmen der Abwicklungsplanung auch Gruppenabwicklungspläne erstellt wurden. Die deutliche Reduktion der von der FMA-Abwicklungsbehörde zu erstellenden Abwicklungspläne resultierte vor allem aus Verschmelzungen im Raiffeisensektor und der damit verbundenen Löschung von 137 Raiffeisenbanken der Primärstufe. Darüber hinaus verloren mehrere Kreditinstitute ihre Konzession, sodass auch für diese Kreditinstitute keine Abwicklungspläne mehr zu erstellen waren. Dementsprechend ging die Zahl der zu erstellenden harmonisierten Abwicklungspläne zurück (Planungszyklus 2018: 399 Abwicklungspläne; Planungszyklus 2024: 293 Abwicklungspläne); dies trotz des Verzichts der FMA-Abwicklungsbehörde auf einlagenfokussierte Abwicklungspläne ab dem Planungszyklus 2021 und deren Ersatz durch harmonisierte Abwicklungspläne.



- Vollwertige Abwicklungspläne erstellte bzw. aktualisierte die FMA-Abwicklungsbehörde jährlich für jene in Österreich niedergelassenen Kreditinstitute, die nicht in die direkte Zuständigkeit des SRB fielen, aber deren Ausfall eine Gefahr für die Abwicklungsziele wäre. Für diese Kreditinstitute war daher bei einem Ausfall im Regelfall kein Insolvenzverfahren, sondern eine Abwicklung vorgesehen.
- Einlagenfokussierte Abwicklungspläne erstellte die FMA-Abwicklungsbehörde für Kreditinstitute, deren Ausfall nur in allgemeinen Krisenzeiten eine Gefahr für die Abwicklungsziele wäre und deren gedeckte Einlagen einen festgelegten Schwellenwert überschritten. Für diese Kreditinstitute sah sie grundsätzlich ein Insolvenzverfahren, für Krisenzeiten aber eine Abwicklung mit einer Übertragung der gedeckten Einlagen auf andere Kreditinstitute vor. Ab dem Planungszyklus 2021 wendete die FMA-Abwicklungsbehörde diese Plankategorie nicht mehr an; diesen Beschluss fasste der Vorstand der FMA in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020. Die FMA-Abwicklungsbehörde begründete den Verzicht auf diese Plankategorie damit, Ressourcen effizient zu nutzen, die Kreditinstitute proportional zu behandeln und einen risikobasierten Ansatz für die Abwicklungsplanung von „weniger bedeutenden Kreditinstituten“ gezielt umzusetzen.
- Harmonisierte Abwicklungspläne erstellte die FMA-Abwicklungsbehörde für Kreditinstitute, bei denen sie bei einem Ausfall keine Gefährdung von Abwicklungszielen erwartete und daher ein Insolvenzverfahren vorsah. Diese Abwicklungspläne hatten den geringsten Detaillierungsgrad und seit dem Planungszyklus 2021 ein dreijähriges Aktualisierungssintervall; allerdings mit einem jährlich bei der OeNB einzuholenden Gutachten zur Prüfung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des für den Abwicklungsfall vorgesehenen Insolvenzverfahrens. Für die Zeit nach dem Planungszyklus 2024 plante die FMA-Abwicklungsbehörde, das Aktualisierungssintervall für die einzelnen Abwicklungspläne „zu den Zwecken eines risikobasierten Vorgehens und der Effizienzsteigerung“ auf fünf Jahre auszudehnen (nächste Aktualisierung der Abwicklungspläne im Planungszyklus 2029).³

Zusätzlich wirkte die FMA-Abwicklungsbehörde an Abwicklungsplänen des SRB mit (Planungszyklus 2018: elf Abwicklungspläne; Planungszyklus 2024: zehn Abwicklungspläne).

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitete die FMA-Abwicklungsbehörde mit der OeNB zusammen. Die gesetzliche Grundlage dieser Zusammenarbeit bildete das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene BaSAG. Gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG hatten die FMA-Abwicklungsbehörde, die FMA und die OeNB zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten. Diese gesetzliche „Generalklausel“ ergänzten weitere Bestimmungen im BaSAG.

³ Laut FMA-Abwicklungsbehörde entsprach diese Umstellung der Rechtslage in § 4 Abs. 1 Z 2 BaSAG, der Auslegung des SRB und dem Vorgehen anderer nationaler Abwicklungsbehörden in der Bankenunion.



Das Finanzministerium war das zuständige Ministerium für die Bankenabwicklung in Österreich. Dem Finanzministerium oblag die Entscheidung über von der FMA-Abwicklungsbehörde geplante Abwicklungsmaßnahmen mit unmittelbaren fiskalischen oder systemischen Auswirkungen. Bei nicht ausreichenden Abwicklungsinstrumenten konnte das Finanzministerium auch Stabilisierungsmaßnahmen (z.B. Kapitalzuführungen) ergreifen.

(6) Für die Überprüfung der Umsetzung seiner Empfehlungen wählte der RH die Abwicklungspläne von vier Kreditinstituten aus. Abwicklungspläne dieser Kreditinstitute waren bereits bei der Vorprüfung Teil der damals ausgewählten zehn Abwicklungspläne gewesen. Die vier nunmehr ausgewählten Abwicklungspläne umfassten

- zwei vollwertige Abwicklungspläne,
- einen einlagenfokussierten Abwicklungsplan und
- einen harmonisierten Abwicklungsplan.

Der RH berücksichtigte dabei die Entwicklung in den Planungszyklen 2019 bis 2023 und – soweit die diesbezüglichen Informationen vorlagen – auch im Planungszyklus 2024, der zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen war und zu dem noch keine Abwicklungspläne vorlagen.



Grundlagen der Zusammenarbeit der FMA-Abwicklungsbehörde mit der OeNB

3.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) kritisch festgestellt, dass die im Jahr 2015 zwischen der FMA und der OeNB abgeschlossene Vereinbarung „Aufgabenteilung OeNB und FMA-Abwicklungsbehörde vom 11.12.2015“ rund vier Jahre später – zur Zeit der Vorprüfung – noch nicht überarbeitet war. Dies, obwohl die Vereinbarung den Bedarf für eine Revision und Überarbeitung festhielt.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde, der FMA und der OeNB deshalb empfohlen, die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der OeNB und der FMA-Abwicklungsbehörde – wie in der Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen.⁴

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA mitgeteilt, dass die Vereinbarung auf Basis der Ergebnisse einer technischen Arbeitsgruppe aktualisiert werde; diese Arbeitsgruppe befasse sich mit einer Überarbeitung der Zuständigkeiten der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB.

(b) Laut Mitteilung der OeNB im Nachfrageverfahren sei die Überarbeitung der Vereinbarung im Jahr 2020 fortgesetzt und von der OeNB finalisiert worden. Aufgrund der fehlenden Umsetzung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Aufgabenteilung seien die Arbeiten zur Aktualisierung der Vereinbarung nicht abgeschlossen worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der FMA und Vertreter des Direktoriums der OeNB im Februar 2020 ein „Memorandum of Understanding (MoU) über die Zusammenarbeit zwischen der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB)“ unterzeichneten. Es umfasste Prinzipien für die Zusammenarbeit und beschrieb die Schnittstellen und die gesetzlichen Zuständigkeiten der beiden Institutionen. Ein Abschnitt war der Zusammenarbeit im Rahmen der Bankenabwicklung gewidmet.⁵

⁴ Auch ein institutsübergreifendes Joint Audit der FMA und der OeNB stellte im Jahr 2019 einen Aktualisierungsbedarf bei der Vereinbarung über die Aufgabenteilung aus dem Jahr 2015 fest. Im Oktober 2022 wertete das Joint Audit die Aktualisierung im Rahmen einer jährlichen Follow-up-Überprüfung als umgesetzt.

⁵ Das Memorandum of Understanding war über die Website der FMA – <https://www.fma.gv.at/finanzmarktaufsicht-in-oesterreich/zusammenarbeit-mit-der-oenb/> – und über die Website der OeNB – <https://www.oenb.at/finanzmarkt/bankenaufsicht/organisation-bankenaufsicht-oesterreich.html> – abrufbar (jeweils am 11. November 2024 abgerufen).



(b) Im Oktober 2021 finalisierte eine Arbeitsgruppe der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB einen Vorschlag für die Umsetzung der Empfehlung des RH, wonach die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügen sollte, um die kritischen Tätigkeiten der Abwicklungsplanung und -durchführung weitgehend eigenständig erfüllen zu können (TZ 8).⁶ Der Aufsichtsrat der FMA schob jedoch in seinen Sitzungen im November und Dezember 2021 seine Entscheidung über die damit verbundene Erhöhung der Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde auf, weshalb eine Neuverteilung der Aufgaben und eine darauf aufbauende Vereinbarung zwischen der FMA und der OeNB zunächst unterblieben.⁷

(c) In der Folge aktualisierten die FMA und die OeNB mit Gültigkeit ab Dezember 2022 das Dokument „Aufgabenteilung OeNB und FMA-Abwicklungsbehörde“.⁸ Die Neuausrichtung der Aufgabenteilung, die die Arbeitsgruppe im Oktober 2021 vorgeschlagen hatte, war darin nicht berücksichtigt.

(d) Für das Jahr 2023 genehmigte der Aufsichtsrat der FMA zwei zusätzliche Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde. In der Folge passten die FMA und die OeNB den Vorschlag zur Aufgabenteilung vom Oktober 2021 an und hielten dies im April 2023 in dem Schnittstellenpapier „Umsetzung RH-Empfehlung im Bereich Bankenabwicklung“ fest. Dieses ersetzte das seit Dezember 2022 gültige Dokument „Aufgabenteilung OeNB und FMA-Abwicklungsbehörde“. Es regelte die Zuständigkeiten und die Schnittstellen bei der Abwicklungsplanung, beim Abwicklungsverfahren, beim Meldewesen und bei Vor-Ort-Präsenzen.

Anfang Mai 2023 stimmte der Vorstand der FMA dem überarbeiteten Schnittstellenpapier „Umsetzung RH-Empfehlung im Bereich Bankenabwicklung“ zu. Das Direktorium der OeNB genehmigte es – gemeinsam mit den damit verbundenen organisatorischen Anpassungen – Anfang Oktober 2023. Die OeNB begründete die Verzögerung damit, dass die organisatorischen und personellen Veränderungen mehrere Hauptabteilungen betrafen und eine Entscheidungsgrundlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht aufbereitet werden musste. Darüber hinaus waren aufgrund notwendiger Abteilungswechsel Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen.

(e) Ende August 2024 hielten die FMA und die OeNB nähere Details für die Zusammenarbeit der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB-Abteilung für Finanzmarktsstabilität und Makroprudanzielle Aufsicht (**FINMA**) im „Schnittstellenpapier

⁶ Der Vorschlag umfasste eine Aufgabenerweiterung der FMA-Abwicklungsbehörde verbunden mit einer Erhöhung um vier Planstellen. Gleichzeitig sollten zwei Planstellen in der OeNB wegfallen.

⁷ Da kein Beschluss des Aufsichtsrats der FMA vorlag, wurde das Ergebnis der technischen Arbeitsgruppe den OeNB-internen Gremien nicht vorgelegt.

⁸ Das Dokument „Aufgabenteilung OeNB und FMA-Abwicklungsbehörde“ wurde am 3. November 2022 im Bankenaufsichts-Jour-fixe der beiden Institutionen zur Kenntnis genommen. Anschließend genehmigten es der Vorstand der FMA und das Direktorium der OeNB.



FMA – OeNB zur Operationalisierung des Aufgabenbereichs der Finanzmarktstabilität & Abwicklung“ fest. Dieses umfasste insbesondere die Abläufe und Prozesse der OeNB-Abteilung FINMA im Rahmen der Bankenabwicklung und die diesbezüglichen Schnittstellen zur FMA-Abwicklungsbehörde.

- 3.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und die OeNB setzten die Empfehlung des RH um.

Der RH hielt jedoch fest, dass das Direktorium der OeNB das im April 2023 gemeinsam von der FMA und der OeNB erstellte Schnittstellenpapier „Umsetzung RH-Empfehlung im Bereich Bankenabwicklung“ erst im Oktober 2023 genehmigte, obwohl der Vorstand der FMA diesem bereits Anfang Mai 2023 zugestimmt hatte.

Der RH empfahl der OeNB, für Schnittstellenpapiere und andere Vereinbarungen, die die FMA und die OeNB gemeinsam ausarbeiten, zeitnah nach ihrer Fertigstellung eine Genehmigung des Direktoriums einzuholen.

Abwicklungsplanung für österreichische Kreditinstitute

Planungszyklen

Stellungnahmen des Single Resolution Board

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) festgestellt, dass der SRB für seine Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei sechs der vom RH überprüften Abwicklungspläne zwei bis elf Wochen benötigte und dass bei den anderen vier vom RH überprüften Abwicklungsplänen im Planungszyklus 2018 keine Stellungnahmen des SRB einlangten.

Der RH hatte deshalb der FMA-Abwicklungsbehörde, der FMA und dem Finanzministerium empfohlen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim SRB darauf hinzuwirken, dass der SRB seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und einer Verkürzung der Planungszyklen beizutragen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei. Zur Beschleunigung des Verfahrens sei eine Übersicht in die Abwicklungspläne mit allen Informationen, die



der SRB zur Prüfung der Planentwürfe nutzen könne, aufzunehmen. Weiters sei der SRB dezidiert zu ersuchen, die festgelegten Fristen für die Prüfung und Stellungnahme einzuhalten. Dies habe die FMA-Abwicklungsbehörde in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen.

(b) Laut Mitteilung des Finanzministeriums im Nachfrageverfahren sei der Abwicklungszyklus des SRB 2020 angepasst worden und gelte nun ein einjähriger Zyklus für alle Banken im Aufgabenbereich des SRB. Der Abwicklungszyklus laufe jeweils von April bis März und es komme dadurch zu einem optimierten Ablauf der Entscheidungsfindung des SRB und zu einer Anpassung der Stichtage aller Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB. Der neue einheitliche Prozess unterstütze die Umsetzung des Bankenpakets und die gesetzliche Anforderung, dass Abwicklungspläne mindestens jährlich überprüft werden müssen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde beginnend mit dem Planungszyklus 2020 folgende Maßnahmen vorsah, um das Stellungnahmeverfahren des SRB zu beschleunigen. Sie hielt dies auch in der jeweiligen Prozessbeschreibung fest:⁹

- Bei vollwertigen Abwicklungsplänen hatte die FMA-Abwicklungsbehörde eine Vorlage des SRB für die Management-Zusammenfassung zu verwenden.
- Mit der Übermittlung der Abwicklungsplanentwürfe war der SRB auf die Einhaltung der im „Cooperation Framework“ zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden festgelegten Fristen hinzuweisen.¹⁰
- Bei Überschreitung der Frist gemäß „Cooperation Framework“ bestand für die FMA-Abwicklungsbehörde die Möglichkeit, den SRB per E-Mail darauf hinzuweisen und bei Dringlichkeit an das Leitungsgremium¹¹ des SRB zu eskalieren.

Gemäß „Cooperation Framework“ hatte der SRB seine Stellungnahme grundsätzlich 20 Arbeitstage nach Erhalt der Abwicklungsplanentwürfe an die FMA-Abwicklungsbehörde zu übermitteln. Für bestimmte Entwürfe, etwa für Abwicklungsplanentwürfe mit Abwicklungsergebnis, hatte der SRB bis zu 40 Arbeitstage Zeit, sofern dies nach den gegebenen Umständen erforderlich war.

⁹ Prozess Nr. 3-3: Abwicklungsplanung „fully fledged“; Prozess Nr. 3-4: Abwicklungsplanung „harmonized“

¹⁰ Art. 34 Abs. 2 des „Cooperation Framework“ – Decision of the Single Resolution Board of 17 December 2018 establishing the framework for the practical arrangements for the cooperation within the Single Resolution Mechanism between the Single Resolution Board and National Resolution Authorities (SRB/PS/2018/15)

¹¹ bestehend aus sechs ständigen Mitgliedern, die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bestimmt werden



(b) Für die Abwicklungspläne der vier vom RH ausgewählten Kreditinstitute zeigt die folgende Tabelle die Dauer von der Übermittlung der Abwicklungsplanentwürfe an den SRB bis zur Übermittlung seiner Stellungnahmen an die FMA-Abwicklungsbehörde für die Planungszyklen 2019 bis 2023:

Tabelle 1: Bearbeitungsdauer des Single Resolution Board bei Abwicklungsplänen

Art der ausgewählten Abwicklungspläne	Planungszyklen				
	2019	2020	2021	2022	2023
Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen					
vollwertig	42	47	72	83	48
einlagenfokussiert ¹	37	–	–	–	–
harmonisiert ²	26	20	18	–	–

¹ Ab dem Planungszyklus 2020 war für das ausgewählte Kreditinstitut ein harmonisierter Abwicklungsplan zu erstellen.

² Ab dem Planungszyklus 2022 kam ein dreijähriges Intervall zur Anwendung.

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

Bei den zwei vollwertigen Abwicklungsplänen überschritt der SRB in den Planungszyklen 2019 bis 2023 durchgehend die verlängerte Frist von 40 Arbeitstagen; in den Planungszyklen 2021 und 2022 um 32 und 43 Arbeitstage. Die FMA-Abwicklungsbehörde richtete Ende März 2022 und Anfang April 2023 – also 66 bzw. 74 Arbeitstage nach der Übermittlung der Abwicklungsplanentwürfe an den SRB – jeweils ein E-Mail an den SRB. Sie kündigte an, den Abwicklungsplanungsprozess ohne Stellungnahme des SRB fortzuführen, weil sich andernfalls der Planungsprozess verzögern würde. Daraufhin übermittelte der SRB im April 2022 bzw. im April 2023 seine Stellungnahmen, die auch die beiden vom RH ausgewählten Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen umfassten.

Im April 2023 blieben die Stellungnahmen des SRB zu sieben vollwertigen Abwicklungsplänen von Kreditinstituten offen, die nicht von der Auswahl des RH (und der Tabelle 1) umfasst waren. Diese langten nach mehrmaliger Intervention der FMA-Abwicklungsbehörde beim SRB und in SRB-Meetings Anfang August 2023 – also über 32 Wochen nach der Übermittlung der Entwürfe im Dezember 2022 – ein. Wie angekündigt setzte die FMA-Abwicklungsbehörde die Abwicklungsplanung bei den sieben Kreditinstituten ohne Stellungnahme des SRB fort.

Für eines der vier vom RH ausgewählten Kreditinstitute, für das im Planungszyklus 2019 ein einlagenfokussierter Abwicklungsplan erstellt wurde, war ab dem Planungszyklus 2020 ein harmonisierter Abwicklungsplan zu erstellen. Die Stellungnahmen zu den zwei harmonisierten Abwicklungsplänen 2020 und 2021 übermittelte der SRB fristgerecht bzw. vor Ablauf der Frist von 20 Arbeitstagen. Danach kam bei den harmonisierten Abwicklungsplänen ein dreijähriges Intervall zur Anwendung, weshalb die nächsten Abwicklungspläne im Planungszyklus 2024 zu erstellen



waren. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren die harmonisierten Abwicklungspläne 2024 noch nicht fertiggestellt.

(c) Die FMA-Abwicklungsbehörde erstellte für das SRB Plenary Meeting im Juni 2022 und 2023 jeweils eine Speaking Note, in der sie auf die Problematik der Fristüberschreitungen des SRB im Stellungnahmeverfahren einging.

(d) Das Finanzministerium traf gegenüber dem RH keine Aussagen zur Fristigkeit von Stellungnahmen des SRB zu den Abwicklungsplänen. Nach eigenen Angaben hatte es keine Möglichkeit, auf die Tätigkeit des SRB einzuwirken, sprach jedoch das Fristenthema bei den jährlichen Besuchen von Vertreterinnen und Vertretern des SRB an. In einem Abwicklungsfall langten die Stellungnahmen und Dokumente des SRB – soweit das Finanzministerium involviert war – in der gesetzten Frist ein.

- 4.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und das Finanzministerium setzten die Empfehlung um, indem sie im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten beim SRB darauf hinwirkten, dass der SRB seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszylkus übermittelte.

Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte seit dem Planungszylkus 2020 Maßnahmen, um die Stellungnahmen des SRB zu den Abwicklungsplanentwürfen zu beschleunigen. So verwendete sie Vorlagen des SRB für die Management-Zusammenfassung ihrer vollwertigen Abwicklungspläne und wies in den Begleitschreiben an den SRB auf die Einhaltung der Fristen für die Übermittlung der Stellungnahme und in weiterer Folge in E-Mails auf etwaige Fristüberschreitungen hin. Weiters thematisierte sie die Fristüberschreitungen des SRB in Meetings des SRB. Das Finanzministerium hatte zwar grundsätzlich keine Möglichkeit, direkt auf den SRB einzuwirken, sprach nach eigenen Angaben jedoch ebenfalls das Fristenthema gegenüber dem SRB an.

Im Ergebnis führten die gesetzten Maßnahmen allerdings bis einschließlich des Planungszylkus 2023 zu keiner Prozessbeschleunigung bei den vollwertigen Abwicklungsplänen:

- Zu den Planentwürfen für die zwei vom RH ausgewählten Kreditinstitute langten die Stellungnahmen des SRB in den Planungszyklen 2021 und 2022 erst nach 72 bzw. 83 Arbeitstagen ein. Im Vergleich zum im Vorbericht dargestellten Planungszylkus 2018, in dem der SRB bei den vom RH überprüften Abwicklungsplänen bis zu elf Wochen benötigt bzw. keine Stellungnahmen übermittelte hat, bedeutete dies eine nochmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit des SRB um bis zu sechs Wochen. Zu den zwei vollwertigen Abwicklungsplänen der vom RH ausgewählten Kreditinstitute langten die Stellungnahmen des SRB im Planungszylkus 2023 nach 48 Arbeitstagen ein und überschritten damit die verlängerte Frist um acht Arbeitstage.



- Zu weiteren sieben vollwertigen Abwicklungsplänen 2022 nahm der SRB trotz mehrmaliger Intervention der FMA-Abwicklungsbehörde erst Anfang August 2023 – also über 32 Wochen nach der Übermittlung der Planentwürfe an den SRB im Dezember 2022 – Stellung. Die FMA-Abwicklungsbehörde führte den Planungsprozess bei diesen Kreditinstituten ohne Stellungnahme des SRB weiter.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde und der FMA, weiterhin beim SRB darauf hinzuwirken, dass der SRB seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen.

Die E-Mails, mit denen die FMA-Abwicklungsbehörde den SRB auf die fehlenden Stellungnahmen zu den vollwertigen Abwicklungsplanentwürfen 2021 und 2022 hinwies und eine Weiterführung des Abwicklungsprozesses ohne Stellungnahmen des SRB ankündigte, sendete sie erst 66 bzw. 74 Arbeitstage nach Übermittlung der Planentwürfe an den SRB. Dies, obwohl die maximale Frist für die Stellungnahme des SRB 40 Arbeitstage betrug.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, den SRB unmittelbar nach Ablauf der im „Cooperation Framework“ zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden vereinbarten Frist auf die fehlende Übermittlung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne hinzuweisen.

- 4.3 Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der SRB im bis dahin abgeschlossenen Planungszyklus 2024 seine Stellungnahmen zu allen Abwicklungsplanentwürfen fristgerecht, d.h. innerhalb der im „Cooperation Framework“ des SRB festgelegten Fristen, und vor Abschluss des Planungszyklus übermittelt habe. Aus Sicht der FMA-Abwicklungsbehörde hätten ihre Maßnahmen daher nachweislich zu einer Prozessbeschleunigung des SRB geführt.

Die FMA-Abwicklungsbehörde sagte zu, den SRB auch weiterhin auf die Wichtigkeit einer fristgerechten Übermittlung seiner Stellungnahmen zu den Abwicklungsplanentwürfen hinzuweisen, etwa bei den jährlichen bilateralen „SRB Assessment Day“-Treffen, in der SRB-Arbeitsgruppe für „weniger bedeutende Kreditinstitute“ oder erforderlichenfalls bei Tagungen des SRB-Plenums. Sie habe auch in ihren maßgeblichen Prozessbeschreibungen vorgesehen, den SRB – wie empfohlen – unmittelbar nach Ablauf der im „Cooperation Framework“ festgelegten Frist auf einen Verzug seiner Stellungnahmen zu den Abwicklungsplanentwürfen hinzuweisen.



- 4.4 Der RH wertete positiv, dass der SRB im Planungszyklus 2024 – anders als in den vorangegangenen Planungszyklen – seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne fristgerecht übermittelt hatte. Der RH begrüßte die Zusage der FMA-Abwicklungsbehörde, auch weiterhin auf eine fristgerechte Übermittlung der Stellungnahmen des SRB hinzuwirken.

Abschluss des Planungszyklus

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) festgestellt, dass der Planungszyklus 2018 erst im Juni 2019 – rund eineinhalb Jahre nach seinem Beginn – endete und sich sowohl mit dem Planungszyklus 2017 als auch mit dem Planungszyklus 2019 überschnitt. Aus Sicht des RH hatte der Planungszyklus 2018 mit der Genehmigung der Banken- und Planungslisten im Dezember 2017 begonnen und mit der Information an die Kreditinstitute über die Hauptbestandteile des jeweiligen Abwicklungsplans im Juni 2019 geendet.

Der RH hatte kritisch darauf hingewiesen, dass die im Planungszyklus 2018 erstellten Abwicklungspläne weitgehend auf Daten vom 31. Dezember 2017 beruhten und damit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Planungszyklus im Juni 2019 teilweise nicht mehr aktuell waren.

Der RH hatte deshalb der FMA-Abwicklungsbehörde, der FMA und der OeNB empfohlen, die einzelnen Phasen des Planungszyklus im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des SRB sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der FMA und der OeNB) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen.

(2) (a) In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht hatte die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA mitgeteilt, dass der Planungszyklus bei vollwertigen Abwicklungsplänen mit der operativen Planungsarbeit nach Einlangen der bei den Instituten abgefragten Daten beginne, nicht mit der Erstellung der Banken- und Planungsliste. Diese Sichtweise entspreche auch der Ansicht des SRB sowie der internationalen Übung.

Laut Mitteilung der FMA-Abwicklungsbehörde bzw. der FMA im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung des RH umgesetzt worden, indem in den internen Prozessen eine grundsätzliche Maximalfrist von zwölf Monaten für die Prozesslaufzeit festgelegt worden sei. Damit werde der Planungszyklus verkürzt und die Aktualität der Abwicklungspläne erhöht. Dies sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.



(b) Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit zwischen OeNB und FMA-Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Verbesserung des sich jährlich wiederholenden Planungszyklus regelmäßig überprüft werde. Dabei würden OeNB-seitig zwei konkrete Maßnahmen seit dem Planungszyklus 2020 erfolgreich umgesetzt. So würde die Analyse zur Finanzmarktstabilitätsgefährdung im Mai fertiggestellt, die Querschnittanalyse zur Identifikation kritischer Funktionen Anfang Juni. Durch diese zeitlich vorgelagerte Fertigstellung der Analysen könne die OeNB einen Beitrag zur Verkürzung der Planungszyklen leisten.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde die Prozesse der vollwertigen und der harmonisierten Abwicklungsplanung auf Grundlage seiner Empfehlung analysiert und überarbeitet hatte. So konkretisierte sie in ihren Prozessbeschreibungen u.a. die Kommunikation mit der Bankenaufsicht sowie das Verfahren zur Sicherstellung einer fristgerechten Anhörung des SRB (TZ 4) und sie legte eine Dauer von zwölf Monaten für einen Planungszyklus fest.¹²

Der Planungszyklus war weder gesetzlich noch in einer sonstigen rechtlich bindenden Vorgabe festgelegt.¹³ Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung definierte ihn die FMA-Abwicklungsbehörde wie folgt:

- vollwertige Abwicklungspläne: vom Abschluss der vorangegangenen bis zum Abschluss der aktuellen Abwicklungsplanung,
- harmonisierte Abwicklungspläne: von der Beauftragung der OeNB mit dem jährlichen Gutachten zur Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit einer Liquidation der Institute bis zum Abschluss der aktuellen Abwicklungsplanung.

Der jährliche Prozess der Abwicklungsplanung wurde abgeschlossen durch die Genehmigung des elektronischen Aktes über die Information des Kreditinstituts zur Abwicklungsplanung und gegebenenfalls zur Vorschreibung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (sogenannter MREL-Bescheid¹⁴).

Damit änderte die FMA-Abwicklungsbehörde ihre Definition für den Planungszyklus; in der Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie noch das Einlangen der bei den Instituten abgefragten Daten als Beginn des Planungszyklus angegeben.

¹² Der SRB verstand unter dem „Planungszyklus“ für Kreditinstitute in seiner Zuständigkeit grundsätzlich ebenfalls einen Zeitraum von einem Jahr (mit unterjährigem Beginn), wobei die SRB-Planung nach Angaben der FMA-Abwicklungsbehörde regelmäßig nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werde.

¹³ Gemäß § 19 Abs. 2 BaSAG ist der Abwicklungsplan mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren; dasselbe gilt nach wesentlichen Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf die Wirkungsweise des Plans auswirken oder in sonstiger Weise dessen Änderung erforderlich machen könnten.

¹⁴ **MREL** = Minimum Requirement für Own Funds and Eligible Liabilities



Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung umfasste die Erstellung von vollwertigen und harmonisierten Abwicklungsplänen die nachfolgenden wesentlichen Tätigkeiten:

Tabelle 2: Tätigkeiten im Planungszzyklus im Jahresverlauf

Jahresverlauf	wesentliche Tätigkeiten
vollwertige Abwicklungspläne	
4. Quartal des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> – Vorabinformation an Kreditinstitute insbesondere zu den bis Ende April einzu-bringenden Meldungen
1. und 2. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitungen zur Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute; z.B. Konkretisierung der diesbezüglichen Anforderungen und Abhaltung von Workshops
2. und 3. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Validierung der jährlich bis Ende April über das aufsichtliche Meldewesen eingebrachten Daten (inklusive Verbesserungsaufträge an Kreditinstitute und Nachmeldungen)
3. und 4. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der Informationen der Kreditinstitute – Berechnung der MREL-Anforderungen – Erstellung der Abwicklungsplanentwürfe – Übermittlung der Abwicklungsplanentwürfe an den SRB und die Bankenaufsicht zur Stellungnahme
1. und 2. Quartal des Folgejahres	<ul style="list-style-type: none"> – Einholung, Würdigung und Einarbeitung etwaiger Stellungnahmen des SRB und der Bankenaufsicht – MREL-Parteiengehörverfahren – bilaterale Feedback-Gespräche mit den Kreditinstituten zum Thema Abwicklungs-fähigkeit – Finalisierung von Abwicklungsplänen und MREL-Bescheiden – Übermittlung der Planzusammenfassungen und MREL-Bescheide an die Kredit-institute – Übermittlung der finalen Abwicklungspläne an den SRB
harmonisierte Abwicklungspläne¹	
2. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Beauftragung der OeNB mit der Erstellung des Gutachtens zur Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit einer Liquidation der Kreditinstitute, für die grundsätzlich ein Abwicklungsplan zu erstellen ist
3. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Ausarbeiten von Musterdokumenten für eine automationsunterstützte Erstellung der Abwicklungspläne – Würdigung des Gutachtens der OeNB
4. Quartal	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung der Abwicklungsplanentwürfe auf Grundlage der Musterdokumente sowie der Daten aus dem aufsichtlichen Meldewesen der OeNB – Übermittlung der Abwicklungsplanentwürfe an den SRB und die Bankenaufsicht zur Stellungnahme
1. Quartal des Folgejahres	<ul style="list-style-type: none"> – Würdigung und Einarbeitung etwaiger Stellungnahmen des SRB und der Banken-aufsicht – Übermittlung der Ergebnisse der Abwicklungsplanung an die Kreditinstitute – Übermittlung der finalen Abwicklungspläne an den SRB

MREL = Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

OeNB = Österreichische Nationalbank

SRB = Single Resolution Board

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

¹ Bei Kreditinstituten mit Aufsichtskollegen wich der Prozessablauf ab.



Die FMA-Abwicklungsbehörde war bei der Erstellung vollwertiger Abwicklungspläne bereits vor dem definierten Beginn des Planungszyklus tätig. Insbesondere im ersten und zweiten Quartal überschnitten sich die Vorbereitungstätigkeiten für den neuen Planungszyklus und die abschließenden Tätigkeiten für den laufenden Planungszyklus.

(b) Bei den vom RH ausgewählten Kreditinstituten hielt die FMA-Abwicklungsbehörde die Frist von zwölf Monaten für den von ihr definierten Planungszyklus überwiegend ein.

Die folgende Tabelle zeigt für die vom RH ausgewählten Kreditinstitute den Zeitpunkt des Abschlusses der Planungszyklen 2019 bis 2023¹⁵:

Tabelle 3: Abschluss der Planungszyklen 2019 bis 2023 bei ausgewählten Kreditinstituten

Art der ausgewählten Abwicklungspläne	Abschluss der Planungszyklen				
	2019	2020	2021	2022	2023
vollwertig	12.06.2020	29.06.2021	20.06.2022	29.06.2023	17.06.2024
einlagenfokussiert ¹	17.01.2020	–	–	–	–
harmonisiert ²	17.09.2019	18.09.2020	27.09.2021	–	–

¹⁵ Ab dem Planungszyklus 2020 war für das ausgewählte Kreditinstitut ein harmonisierter Abwicklungsplan zu erstellen.

¹⁶ Ab dem Planungszyklus 2022 kam ein dreijähriges Intervall zur Anwendung.

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

Bei den zwei vom RH ausgewählten Kreditinstituten mit vollwertigen Abwicklungsplänen schloss die FMA-Abwicklungsbehörde die Planungszyklen 2019 bis 2023 – wie auch den im Vorbericht dargestellten Planungszyklus 2018 – im Juni des Folgejahres ab. Die im Juni 2024 fertiggestellten Abwicklungspläne 2023 der zwei vom RH ausgewählten Kreditinstitute beruhten zu einem großen Teil auf Daten zum 31. Dezember 2022. Laut FMA-Abwicklungsbehörde endete der Planungszyklus der anderen Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen auch im Juni des Folgejahres.¹⁶

Bei dem vom RH ausgewählten Kreditinstitut mit einem harmonisierten Abwicklungsplan beendete die FMA-Abwicklungsbehörde die Abwicklungsplanung 2019 bis 2021 jeweils im September und damit um rund fünf Monate früher als im Planungszyklus 2018. Die FMA-Abwicklungsbehörde begründete die Prozessbeschleunigung mit einer Optimierung bei der Datenbeschaffung. Auch bei den restlichen Kreditinstituten mit harmonisierten Abwicklungsplänen endeten die Planungszyklen 2019 bis 2021 nach Angaben der FMA-Abwicklungsbehörde jeweils

¹⁵ Genehmigung des Aktes über die Planzusammenfassung bzw. den MREL-Bescheid für das Kreditinstitut

¹⁶ Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Abwicklungsplanung 2022 bei sieben Kreditinstituten ohne Vorliegen einer Stellungnahme des SRB fort ([TZ 4](#)).



im September.¹⁷ Für den Planungszyklus 2024 war der Abschluss für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

(c) Die Gestaltung des Planungszyklus lag grundsätzlich in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde. Laut OeNB war sie immer bemüht, die mit der FMA-Abwicklungsbehörde vereinbarten Fristen einzuhalten. Aus Sicht der OeNB trugen folgende Maßnahmen der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB dazu bei, den Planungszyklus zu beschleunigen und nach Möglichkeit effizienter zu gestalten:

- Standardisierung und Automatisierung von Daten für regelmäßige Gutachten und Analysen,
- Schnittstellenreduktion durch Bündelung der Gutachtenerstellung in der OeNB-Abteilung FINMA,
- Erarbeitung eines Schnittstellenpapiers zwischen der FMA-Abwicklungsbehörde bzw. der FMA und der OeNB-Abteilung FINMA, das auch Zeitleisten und Fristen umfasste (TZ 3),
- regelmäßiger Jour fixe zwischen FMA-Abwicklungsbehörde bzw. FMA und OeNB auf technischer Ebene, um eventuelle Neuerungen rasch umsetzen zu können.

5.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und die OeNB setzten die Empfehlung teilweise um.

Die FMA-Abwicklungsbehörde hielt die Frist von zwölf Monaten für den von ihr definierten Planungszyklus überwiegend ein. Allerdings änderte sie ihre Definition für den Beginn des Planungszyklus: In der Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie noch das Einlangen der bei den Instituten abgefragten Daten als Beginn des Planungszyklus gesehen, zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hingegen den Abschluss der vorangegangenen Abwicklungsplanung (bei vollwertigen Abwicklungsplänen) bzw. die Beauftragung der OeNB mit dem Gutachten zur Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit einer Liquidation der Institute (bei harmonisierten Abwicklungsplänen). Aus Sicht des RH war jedoch für die Aktualität der Abwicklungspläne weniger wesentlich, welcher Zeitpunkt als Beginn des Planungszyklus definiert wurde, sondern ein früherer Abschluss des Planungszyklus.

Bei dem vom RH ausgewählten Kreditinstitut mit einem harmonisierten Abwicklungsplan konnten die Planungszyklen 2019 bis 2021 aufgrund einer Optimierung bei der Datenbeschaffung – im Vergleich zum Planungszyklus 2018 – um rund fünf Monate früher (im September) abgeschlossen werden. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass im Planungszyklus 2024 der Abschluss der harmonisierten Abwicklungsplanung erst für das erste Quartal 2025 geplant war.

¹⁷ Eine Ausnahme stellten Kreditinstitute dar, bei denen aufgrund einer grenzüberschreitenden Gruppenstruktur ein Aufsichtskollegium (Resolution College) eingerichtet war. Im Planungszyklus 2023 betraf dies zwei Kreditinstitute.



Bei den vom RH ausgewählten Kreditinstituten mit vollwertigen Abwicklungsplänen endeten die Planungszyklen 2019 bis 2023 – unverändert zum Planungszyklus 2018 – im Juni des Folgejahres. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die im Juni 2024 fertiggestellten vollwertigen Abwicklungspläne 2023 zu einem großen Teil auf Daten zum 31. Dezember 2022 beruhten und damit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Planungszyklus im Juni 2024 teilweise nicht mehr aktuell waren.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, die einzelnen Phasen der Abwicklungsplanung weiterhin im Hinblick auf eine zeitliche Straffung zu überprüfen und anzupassen sowie (z.B. bei den Stellungnahmen des SRB und der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der FMA) verstärkt auf die Einhaltung von Fristen hinzuweisen, um damit die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen.

- 5.3 (1) Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die einzelnen Phasen der Abwicklungsplanung auch weiterhin regelmäßig auf Effizienz und zeitliche Straffung überprüfe und – soweit erforderlich und zweckmäßig – anpasse.

Der SRB habe im Planungszyklus 2024 seine Stellungnahmen zu allen Abwicklungsplanentwürfen fristgerecht und vor Abschluss des Planungszyklus übermittelt. Auch die Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen der Bankenaufsicht seien im Planungszyklus 2024 zum größten Teil innerhalb der festgelegten Fristen übermittelt worden; einzelne kurzfristige Verzögerungen seien nachvollziehbar auf abteilungsübergreifende Zuständigkeitswechsel zurückzuführen. Die FMA-Abwicklungsbehörde werde auch weiterhin – wie in ihren maßgeblichen Prozessbeschreibungen festgehalten – auf die jeweiligen Fristen hinweisen.

Die geprüften Planungszyklen seien jeweils innerhalb von zwölf Monaten seit dem Abschluss des vorangegangenen Planungszyklus abgeschlossen worden; es komme daher zu keinen Verzögerungen oder Verschiebungen der Planungszyklen. Zudem sei bei einer tatsächlichen Krisensituation sichergestellt, dass stets aktualisierte Daten verwendet würden.

(2) Laut Stellungnahme der OeNB seien die Reduktion von Schnittstellen zwischen ihr und der FMA-Abwicklungsbehörde, die stärkere Automatisierung der Aufbereitung von Daten sowie der intensivierte Austausch mit der FMA-Abwicklungsbehörde erfolgreich gewesen. Das zur Zeit der Stellungnahme aktuelle Gutachten zur Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens habe die OeNB fristgerecht für die Abwicklungsplanung erstellt.

(3) Das Finanzministerium erklärte in seiner Stellungnahme, dass die Aktualität der Abwicklungspläne von großer Bedeutung für den Fall einer Abwicklung sei. Daher unterstütze es die Empfehlung, die Fristen von Stellungnahmen einzuhalten, um



keine Verzögerungen im Planungszyklus zu erzeugen. In Bereichen, in denen weitere Möglichkeiten zur Kürzung der Fristen erkannt würden, sei auf eine zeitliche Straffung hinzuwirken, um die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen. Das Finanzministerium weise dennoch darauf hin, dass es sich um einen auf europäischer Ebene harmonisierten Prozess handle, Straffungen daher von vielen unterschiedlichen Organisationen abhingen und ein Einwirken auf die verschiedenen Institutionen nicht immer erfolgversprechend sei.

- 5.4 Der RH stimmte der FMA-Abwicklungsbehörde zu, dass sie die Frist von zwölf Monaten für den von ihr definierten Planungszyklus überwiegend eingehalten hatte. Er wies jedoch erneut darauf hin, dass sie seit der Vorprüfung ihre Definition für den Beginn des Planungszyklus geändert und den Beginn zeitlich nach hinten verschoben hatte. Der RH betonte, dass für die Aktualität der Abwicklungspläne weniger der Beginn, sondern vielmehr ein früherer Abschluss des Planungszyklus wesentlich ist. So beruhten die im Juni 2024 fertiggestellten vollwertigen Abwicklungspläne 2023 zu einem großen Teil auf Daten mit Stand 31. Dezember 2022 und waren damit bei Abschluss des Planungszyklus im Juni 2024 teilweise nicht mehr aktuell. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Übermittlung der Abwicklungspläne an den Single Resolution Board

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) darauf hingewiesen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde die finalen harmonisierten Abwicklungspläne – im Gegensatz zu den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen – nicht an den SRB übermittelt hatte.

Er hatte deshalb der FMA-Abwicklungsbehörde empfohlen, am Ende eines Planungszyklus die finalen Abwicklungspläne aller Plankategorien an den SRB zu übermitteln, um so eine vollständige Information des SRB sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umgesetzt worden sei. Die Übermittlung der finalen Version der harmonisierten Abwicklungspläne an den SRB sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Prozessbeschreibung für die Abwicklungsplanung harmonisierter Institute erstmals in der Version vom 18. Jänner 2021 die Übermittlung der finalen Abwicklungspläne an den SRB vorsah.

In den Planungszyklen 2019 bis 2021 übermittelte die FMA-Abwicklungsbehörde die finale Fassung der harmonisierten Abwicklungspläne im September bzw. Oktober des jeweiligen Planungsjahres an den SRB. Ab dem Planungszyklus 2022 kam bei den harmonisierten Abwicklungsplänen ein dreijähriges Intervall zur Anwendung.



Damit war der Planungszyklus 2024 der nächste relevante Planungszyklus. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren die harmonisierten Abwicklungspläne für den Planungszyklus 2024 noch nicht fertiggestellt.

- 6.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung somit um.

Zuständigkeiten und Abhängigkeiten in der Abwicklungsplanung

Wesentliche Tätigkeiten der Abwicklungsplanung

- 7 (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt wesentliche Tätigkeiten der Abwicklungsplanung, die jeweils zuständigen Akteure in den Planungszyklen 2019 und 2024 sowie den Verweis auf die TZ, in denen der RH die Tätigkeiten näher behandelt:

Tabelle 4: Zuständigkeit für wesentliche Tätigkeiten der Abwicklungsplanung (Auswahl)

Tätigkeit	Akteure		TZ-Verweis
	Planungszyklus 2019	Planungszyklus 2024	
Identifikation von kritischen Funktionen und Verflechtungen	OeNB FMA-Abwicklungsbehörde	FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 7</u> <u>TZ 8</u>
Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens	OeNB FMA-Abwicklungsbehörde	FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 7</u> <u>TZ 8</u>
Festlegung der bevorzugten Abwicklungsstrategien und -instrumente		FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 9</u> <u>TZ 10</u> <u>TZ 12</u>
Sicherstellung des finanziellen und operativen Fortbestands		FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 13</u> <u>TZ 14</u>
Erstellung eines Informations- und Kommunikationsplans		FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 15</u> <u>TZ 16</u>
Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Kreditinstituts		FMA-Abwicklungsbehörde	<u>TZ 11</u> <u>TZ 17</u> <u>TZ 18</u>

OeNB = Oesterreichische Nationalbank

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH



(2) (a) Die FMA-Abwicklungsbehörde war – so TZ 23 im Vorbericht – für die Abwicklungsplanung und die tatsächliche Abwicklung von Kreditinstituten verantwortlich, dabei allerdings – wie vom RH kritisch festgehalten – bei kritischen Tätigkeiten zum Teil von der OeNB abhängig:

- bei der Identifikation von kritischen Funktionen und Verflechtungen der Kreditinstitute,
- bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und
- bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituts.

(b) Das Vorliegen kritischer Funktionen und Verflechtungen war relevant für die Entscheidung der FMA-Abwicklungsbehörde, ob bei einem möglichen Ausfall eines Kreditinstituts ein Insolvenzverfahren ausreichend ist oder Abwicklungsmaßnahmen anzutreten sind.¹⁸ Zur Zeit der Vorprüfung analysierte die OeNB, inwieweit das jeweilige Kreditinstitut kritische Funktionen und Verflechtungen aufwies. Sie fasste auch die entsprechenden Teile in den Abwicklungsplänen. Die FMA-Abwicklungsbehörde konnte diese Teile im Bedarfsfall anpassen.

(c) Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens (Credibility and Feasibility Assessment; CaFA) in der Abwicklungsplanung war für die FMA-Abwicklungsbehörde maßgeblich dafür, ob sie eine Abwicklungsstrategie zu entwickeln hatte. Dies war der Fall, wenn das Insolvenzverfahren nicht glaubwürdig oder durchführbar war.¹⁹ Diese Beurteilung nahmen zur Zeit der Vorprüfung die FMA-Abwicklungsbehörde und die OeNB vor.

¹⁸ Kritische Funktionen waren gemäß § 2 Abs. 37 BaSAG „Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzmarktstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte“. Die internen und externen Verflechtungen waren für die Beurteilung des Risikos relevant, ob ein Kreditinstitut bei einem Ausfall auch andere Kreditinstitute ansteckt.

¹⁹ Bei einer Gefährdung von gesetzlichen Abwicklungszielen war das Insolvenzverfahren als nicht glaubwürdig einzustufen, die Überprüfung der Durchführbarkeit konnte entfallen und die FMA-Abwicklungsbehörde hatte eine Abwicklungsstrategie zu entwickeln. Gefährdete das Insolvenzverfahren keine Abwicklungsziele, war in einem weiteren Schritt dessen Durchführbarkeit zu beurteilen. Diese war u.a. gegeben, wenn die IT-Systeme des Kreditinstituts jene Informationen bereitstellen konnten, welche die betroffene Einlagensicherungseinrichtung bei einem angenommenen Ausfall des Kreditinstituts für die rechtzeitige Zahlung der gedeckten Einlagen benötigte. War die Durchführbarkeit nicht gegeben, hatte die FMA-Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsstrategie zu entwickeln.



(d) Die Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung (anstelle eines Insolvenzverfahrens) bei einem ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstitut (Public Interest Assessment)²⁰ hatte die Abwicklungsziele zu berücksichtigen. Waren die Abwicklungsziele mit einer Abwicklung besser erreichbar, war diese im öffentlichen Interesse und die FMA-Abwicklungsbehörde hatte Abwicklungsmaßnahmen anzugeben; andernfalls war ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Das Public Interest Assessment lag in der Verantwortung der FMA-Abwicklungsbehörde.²¹ Bei den bis zur Zeit der Vorprüfung durchgeföhrten Assessments erstellte die OeNB eine gutachterliche Äußerung gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG, ob ein öffentliches Interesse gegeben war; die FMA-Abwicklungsbehörde folgte der Einschätzung der OeNB.

Eigenständige Erfüllung kritischer Tätigkeiten durch die FMA-Abwicklungsbehörde

- 8.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 23) der FMA-Abwicklungsbehörde, der FMA, der OeNB und dem Finanzministerium empfohlen, sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatten die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA, die OeNB und das Finanzministerium mitgeteilt, dass die Empfehlung aufgegriffen worden sei. Eine technische Arbeitsgruppe sei zwischen FMA und OeNB eingerichtet worden, die im Herbst 2021 die Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB evaluieren werde. Ziel sei gewesen, auf Basis der Empfehlungen des RH konkrete Maßnahmen im Hinblick auf eine prozessual, fachlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung zu erarbeiten und im Jahr 2022 umzusetzen. Damit einhergehend sollten in der FMA entsprechend Ressourcen und Know-how aufgebaut werden, wobei die Expertise der OeNB (Finanzmarktstabilität, Meldewesen, Vor-Ort-Prüfungen) weiter genutzt werden sollte.

²⁰ Ein derartiges Public Interest Assessment bestand aus der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens (mit aktuellen Daten), der Beurteilung der Eignung und Angemessenheit der geplanten Abwicklungsstrategie sowie dem Vergleich der Ergebnisse eines Insolvenzverfahrens und der Abwicklungsstrategie im Hinblick auf die Erreichung der Abwicklungsziele.

²¹ § 49 Abs. 1 und § 115 Abs. 1 BaSAG



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und die OeNB in mehreren Schritten die Zuständigkeiten der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB im Bereich der Bankenabwicklung neu geordnet hatten (TZ 3):

- Für die Erstellung der Abwicklungspläne war ab dem Planungszyklus 2024 (TZ 2) nur mehr die FMA-Abwicklungsbehörde zuständig. Dies betraf auch die von der Empfehlung des RH umfassten Aufgaben, kritische Funktionen und Verflechtungen bei den Kreditinstituten zu identifizieren sowie die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung zu beurteilen.
- Jene Aufgaben der Bankenabwicklung, die laut OeNB das „OeNB-Kerngeschäft“ betreffen und „von der OeNB hinsichtlich Effizienz und Synergien besser erbracht werden“ (Meldewesen und Finanzmarktstabilität), verblieben in der Zuständigkeit der OeNB. Im Krisenfall hatte die OeNB auch weiterhin ein Gutachten zur Beurteilung des öffentlichen Interesses an der tatsächlichen Abwicklung eines ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituts zu erstellen. Dieses Gutachten sollte als Basis für die gesetzlich vorgesehene Beurteilung des öffentlichen Interesses durch die FMA-Abwicklungsbehörde dienen.²²

(b) Laut Angaben der FMA-Abwicklungsbehörde seien ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Internen Abwicklungsteams (Internal Resolution Teams; IRT)²³ des SRB tätig und nähmen an verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen zu den in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich liegenden Themen teil. Dazu zählten Arbeitsgruppen des SRB, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (**EBA**), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (**EIOPA**).²⁴

Für die FMA-Abwicklungsbehörde stellten diese internationale Vernetzung und der intensive Austausch mit Kreditinstituten in ihrer Zuständigkeit sicher, dass sie „in allen Bereichen der Abwicklungsfähigkeit“ (z.B. Liquidität, Governance, Gläubigerbe-

²² § 49 Abs. 1 und § 115 Abs. 1 BaSAG

²³ Die SRM-Verordnung sah die Einrichtung von Internen Abwicklungsteams durch den SRB vor, um die Erstellung von Abwicklungsplänen besser koordinieren zu können und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden sicherzustellen. Interne Abwicklungsteams wurden für alle Institutsgruppen gebildet, die sich aus Kreditinstituten mit Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammensetzten. Die Internen Abwicklungsteams bestanden aus einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator aus dem SRB sowie Sub-Koordinatorinnen und Sub-Koordinatoren (Bedienstete der nationalen Abwicklungsbehörden).

²⁴ Solche Arbeitsgruppen waren beispielsweise:

- SRB-Arbeitsgruppen: SRB Resolution Committee, SRB Working Group on Simplification of Resolution Plans
- EBA-Arbeitsgruppen: EBA Resolution Committee, EBA Working Group on RTS on content of resolution plans (RTS = Regulatory Technical Standards)
- ESMA-Arbeitsgruppen: ESMA CCP Resolution Committee, ESMA Recovery and Resolution Task Force on CCPs (CCP = Central Counterparties)
- EIOPA-Arbeitsgruppe: EIOPA Project Group for the IRRD (IRRD = Insurance Recovery and Resolution Directive)



teiligung, operative Fortführung, Separierbarkeit und Restrukturierung) umfangreiche Expertise aufbauen konnte und diese laufend weiter verbessert.

(c) Laut Finanzministerium war es an den Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung nicht direkt beteiligt. Durch seine Mitglieder im Aufsichtsrat der FMA sei es über die Umsetzung der Empfehlung indirekt informiert gewesen. Das Ministerium verwies auf die Umsetzung der Empfehlung durch die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA und hielt fest, dass mit den neuen Regelungen der Zuständigkeiten von FMA-Abwicklungsbehörde und OeNB die FMA-Abwicklungsbehörde über „ausreichend Expertise verfügt, um die kritische Tätigkeit der Abwicklungsplanung und Abwicklungs durchführung eigenständig zu erfüllen“.

Eine Arbeitsgruppe der FMA-Abwicklungsbehörde und der OeNB finalisierte im Oktober 2021 einen Vorschlag zur Umsetzung der Empfehlung des RH. Der Aufsichtsrat der FMA – dessen Vorsitzenden und einen Teil der Mitglieder entsendete das Finanzministerium – schob jedoch in seinen Sitzungen im November und Dezember 2021 seine Entscheidung über die damit verbundene Erhöhung der Planstellen (vier neue Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde bei gleichzeitigem Wegfall von zwei Planstellen in der OeNB) auf. Eine Neuverteilung der Aufgaben und eine darauf aufbauende Vereinbarung zwischen der FMA-Abwicklungsbehörde bzw. der FMA und der OeNB unterblieben zunächst. Im November 2022 genehmigte der Aufsichtsrat der FMA zwei zusätzliche Planstellen in der FMA-Abwicklungsbehörde für das Jahr 2023. In weiterer Folge regelten die FMA-Abwicklungsbehörde, die FMA und die OeNB ihre Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen neu (TZ 3).

- 8.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA, die OeNB und das Finanzministerium setzten die Empfehlung des RH teilweise um.

Der RH hielt fest, dass infolge der Neuordnung der Zuständigkeiten in der Abwicklungsplanung die FMA-Abwicklungsbehörde – im Sinne der Empfehlung – dafür zuständig war, kritische Funktionen und Verflechtungen bei den Kreditinstituten zu identifizieren sowie die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung zu beurteilen. Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts war die Zuständigkeit geteilt: Das diesbezügliche Gutachten hatte die OeNB zu erstellen, die darauf basierende Beurteilung oblag der FMA-Abwicklungsbehörde. Diese Teilung war für den RH im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten nachvollziehbar.

Die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA-Abwicklungsbehörde an den für sie relevanten Internen Abwicklungsteams des SRB und an internationalen Arbeitsgruppen wertete der RH im Hinblick auf den Aufbau der erforderlichen Expertise positiv.



Der RH wies aber kritisch darauf hin, dass die von der FMA-Abwicklungsbehörde bzw. der FMA und der OeNB beschlossenen Änderungen der Zuständigkeiten erst für den Planungszyklus 2024 maßgeblich waren, obwohl der RH seine Empfehlung bereits im Jahr 2020 abgegeben hatte. Der Planungszyklus 2024 war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen (TZ 2).

Aufgrund dieser Verzögerung war für den RH nicht abschließend beurteilbar, ob mit den gesetzten Maßnahmen bereits sichergestellt war, dass die FMA-Abwicklungsbehörde zur Gänze über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung weitgehend eigenständig erfüllen zu können, oder ob noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Daher empfahl der RH der FMA-Abwicklungsbehörde, der FMA, der OeNB und dem Finanzministerium, nach Abschluss des Planungszyklus 2024 die Qualität der Abwicklungsplanung und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen FMA-Abwicklungsbehörde, FMA und OeNB zu überprüfen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung, die zum Ende des Planungszyklus 2024 in ihrer Zuständigkeit waren, weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise auch weiterhin darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.

Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium auskunftsgemäß nicht direkt an den Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung beteiligt war. Er wies aber darauf hin, dass der Aufsichtsrat der FMA – das Finanzministerium entsendete den Vorsitzenden und weitere Mitglieder des Aufsichtsrats – im Jahr 2021 seine Entscheidung über eine mit der Umsetzung der Empfehlung verbundene Erhöhung der Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde zunächst aufschob und erst im November 2022 zusätzliche Planstellen für die FMA-Abwicklungsbehörde genehmigte.

- 8.3 (1) Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung evaluiert und das Ergebnis der Evaluierung dem Aufsichtsrat der FMA im ersten Halbjahr 2026 zur Kenntnis gebracht werde.
- (2) Laut Stellungnahme der OeNB habe sie die Empfehlung des RH aufgegriffen, indem sie sich in Rücksprache mit der FMA an der Evaluierung der Qualität der Abwicklungsplanung beteilige. Das Ergebnis der Evaluierung werde dem Direktorium der OeNB zur Kenntnis gebracht, um die effiziente Kooperation zwischen FMA und OeNB zu gewährleisten.



(3) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine abgestimmte, transparente und zielgerichtete Zusammenarbeit in der Abwicklungsplanung sowie im Fall einer Abwicklung essenziell sei. In den letzten Jahren seien gemeinsam wichtige Schritte gesetzt worden, um die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit in der Abwicklungsplanung und -durchführung klar und effizient zu gestalten und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Das Ministerium habe bei der Umsetzung der Empfehlung des RH jedoch nur eine indirekte Rolle gehabt und daher viele Prozessschritte nicht direkt beeinflussen können. Die ausreichende Ausstattung der FMA-Abwicklungsbehörde mit Ressourcen und Expertise sei essenziell für die reibungslose Abwicklungsplanung und -durchführung.

Zur verzögerten Übernahme von Abwicklungsagenden der OeNB durch die FMA-Abwicklungsbehörde erklärte das Finanzministerium, dass der Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA im November 2021 einen Finanz- und Stellenplan für 2022 vorgelegt habe, der die Kostenobergrenze im relevanten Rechnungskreis überschritten habe. Die vom Finanzministerium in den Aufsichtsrat der FMA entsandten Mitglieder hätten keine die Neustrukturierung der Abwicklungsplanung verzögerten Vorschläge gemacht. Ihnen oder dem Finanzministerium eine Mitverantwortung an der langsamen Neustrukturierung zuzuweisen, könne das Ministerium nicht nachvollziehen. Im Dezember 2021, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Finanz- und Stellenplans für 2022, seien die Voraussetzungen für eine Stellenplanerweiterung im Bereich Bankenabwicklung zur Übernahme von Agenden der OeNB nicht gegeben gewesen. Eine Genehmigung „auf Vorrat“ widerspreche dem Grundsatz der Sparsamkeit. Waren die Voraussetzungen für die Neustrukturierung im Laufe des Jahres 2022 geschaffen worden, hätte der Vorstand jederzeit mit einem Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung des Finanz- und Stellenplans an den Aufsichtsrat herantreten können.

Die FMA-Abwicklungsbehörde verfüge in der neuen Struktur über eine ausreichende Expertise, um den kritischen Tätigkeiten in der Abwicklungsplanung und -durchführung bestmöglich nachzukommen. Dass der RH die Qualität der Abwicklungsplanung und der Zusammenarbeit nicht abschließend beurteilen konnte, da der Planungszyklus 2024 zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen war, verstehe das Finanzministerium; es unterstützte die Empfehlung des RH zur Überprüfung. Es sei wichtig, dass die FMA-Abwicklungsbehörde die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung eigenständig erfüllen könne und die Zusammenarbeit der in die Abwicklung involvierten Organisationen funktioniere. Eine eingehende Evaluierung der Abwicklungsplanung und Zusammenarbeit sowie eine Analyse möglicher Doppelgleisigkeiten und der Fähigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde, selbstständig die Tätigkeiten zu erfüllen, stufte das Finanzministerium als sinnvoll und wichtig ein.



Abwicklungsstrategien, Abwicklungsinstrumente und Abwicklungshindernisse

Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) festgestellt, dass die FMA-Abwicklungsbehörde in den vom RH überprüften vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2018 keine konkreten Vorgaben für die operative Umsetzung der Abwicklungsstrategien und -instrumente für die einzelnen Kreditinstitute ausgearbeitet hatte. Damit war die bei einem eventuellen Ausfall dieser Kreditinstitute erforderliche rasche Umsetzung der Abwicklungsstrategien und -instrumente nicht gewährleistet.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde deshalb empfohlen, die in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente ehestmöglich zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne zeitliche Verzögerung zu gewährleisten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei, indem in den Abwicklungsplänen mit Abwicklungsergebnis die Analysen zur Konkretisierung der präferierten Abwicklungsstrategie erweitert worden seien. Die FMA-Abwicklungsbehörde habe interne Handbücher erstellt, deren Fokus auf einer operativen Anleitung für einen konkreten Abwicklungsfall in Österreich liege. Weiters seien Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen zur Erstellung sogenannter Playbooks aufgefordert worden, die als bankinterne Vorbereitung zur operativen Umsetzung eines Abwicklungsinstruments dienen. Die genannten Maßnahmen würden in den darauffolgenden Planungszyklen weitergeführt. Die Analysen zur Konkretisierung der präferierten Abwicklungsstrategie in den Abwicklungsplänen (Aufnahme in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen), die Playbooks der Kreditinstitute und die Handbücher der FMA-Abwicklungsbehörde würden regelmäßig aktualisiert und erweitert.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde für vollwertige Abwicklungspläne Handbücher²⁵ und Prozessschritte²⁶ zu Abwicklungsinstrumenten (z.B. zur Gläubigerbeteiligung und Unternehmensveräußerung) erstellt und weiterentwickelt hatte. In diesen konkretisierte sie auch Umsetzungsschritte und Maßnahmen für den Fall einer Abwicklung.

²⁵ Handbuch zur Gläubigerbeteiligung, Handbuch zur Unternehmensveräußerung, Handbuch zur Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente, Handbuch zur Anerkennung des Bail-in in Drittstaaten und Handbuch zur Umsetzung von SRB-Entscheidungen

²⁶ Prozessschritte in Form von sogenannten „Operational Steps Documents“ zu Brückeninstituten, Gläubigerbeteiligung, Unternehmensveräußerung und Ausgliederung von Vermögenswerten



Darüber hinaus beauftragte sie die Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen, Playbooks zur operativen Umsetzung von Abwicklungsstrategien und -instrumenten (vor allem Playbooks zur Gläubigerbeteiligung) zu erstellen.

Im Jahr 2024 richtete die FMA-Abwicklungsbehörde die Arbeitsgruppe „Crisis Reality Check“ mit dem Ziel ein, im Zeitraum 2024 bis 2026 Konzepte und Prozessschritte für die Plausibilisierung und Operationalisierung von Abwicklungsstrategien, für die Vorbereitung des Public Interest Assessments im Krisenfall (TZ 7) sowie für die Einarbeitung von Lessons Learned in die Abwicklungspläne, Handbücher und Prozessbeschreibungen zu erstellen.

Bei den zwei vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungsplänen nahm die FMA-Abwicklungsbehörde seit dem Planungszyklus 2018 eigene Kapitel zur Konkretisierung der Abwicklungsstrategie (z.B. im Hinblick auf die Höhe der im Krisenfall zu übertragenden gedeckten Einlagen und Aktiva), zur Operationalisierung der Abwicklungsstrategie sowie zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei einer Gläubigerbeteiligung auf.²⁷ In den Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2023 hielt die FMA-Abwicklungsbehörde fest, dass im Planungszyklus 2024 die bisherigen bevorzugten Abwicklungsstrategien grundlegend konkretisiert, operationalisiert und evaluiert werden, um diese zu bestätigen oder entsprechend anzupassen.

(b) Die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne bestand ab dem Planungszyklus 2021 nicht mehr (TZ 2).

9.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um, indem sie

- Handbücher und Prozessschritte zur Konkretisierung und Umsetzung von Abwicklungsinstrumenten erstellte und weiterentwickelte,
- die Kreditinstitute mit der Erstellung von Playbooks zur operativen Umsetzung von Abwicklungsstrategien beauftragte und
- in den vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungsplänen die Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente vorantrieb.

Der RH betonte, dass die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Kreditinstituts und die sich ändernden Rahmenbedingungen fortlaufende Anpassungen und entsprechende Konkretisierungen der Abwicklungsstrategien und -instrumente erfordern.

²⁷ einschließlich der Anforderungen an die gewählte Abwicklungsstrategie und deren Erfüllung durch das Kreditinstitut



Er empfahl daher der FMA-Abwicklungsbehörde, die in den vollwertigen Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente weiterhin fortlaufend zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne Verzögerung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang begrüßte der RH, dass die FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2024 eine Arbeitsgruppe eingerichtet hatte, deren Ziel u.a. die künftige Plausibilisierung und Operationalisierung von Abwicklungsstrategien war.

- 9.3 Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Konkretisierung von in den Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumenten weiterhin fortlaufend weiterführe; insbesondere durch die stetige Weiterentwicklung von diesbezüglichen Handbüchern und Prozessschritten sowie die Sicherstellung der Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit der Banken durch fortlaufende Bewertung und Überprüfung (Resolvability Assessment und Resolvability Testing).

Angemessenheit und Aktualität von Abwicklungsstrategien und -instrumenten

- 10.1 (1) Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Aktualität regelmäßig zu evaluieren und – sofern erforderlich – anzupassen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei. Die laufende Evaluierung und Anpassung der festgelegten Abwicklungsstrategien sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden. Zusätzlich sei ein risikobasierter Prozess zur laufenden Evaluierung und erforderlichenfalls Anpassung der bevorzugten sowie alternativen Abwicklungsstrategie für ausgewählte Banken erstellt und zu diesem Zweck ein internes Analysetool zur Evaluierung und Prüfung der Abwicklungsstrategie der Banken entwickelt worden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde in den von ihr erstellten Abwicklungsplänen in jedem Planungszzyklus – ihrer diesbezüglichen Prozessbeschreibung folgend – anhand der erhobenen Informationen eine bevorzugte und eine alternative Abwicklungsstrategie definierte bzw. überprüfte, ob die im letzten Planungszzyklus festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente noch immer angemessen waren. Waren sie weiter angemessen, aktualisierte die FMA-Abwicklungsbehörde diese Abwicklungsstrategien und -instrumente, andernfalls definierte sie neue bzw. angepasste Abwicklungsstrategien und -instrumente.



Weiters richtete die FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2024 die Arbeitsgruppe „Crisis Reality Check“ ein, deren Ziele auch die Plausibilisierung und Operationalisierung von Abwicklungsstrategien umfassten ([TZ 9](#)).

Bei drei der vier vom RH ausgewählten Abwicklungspläne behielt die FMA-Abwicklungsbehörde seit der Vorprüfung die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente bei. Beim vierten Abwicklungsplan änderte sie im Planungszyklus 2020 die Abwicklungsstrategie von einer Transferstrategie²⁸ auf die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, die Plankategorie änderte sie von „einlagenfokussiert“ auf „harmonisiert“; dies erfolgte auf Basis der Feststellung, dass bei diesem Kreditinstitut keine kritischen Funktionen vorlagen und im Falle einer Insolvenz von keiner Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszugehen war.

- 10.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung in den Planungszyklen ab 2020 um, indem sie in jedem Planungszyklus anhand der erhobenen Informationen die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente auf ihre Angemessenheit und Aktualität überprüfte und im Bedarfsfall anpasste bzw. ersetzte.

Der RH wies darauf hin, dass die von ihm empfohlene Evaluierung und allfällige Anpassung von Abwicklungsstrategien und -instrumenten entscheidend für die erfolgreiche Abwicklung eines Kreditinstituts im Krisenfall sein kann und auch zukünftig nicht unterbleiben sollte.

Daher empfahl er der FMA-Abwicklungsbehörde, die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente auch weiterhin im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Aktualität regelmäßig zu evaluieren und – sofern erforderlich – anzupassen.

- 10.3 (1) Die FMA-Abwicklungsbehörde sagte dies zu.
 (2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums befürwortete es die Empfehlung.

²⁸ Bei einer Transferstrategie werden die gedeckten Einlagen im Zuge der Abwicklung gemeinsam mit einem wertmäßig zumindest gleichwertigen Volumen an qualitativ guten Aktiva (etwa Staatsanleihen, Zentralbankeinlagen und Darlehen) aus dem Kreditinstitut an einen Dritten übertragen (strukturelle Reorganisation). Das in der Bank zurückgelassene Vermögen soll im Insolvenzverfahren liquidiert werden.



Identifikation und Behebung von Abwicklungshindernissen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) festgestellt, dass die FMA-Abwicklungsbehörde bei den überprüften vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2018 die wesentlichen Abwicklungshindernisse noch nicht identifiziert und die Maßnahmen zu ihrer Behebung noch nicht erläutert hatte. Er hatte jedoch anerkannt, dass sie dies zumindest für vollwertige Abwicklungspläne für den Planungszyklus 2019 vorsah.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde deshalb empfohlen, die für den Planungszyklus 2019 vorgesehene Identifikation der wesentlichen Abwicklungshindernisse und die Erläuterung der Maßnahmen zu ihrer Behebung zügig vorzunehmen; dies nicht nur für die vollwertigen Abwicklungspläne, sondern für alle Abwicklungspläne, in denen Abwicklungsstrategien für die jeweiligen Kreditinstitute vorgesehen sind.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei, indem in den Abwicklungsplänen mit Abwicklungsergebnis die Analysen zur Identifikation von Abwicklungshindernissen erweitert worden seien sowie in jedem künftigen Planungszyklus erweitert bzw. aktualisiert werden sollten. Die Maßnahmen zur Behebung von wesentlichen Hindernissen gemäß §§ 29 ff. BaSAG würden nach Feststellung eines wesentlichen Hindernisses im Rahmen der Abwicklungsplanung, d.h. abhängig vom Eintritt eines derartigen Sachverhalts, gesetzt. Dies sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde bei den Kreditinstituten mit vollwertigen Abwicklungsplänen im Planungszyklus 2019 die erhobenen Informationen über die Kreditinstitute im Hinblick auf die Identifikation von Abwicklungshindernissen analysierte. Sie unterschied dabei zwischen wesentlichen Abwicklungshindernissen nach § 29 BaSAG und potenziellen Abwicklungshindernissen.

Wesentliche Abwicklungshindernisse hätten – im Gegensatz zu potenziellen, nicht gesetzlich geregelten Abwicklungshindernissen – unmittelbare Maßnahmen zu ihrer Behebung erfordert, u.a.:

- Information an das Kreditinstitut, die FMA und eventuelle ausländische Abwicklungsbehörden, in denen sich bedeutende Zweigstellen des Kreditinstituts befinden,
- Stellungnahme des Kreditinstituts mit vorzuschlagenden Maßnahmen zur Behebung der Abwicklungshindernisse und einem diesbezüglichen Zeitplan,



- Bewertung durch die FMA-Abwicklungsbehörde, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, um die wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen,
- eventuelle Anordnung von alternativen Maßnahmen durch die FMA-Abwicklungsbehörde zur Behebung der Hindernisse, z.B. zusätzliche Informationspflichten, Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände, Einstellen bestimmter Tätigkeiten oder Einschränken bzw. Unterbinden von Geschäftsbereichen.

Bei den vom RH überprüften zwei vollwertigen Abwicklungsplänen identifizierte die FMA-Abwicklungsbehörde keine wesentlichen Abwicklungshindernisse nach § 29 BaSAG. Sie identifizierte bei beiden Kreditinstituten potenzielle Abwicklungshindernisse, etwa im Planungszyklus 2019 die zu langsame Erstellung von Finanzberichten, die einer raschen Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie entgegenstehen könnte. In den folgenden Planungszyklen wurde dieses potenzielle Hindernis nicht mehr festgestellt. Im Planungszyklus 2020 identifizierte die FMA-Abwicklungsbehörde bei beiden Kreditinstituten potenzielle Abwicklungshindernisse im Bereich „Liquidität und Funding“ und forderte zusätzliche Informationen an; bei einem Kreditinstitut waren diese Hindernisse ab dem Planungszyklus 2022 nicht mehr gegeben, beim anderen Kreditinstitut holte die FMA-Abwicklungsbehörde in den Planungszyklen 2022 und 2023 weitere Informationen vom Kreditinstitut ein, analysierte diese und forderte Fortschritte in diesem Bereich ein, die in den nachfolgenden Planungszyklen überprüft werden sollten.

Bei einem von der FMA-Abwicklungsbehörde übermittelten einlagenfokussierten Abwicklungsplan aus dem Planungszyklus 2020 ging die FMA-Abwicklungsbehörde auf Abwicklungshindernisse ein und hielt fest, dass sie bei diesem Kreditinstitut keine wesentlichen oder potenziellen Abwicklungshindernisse identifizieren konnte und das Kreditinstitut daher als abwicklungsfähig beurteilte. Ab dem Planungszyklus 2021 wurde die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne nicht mehr fortgeführt (TZ 2).

(b) Die FMA-Abwicklungsbehörde nahm die fortlaufende Identifikation von wesentlichen und potenziellen Abwicklungshindernissen in die Prozessbeschreibung zur Abwicklungsplanung von vollwertigen Abwicklungsplänen auf, im Jahr 2021 erstellte sie eine eigene Prozessbeschreibung für das Verfahren zum Abbau und zur Beseitigung von wesentlichen Abwicklungshindernissen. Laut FMA-Abwicklungsbehörde wendete sie dieses Verfahren – wie auch die anderen Abwicklungsbehörden in der Bankenunion – noch in keinem Fall an.



11.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um:

- Für die vollwertigen Abwicklungspläne analysierte die FMA-Abwicklungsbehörde im Planungszyklus 2019 die erhobenen Informationen im Hinblick auf wesentliche und potenzielle Abwicklungshindernisse. Dabei identifizierte sie nur potenzielle Abwicklungshindernisse. Aus den vom RH überprüften Abwicklungsplänen war ersichtlich, dass die FMA-Abwicklungsbehörde auf eine Behebung dieser potenziellen Abwicklungshindernisse hinwirkte, indem sie etwa zusätzliche Informationen einholte, diese analysierte und Fortschritte einforderte.
- Bei den einlagenfokussierten Abwicklungsplänen ging die FMA-Abwicklungsbehörde im Planungszyklus 2020 auf Abwicklungshindernisse ein. Ab dem Planungszyklus 2021 bestand diese Plankategorie nicht mehr.

Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) festgestellt, dass die FMA-Abwicklungsbehörde bei den vom RH überprüften einlagenfokussierten Abwicklungsplänen noch keine MREL-Erfordernisse festgelegt hatte und deren Vorschreibung für frühestens 2021 vorsah, obwohl ein ausreichender Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entscheidend für die Finanzierung der geplanten Abwicklungsinstrumente war.

Er hatte der FMA-Abwicklungsbehörde deshalb empfohlen, mit der möglichst zeitnahen Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente auch den für deren Finanzierung jeweils erforderlichen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermitteln und den Kreditinstituten vorzuschreiben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt worden sei, indem sämtlichen österreichischen Kreditinstituten mit Abwicklungsergebnis der erforderliche Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) bereits vorgeschrieben worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde den Kreditinstituten mit vollwertigen Abwicklungsplänen jährlich aktualisierte MREL-Anforderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwicklungsstrategie vorschrieb.

Den Kreditinstituten mit einlagenfokussierten Abwicklungsplänen teilte die FMA-Abwicklungsbehörde die MREL-Anforderungen nach Abschluss des Planungszyklus 2020 im Jahr 2021 mit. Dies war auch aus der Überprüfung von Abwicklungsplänen und von dazugehörigen Akten durch den RH ersichtlich. Ab dem Planungszyklus



2021 gab es die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne nicht mehr (TZ 2).

- 12.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um, indem sie auch den Kreditinstituten mit einlagenfokussierten Abwicklungsplänen nach Abschluss des Planungszyklus 2020 die einzuhaltenden MREL-Anforderungen mitteilte.

Finanzieller und operativer Fortbestand

Berücksichtigung von Liquiditätserfordernissen

- 13.1 (1) Laut den Feststellungen des Vorberichts (TZ 25) hatte die FMA-Abwicklungsbehörde bei den einlagenfokussierten und harmonisierten Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2018 den finanziellen Fortbestand nicht behandelt. In den vollwertigen Abwicklungsplänen ging sie nicht über die Darstellung der Liquidität des jeweiligen Kreditinstituts zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung hinaus.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde daher empfohlen, die mit einer Abwicklung verbundenen Liquiditätserfordernisse (z.B. Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen) ehestmöglich in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen zu berücksichtigen, um so eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Abwicklung von Kreditinstituten zu erfüllen.

(2) Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben, indem eine Nominierung sowie die aktive Vertretung eines Mitarbeiters der FMA-Abwicklungsbehörde in die SRB-Arbeitsgruppe „Liquidität in der Abwicklung“ vorgenommen worden seien. Daneben habe die FMA-Abwicklungsbehörde eine erste Abfrage bei den Banken zum Thema Liquidität durchgeführt, deren Ergebnisse bereits im Planungszyklus 2021 in die Weiterentwicklung des Liquiditätskapitels in den Abwicklungsplänen aufgenommen worden seien. In den kommenden Planungszyklen werde sie im Gleichklang mit den und unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Entwicklungen das Thema „Liquidität in der Abwicklung“ weiterentwickeln.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde in den Planungszyklen 2019 bis 2023 verschiedene Maßnahmen zum Thema „Liquidität in der Abwicklung“ gesetzt hatte:

- Abfrage bei den Kreditinstituten zum Thema „Liquidität in der Abwicklung“ im Planungszyklus 2021,



- wiederholte Workshops für die Kreditinstitute ab dem Jahr 2021, u.a. zu den Themen „Liquidität in der Abwicklung“ und „Resolvability Assessment“²⁹,
- Beauftragung der Kreditinstitute, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes die Anforderungen im Bereich „Liquidität und Funding“ schrittweise über die Planungszyklen 2022 bis 2024 umzusetzen („Phase-in“),
- Veröffentlichung des Handbuchs „Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen im Bereich „Liquidität und Funding“ als Anleitung für die Kreditinstitute,
- Ausarbeitung eines Musterkapitels zur Liquidität, das die FMA-Abwicklungsbehörde laufend aktualisierte, weiterentwickelte und als Grundlage für die Abwicklungspläne verwendete,
- Mitwirkung in der SRB-Arbeitsgruppe „Liquidität in der Abwicklung“ und Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe und der Anleitungen des SRB bei den Abwicklungsplänen.

(b) Die zwei vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungspläne beinhalteten in den Planungszyklen 2019 bis 2023 ein Kapitel zur Liquidität. Im Planungszyklus 2019 lag der Fokus auf der Darstellung der Refinanzierungsart und -fristigkeit sowie alternativer Refinanzierungsquellen. Im Planungszyklus 2021 fragte die FMA-Abwicklungsbehörde die Refinanzierungsquellen und Fristigkeiten erneut ab und erweiterte die Abwicklungspläne.³⁰ Für die Abwicklungspläne der Planungszyklen 2022 und 2023 übermittelten die Kreditinstitute weitere Unterlagen sowie Daten zur Liquidität, die die FMA-Abwicklungsbehörde in den jeweiligen Abwicklungsplänen berücksichtigte.

Der vom RH überprüfte einlagenfokussierte Abwicklungsplan enthielt im Planungszyklus 2019 kein Kapitel zur Liquidität. Im Planungszyklus 2020 änderte die FMA-Abwicklungsbehörde die Plankategorie und erstellte für dieses Kreditinstitut einen harmonisierten Abwicklungsplan (ohne eigenes Kapitel zur Liquidität). Im Planungszyklus 2021 führte die FMA-Abwicklungsbehörde die Kategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne nicht mehr fort (TZ 2).

13.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in den vollwertigen Abwicklungsplänen die Liquiditätserfordernisse – z.B. Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen – berücksichtigte. Die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne wendete sie ab dem Planungszyklus 2021 nicht mehr an.

²⁹ Der Bereich „Liquidität und Funding“ war jährlich ein Teilaspekt der Workshops.

³⁰ Aufgrund der COVID-19-Pandemie unterblieb 2020 die Abfrage zu den Refinanzierungsquellen und Fristigkeiten.



Sicherstellung des operativen Fortbestands

14.1

(1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 25) festgestellt, dass die überprüften Abwicklungspläne des Planungszyklus 2018 keine Maßnahmen enthielten, mit denen bei einer Abwicklung die für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (Personalressourcen, IT-System und Dienstleistungen) sichergestellt werden sollten. Die Entwicklung von Strategien und Vorkehrungen zur Sicherstellung der operativen Geschäftsführung plante die FMA-Abwicklungsbehörde bei den vollwertigen Abwicklungsplänen für den Planungszyklus 2021 und bei den einlagenfokussierten Abwicklungsplänen für den Planungszyklus 2022.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde daher empfohlen, in die Abwicklungspläne, bei denen ein operativer Fortbestand nach einer Abwicklung vorgesehen ist, auch Maßnahmen zur Sicherstellung der für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (z.B. Personalressourcen, IT-Systeme und Dienstleistungen) aufzunehmen. Damit wäre ehestmöglich und nicht erst im Planungszyklus 2021 zu beginnen.

(2) Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben. In den vollwertigen Abwicklungsplänen sei das Kapitel zum operativen Fortbestand erweitert worden; in jedem künftigen Planungszyklus werde es erweitert bzw. aktualisiert. Dies sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde für Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen in den Planungszyklen 2019 bis 2024 verschiedene Maßnahmen in Bezug auf den operativen Fortbestand gesetzt hatte:

- Im Planungszyklus 2019 fragte die FMA-Abwicklungsbehörde erstmalig Informationen zum operativen Fortbestand ab. Auf dieser Grundlage nahm sie auch ein Kapitel zur operativen Fortführung in die vollwertigen Abwicklungspläne 2019 auf.
- Die FMA-Abwicklungsbehörde beauftragte die Kreditinstitute, die maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit schrittweise über die Planungszyklen 2022, 2023 und 2024 umzusetzen („Phase-in“); die Anforderungen im Bereich „Operative Fortführung“ sollten im Planungszyklus 2024 bis zum ersten Quartal 2025 umgesetzt werden.
- Die Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Bereich „Operative Fortführung“ präsentierte die FMA-Abwicklungsbehörde den Kreditinstituten in zwei Workshops zum Thema „Resolvability Assessment“ in den Jahren 2022 und 2024.
- Im April 2024 stellte die FMA-Abwicklungsbehörde den Kreditinstituten auch ein Hilfsdokument³¹ als Anleitung zur Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung.

³¹ Titel: Hinweise und Begriffsdefinitionen zur Umsetzung der Anforderungen im Bereich „Operative Fortführung“



(b) Die FMA-Abwicklungsbehörde nahm bei den zwei vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungsplänen im Planungszyklus 2019 erstmals ein Kapitel zur operativen Fortführung des jeweiligen Kreditinstituts im Abwicklungsfall auf. Im Planungszyklus 2022 ergänzte sie dieses Kapitel um allgemeine Anforderungen, die die Kreditinstitute in den nachfolgenden Planungszyklen zu erfüllen hatten, z.B. die Bewertung des Unterbrechungs- oder Wegfallrisikos relevanter Dienstleistungen. Eine Beurteilung, inwieweit die Kreditinstitute diese Anforderungen erfüllen, war auch in den Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2023 nicht enthalten.

14.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung des RH teilweise um.

Sie setzte sich ab dem Planungszyklus 2019 verstärkt mit der operativen Fortführung von Kreditinstituten nach einer eventuellen Abwicklung auseinander; u.a., indem sie diesbezügliche Informationen bei den Kreditinstituten erhob und diesen die Erfüllung von Anforderungen für die operative Fortführung auftrug. Allerdings war auch in den Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2023 noch keine Beurteilung enthalten, inwieweit die Kreditinstitute diese Anforderungen erfüllen.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, bei den Kreditinstituten, für die im Krisenfall eine Abwicklung mit anschließendem operativem Fortbestand vorgesehen ist, ehestmöglich zu überprüfen, inwieweit sie die Anforderungen für einen operativen Fortbestand erfüllen. Wenn die Kreditinstitute die Anforderungen nicht ausreichend erfüllen, wären ihnen zusätzliche Maßnahmen anzugeben, um die für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (z.B. Personalressourcen, IT-Systeme und Dienstleistungen) sicherzustellen.

14.3 Laut FMA-Abwicklungsbehörde habe sie die Empfehlung des RH aufgegriffen, indem sie die Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Bereich „Operative Fortführung“ im Frühjahr 2024 im Zuge des Planungszyklus 2024 bis zum Ende des ersten Quartals 2025 aufgetragen habe. Sie habe die diesbezügliche Umsetzung in den Abwicklungsplänen 2024 erstmals umfassend und in Anwendung der dafür maßgeblichen Heatmap-Methodologie des SRB überprüft und bewertet. Soweit dabei Mängel bzw. Verzögerungen festgestellt worden seien, sei dies den betroffenen Banken mündlich und schriftlich mitgeteilt worden; diese seien zur vollständigen Umsetzung im nachfolgenden Jahr (bis spätestens Ende des ersten Quartals 2026) sowie zu einer detaillierten Berichterstattung zum Stand des dritten Quartals 2025 mit Einbindung der Geschäftsleitung an die FMA-Abwicklungsbehörde aufgefordert worden. Von einem Verfahren zur Adressierung von Abwicklungshindernissen gemäß § 29 BaSAG bzw. Art. 10 SRM-Verordnung³² sei jeweils bei einer Gesamtbetrachtung abgesehen worden. Ein solches Verfahren würde im Sinne eines Eskalationsmechanismus erst bei weiteren Verzögerungen zur Anwendung

³² Verordnung (EU) 806/2014



kommen. Das wäre – wie bei anderen nationalen Abwicklungsbehörden und dem SRB – der Fall, wenn bei Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 BaSAG gelindere Mittel das Ziel der Sicherstellung der Umsetzung bzw. der diesbezüglichen Abwicklungsfähigkeit der betroffenen Bank nicht mehr innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen könnten. Die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen und damit der Abwicklungsfähigkeit der Banken (Resolvability Assessment und Resolvability Testing) im Bereich „Operative Fortführung“ würden – so wie in allen neun Bereichen der Abwicklungsfähigkeit – bei der jährlichen Abwicklungsplanung fortgesetzt, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken umfassend und nachhaltig sicherstellen zu können.

Informations- und Kommunikationsplan

Entwicklung der Informations- und Kommunikationspläne

- 15.1 (1) Die Abwicklungspläne für den Planungszyklus 2018 hatten – wie vom RH im Vorbericht (TZ 26) festgestellt – keine Angaben zu den bei einem Ausfall tatsächlich verfügbaren Informationen sowie zur Qualität und Zuverlässigkeit der Managementinformationssysteme der Kreditinstitute enthalten. Die FMA-Abwicklungsbehörde führte eine diesbezügliche Abfrage bei den Kreditinstituten zu diesem Teil des Abwicklungsplans im Planungszyklus 2018 durch.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde daher empfohlen, die Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage zu den bei den Kreditinstituten bei einem Ausfall verfügbaren Informationen ehestmöglich auszuwerten und die Entwicklung der Informations- und Kommunikationspläne voranzutreiben.

- (2) Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt zu haben, indem FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall im Laufe des Jahres 2020 einem internen und einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen und fertiggestellt worden seien; im ersten Quartal 2021, nach Genehmigung durch den Vorstand, seien sie veröffentlicht worden. Auch sei der Informations- und Kommunikationsplan in den Abwicklungsplänen bereits erweitert worden, er werde in jedem künftigen Planungszyklus erweitert bzw. aktualisiert. Dies sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde u.a. nachfolgende Maßnahmen gesetzt hatte, um die Entwicklung der Informations- und Kommunikationspläne voranzutreiben:

- Im Jänner 2019 erstellte die FMA-Abwicklungsbehörde die interne Prozessbeschreibung „Abfrage und Validierung der Daten-Templates von LSI-Banken“³³; sie adaptierte sie in den Folgejahren mehrmals, um die aktuelle Rechtslage bzw. Vorgaben des SRB einzuarbeiten.
- In den „FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall“ vom Jänner 2021 stellte die FMA-Abwicklungsbehörde den Kreditinstituten ihre diesbezügliche Rechtsauffassung und praktische Verhaltensempfehlungen zur Verfügung.
- Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes trug die FMA-Abwicklungsbehörde den Kreditinstituten mit Abwicklungsergebnis die maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit schrittweise zur Umsetzung auf („Phase-in“). Die Anforderungen im Bereich „Managementinformationssystem“ präsentierte sie den betroffenen Kreditinstituten in zwei Workshops in den Jahren 2022 und 2024.
- Die Qualität der imaufsichtlichen Meldewesen für die Abwicklungsplanung bereitgestellten Daten überprüfte die FMA-Abwicklungsbehörde bei der jährlichen Validierung der Daten-Templates; sie adressierte Mängel mit Verbesserungsaufträgen an die Kreditinstitute.
- Die Umsetzung von Anforderungen im Bereich „Managementinformationssystem“ testete die OeNB seit Ende 2021 auch im Rahmen von durch die FMA-Abwicklungsbehörde beauftragten Vor-Ort-Prüfungen. Sie führte 2021 bis 2024 vier Vor-Ort-Prüfungen durch.
- Die Kommunikationspläne der Kreditinstitute, die bis Ende des ersten Quartals 2023 zu erstellen waren, enthielten institutsspezifische Informationen und Kommunikationsmaßnahmen (auch Zeitpläne und vorformulierte Nachrichten), die im Fall einer Abwicklung an die gewählte Abwicklungsstrategie anzupassen waren.
- Im Planungszzyklus 2023 führte die FMA-Abwicklungsbehörde eine Abfrage zum Kommunikationsplan bei drei ausgewählten Kreditinstituten durch. Sie wählte die Kreditinstitute risikobasiert auf Grundlage der Selbsteinschätzungen der Kreditinstitute im Resolvability Report 2023 aus. Eine Detailprüfung der Kommunikationspläne sämtlicher Kreditinstitute mit Abwicklungsergebnis ist beim Resolvability Testing ab 2026 vorgesehen.

(b) Die vier vom RH ausgewählten Kreditinstitute hatten in ihren Abwicklungsplänen ein Kapitel zu Informations- und Kommunikationsplänen. In den vollwertigen Abwicklungsplänen des Planungszzyklus 2019 fasste die FMA-Abwicklungsbehörde die Antworten der Kreditinstitute zur im Jahr 2018 durchgeföhrten Abfrage zusam-

³³ LSI = Less Significant Institutions (weniger bedeutende Kreditinstitute)



men und wertete diese aus. In den folgenden Jahren erweiterte sie die Angaben zu den Informations- und Kommunikationsplänen. Den „FMA-Mindeststandard zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall“ wendete sie seit der Veröffentlichung im Jänner 2021 an.

- 15.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Ergebnisse aus der im Jahr 2018 durchgeführten Abfrage in den vollwertigen Abwicklungsplänen des Planungszyklus 2019 berücksichtigte und in den folgenden Planungszyklen verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationspläne setzte.

Krisenhandbuch der FMA

- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) darauf hingewiesen, dass die FMA ihr Krisenhandbuch, auf das sie als Abwicklungsbehörde in ihren Abwicklungsplänen verwies, seit 10. April 2010 nicht aktualisiert hatte. Damit hatte das Krisenhandbuch weder die Bestimmungen des am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen BaSAG noch die ebenfalls im Jahr 2015 erfolgte Gründung der FMA-Abwicklungsbehörde berücksichtigt.

Der RH hatte deshalb der FMA empfohlen, ihr Krisenhandbuch an die seit dem Jahr 2010 eingetretenen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus anzupassen, um so bei einer eventuellen Abwicklung von Kreditinstituten über aktuelle und sofort nutzbare Informationen zu verfügen.

(2) Laut Mitteilung der FMA im Nachfrageverfahren habe sie die Empfehlung des RH umgesetzt. Das Krisenkooperationshandbuch sei aktualisiert und durch den Vorstand der FMA am 12. März 2020 genehmigt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das im März 2020 vom Vorstand der FMA genehmigte „Handbuch Krisenkooperation – Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB im Bankenkrisenfall“ die rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus berücksichtigte. Die Darstellung sollte als Referenzprozess für Krisenfälle dienen und war nach Bedarf an die Erfordernisse des Einzelfalls anzupassen. Nicht abgebildet war zunächst die Rolle des Finanzministeriums im Krisenfall.

Die vom Vorstand der FMA im August 2022 genehmigte Version des Handbuchs präzisierte die Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium im Bankenkrisenfall. Weiters konkretisierte die FMA die Kommunikation eines Krisenfalls an die Öffentlichkeit und die Abstimmung zwischen den Pressestellen der FMA, der OeNB und des Finanzministeriums. Insgesamt aktualisierte die FMA das Handbuch von



März 2020 bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung viermal, zuletzt im Dezember 2023.

- 16.2 Die FMA setzte die Empfehlung des RH somit um.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Kreditinstituts

Abwicklungsfähigkeit bei Kreditinstituten mit vollwertigen Abwicklungsplänen

- 17.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 27) festgestellt, dass die von der FMA-Abwicklungsbehörde erstellten, vom RH überprüften vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungspläne – anders als im BaSAG³⁴ und in der Vorlage des SRB vorgesehen – keine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit enthalten hatten. Gemäß § 27 BaSAG galt ein Kreditinstitut als abwicklungsfähig, wenn die FMA-Abwicklungsbehörde es für durchführbar und glaubwürdig hielt, das Kreditinstitut im Rahmen eines Konkursverfahrens zu verwerten oder es mit Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen abzuwickeln.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde daher empfohlen, die Bewertung bzw. Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen und die dafür erforderlichen Zwischenschritte (z.B. Bewertung geplanter Abwicklungsstrategien und Identifikation von Abwicklungshindernissen) zu priorisieren, um die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute ehestmöglich – und nicht erst im Planungszyklus 2022 – erreichen zu können.

(2) Die FMA bzw. die FMA-Abwicklungsbehörde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung bereits zur Zeit der Geburungsüberprüfung umgesetzt gewesen sei, da die Bewertung bzw. Feststellung der Abwicklungsfähigkeit das zentrale priorisierte Ziel im Rahmen der Abwicklungsplanung sei. Ergänzend seien die nachfolgenden Maßnahmen gesetzt worden:

- Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit für Banken mit Abwicklungsergebnis sei in den Abwicklungsplänen überarbeitet worden und werde in jedem Planungszyklus aktualisiert bzw. erweitert. Dies sei in die maßgeblichen Prozessbeschreibungen aufgenommen worden.
- Auf Grundlage der „EBA Guidelines on Resolvability“ und der „Expectations for Banks“ des SRB werde eine Methodologie zur systematischen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und zur Identifikation von wesentlichen Abwicklungshindernissen aufgesetzt.

³⁴ § 27 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 3 BaSAG



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von „weniger bedeutenden Kreditinstituten“ den Prozess zur Abwicklungsplanung und Datenabfrage seit der Erstversion (Februar 2019) mehrmals anpasste, um die Erfahrungen aus der Abwicklungsplanung einzuarbeiten sowie gesetzliche Anpassungen und SRB-Vorgaben aufzunehmen. Für die vollwertigen Abwicklungspläne der Planungszyklen 2021 bis 2023 erstellte sie Musterkapitel, die die Identifikation von Abwicklungshindernissen, diesbezügliche Maßnahmen und das Ergebnis der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit des Kreditinstituts enthielten.

Die FMA-Abwicklungsbehörde erachtete die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit als eine zentrale, fortlaufende Aufgabe im Rahmen der Abwicklungsplanung. Auskunftsgemäß bewertete sie die Abwicklungsfähigkeit für die Kreditinstitute mit Abwicklungsergebnis in jedem Planungszyklus.

(b) In den zwei vom RH überprüften vollwertigen Abwicklungsplänen nahm die FMA-Abwicklungsbehörde im Planungszyklus 2019 eine Kurzbewertung zur Abwicklungsfähigkeit auf, potenzielle Abwicklungshindernisse adressierte sie in einem eigenen Kapitel. Im Planungszyklus 2020 nahm sie das Kapitel „Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und potenzielle Abwicklungshindernisse“ in die Abwicklungspläne auf, die Kurzbewertung zur Abwicklungsfähigkeit entfiel. Für die Abwicklungspläne der Planungszyklen 2021 bis 2023 erweiterte sie das Kapitel „Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und potenzielle Abwicklungshindernisse“. Dabei konkretisierte sie die diesbezüglichen Anforderungen und Analysen, sodass die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit immer aussagekräftiger wurde. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen; die FMA-Abwicklungsbehörde sah für die kommenden Planungszyklen detailliertere Analysen zur Identifikation von wesentlichen und potenziellen Abwicklungshindernissen vor.

- 17.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um, indem sie die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute ab dem Planungszyklus 2019 bewertete und ihre diesbezüglichen Anforderungen und Analysen schrittweise weiterentwickelte.

Der RH hielt fest, dass dieser Prozess aus Sicht der FMA-Abwicklungsbehörde zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht abgeschlossen war und sie für die kommenden Planungszyklen detailliertere Analysen zur Identifikation von wesentlichen und potenziellen Abwicklungshindernissen vorsah.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, in den kommenden Planungszyklen – wie von ihr vorgesehen – die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute bzw. die dafür erforderliche Identifikation von Abwicklungshindernissen weiter voranzutreiben, um in jedem Planungszyklus über eine verlässliche und aussage-



kräftige Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit der in ihrer Zuständigkeit liegenden Kreditinstitute zu verfügen.

- 17.3 (1) Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Überprüfung und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (Resolvability Assessment und Resolvability Testing), inklusive Identifikation von Abwicklungshindernissen, bei der jährlichen Abwicklungsplanung fortsetze. Dazu werde insbesondere in proportionaler Anwendung der Resolvability Testing Guidelines der EBA bzw. der Resolvability Testing Guidance des SRB ab 2026 fortlaufend die Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit mit mehrjährigen Testprogrammen gesamthaft strukturiert und vertieft.
- (2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei es essenziell, dass Kreditinstitute im Anlassfall abwicklungsfähig sind. Daher unterstütze es die Empfehlung, dass die FMA-Abwicklungsbehörde in den kommenden Planungszyklen einen genauen Blick auf die Abwicklungshindernisse legt; die Identifikation und Behebung der Hindernisse seien von der FMA-Abwicklungsbehörde aktiv bei den Kreditinstituten anzustoßen.

Abwicklungsfähigkeit bei Kreditinstituten mit nicht vollwertigen Abwicklungsplänen

- 18.1 (1) Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde im Vorbericht (TZ 27) empfohlen, neben der Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen auch die Feststellung der Abwicklungsfähigkeit anderer Kreditinstitute voranzutreiben, für die bei Eintritt ihres Ausfalls eine Abwicklung vorgesehen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit einlagenfokussierten Abwicklungsplänen nicht Teil der „Nationalen Abwicklungsplanung 2019–2022“ gewesen war, obwohl auch für diese Kategorie der Kreditinstitute Abwicklungspläne mit Abwicklungsstrategien in Vorbereitung waren.
- (2) Die FMA-Abwicklungsbehörde hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung im Planungszyklus 2020 mit einem Kapitel zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in den betroffenen Abwicklungsplänen umgesetzt worden sei. Aufgrund der Auflösung der Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne sei die Empfehlung ab dem Planungszyklus 2021 nicht mehr anwendbar.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne, auf die sich die Empfehlung bezogen hatte, ab dem Planungszyklus 2021 nicht mehr bestand (TZ 2).



Laut FMA-Abwicklungsbehörde ergänzte sie die einlagenfokussierten Abwicklungspläne im davorliegenden Planungszyklus 2020 mit einem Kapitel zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Sie übermittelte ihre Mustervorlage – inklusive eines derartigen Kapitels – für die einlagenfokussierten Abwicklungspläne des Planungszyklus 2020.

Der von der FMA-Abwicklungsbehörde dem RH übermittelte einlagenfokussierte Abwicklungsplan für ein in ihrer Zuständigkeit befindliches Kreditinstitut aus dem Planungszyklus 2020 beinhaltete ein derartiges Kapitel; in diesem hielt die FMA-Abwicklungsbehörde – angelehnt an Vorgaben bzw. Erwartungen des SRB – fest, dass keine wesentlichen oder potenziellen Abwicklungshindernisse identifiziert wurden und das Kreditinstitut als abwicklungsfähig zu beurteilen war.

- 18.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung daher im Planungszyklus 2020 um. Ab dem Planungszyklus 2021 wendete sie die Plankategorie der einlagenfokussierten Abwicklungspläne nicht mehr an.



Abbauinstitute und Vorratsgesellschaften

Abbaueinheiten, Abbaugesellschaften und Bauinstitute

19.1 (1) In Österreich hatte es zur Zeit der Vorprüfung (TZ 30) eine Abbaueinheit nach dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (**GSA**)³⁵ und zwei Abbaugesellschaften nach BaSAG gegeben:

- die HETA ASSET RESOLUTION AG (**HETA**; Abbaueinheit nach § 2 GSA),
- die immigron portfolioabbau ag (**immigon**; Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG) und
- die KA Finanz AG (Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG).

Das GSA trat vor dem BaSAG in Kraft und bildete die gesetzliche Grundlage für die Fortführung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG als Abbaueinheit HETA. Das BaSAG regelte sowohl die Planung und Vorbereitung einer etwaigen Abwicklung von Kreditinstituten als auch den Portfolioabbau der österreichischen Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG waren die Bestimmungen des BaSAG zu den Instrumenten und Befugnissen einer Abwicklung auch auf die HETA als Abbaueinheit nach § 2 GSA anzuwenden (Vorbericht TZ 12, TZ 30 und TZ 31).

Kreditinstitute konnten bei der FMA-Abwicklungsbehörde einen Antrag auf den Betrieb einer Abbaugesellschaft stellen³⁶, wenn sie

- nicht mehr am Markt auftraten,
- keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennahmen,
- die laufende Information und Betreuung von Vertragspartnern aus den verbliebenen Geschäftsbeziehungen angemessen sicherstellten und
- bereits vor dem 31. Dezember 2014 ihre Geschäfte nach einem von der Europäischen Kommission genehmigten Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan führten.³⁷

Erst durch die Genehmigung ihrer Anträge durch die FMA-Abwicklungsbehörde wurden die immigron und die KA Finanz AG zu Abbaugesellschaften nach § 162 BaSAG.

³⁵ BGBI. I 51/2014 i.d.g.F.

³⁶ § 162 BaSAG

³⁷ Die Europäische Kommission genehmigte mit Beschluss vom 19. September 2012 staatliche Beihilfemaßnahmen der Republik Österreich zugunsten der Österreichischen Volksbanken AG bzw. der immigron sowie einen Umstrukturierungsplan. Mit Beschluss vom 31. März 2011 genehmigte sie den Restrukturierungsplan der Kommunalkredit Austria AG bzw. der KA Finanz AG und die durch die Republik Österreich gewährten Beihilfen.



Aus Gründen der besseren Verständlichkeit, zur Betonung ihrer Gemeinsamkeiten und in Abgrenzung zu Kreditinstituten verwendet der RH nachfolgend – wie im Vorbericht – den Überbegriff „Abbauinstitute“ für Abbaugesellschaften und Abbaueinheiten.

(2) Der ausschließliche Zweck der drei österreichischen Bauinstitute bestand darin, ihr jeweiliges Portfolio auf Basis eines Abbauplans abzubauen.³⁸ Am Ende der Verwertung war das jeweilige Bauinstitut zu liquidieren.

Die immigon bewerkstelligte ihren Portfolioabbau im Jahr 2019, die HETA im Jahr 2021 und die KA Finanz AG im Jahr 2023; der jeweilige Wirtschaftsprüfer bestätigte dies.³⁹ Die FMA-Abwicklungsbehörde stellte bescheidmäßig fest, dass der Betrieb als Abbaueinheit (HETA) bzw. als Abbaugesellschaft (immigon und KA Finanz AG) beendet war ([TZ 21](#), [TZ 23](#)).

- 19.2 Der RH stellte fest, dass der ausschließliche Zweck der drei Bauinstitute ihr Portfolioabbau war und dieser zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bewerkstelligt war. Ihr Betrieb als Abbaueinheit (HETA) bzw. Abbaugesellschaft (immigon und KA Finanz AG) war damit beendet.

Rechtliche Grundlagen für die Bauinstitute

- 20 Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Entstehung, den Betrieb und die Beendigung der drei österreichischen Bauinstitute waren das BaSAG und das GSA (für die HETA) sowie die Bescheide der FMA-Abwicklungsbehörde.

³⁸ Gemäß § 84 Abs. 10 in Verbindung mit § 162 Abs. 6 BaSAG war der Portfolioabbau bewerkstelligt, wenn das Bauinstitut alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hatte und die liquiden Mittel ausreichten, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

³⁹ Bestätigung gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG



Die nachfolgende Tabelle enthält die wesentlichen Bescheide, welche die FMA bzw. die FMA-Abwicklungsbehörde zur Gründung, zum Betrieb und zur Beendigung der Abbauinstitute erließ:

Tabelle 5: Bescheide der FMA bzw. der FMA-Abwicklungsbehörde für Abbauinstitute

Abbauinstitute	wesentliche Inhalte der Bescheide	Datum der Bescheide
HETA ASSET RESOLUTION AG ¹	Beendigung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 2 Abs. 3 GSA und Fortführung als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA	30. Oktober 2014
	Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 BaSAG (Mandatsbescheid I)	1. März 2015
	Bestätigung des Mandatsbescheids I, nachdem ein Teil der Adressaten das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben hatte (Vorstellungsbescheid I)	10. April 2016
	Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 BaSAG (Mandatsbescheid II)	10. April 2016
	Bestätigung des Mandatsbescheids II und Vornahme von Anpassungen bei den Abwicklungsmaßnahmen (Vorstellungsbescheid II)	2. Mai 2017
	Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 BaSAG (Mandatsbescheid III)	26. März 2019
	Vornahme von Anpassungen bei den Abwicklungsmaßnahmen (Vorstellungsbescheid III)	13. September 2019
	Genehmigung ² eines Antrags auf Satzungsänderung gemäß § 162 Abs. 6 in Verbindung mit § 84 Abs. 8 BaSAG	3. Dezember 2021
	Feststellung der Beendigung des Betriebs als Abbaueinheit gemäß § 162 Abs. 6 in Verbindung mit § 84 Abs. 12 BaSAG	29. Dezember 2021
immigon portfolio- abbau ag	Genehmigung ² zum Betrieb einer Abbaugesellschaft nach § 162 Abs. 1 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus gemäß § 162 Abs. 2 BaSAG nach Maßgabe von § 84 BaSAG	2. Juli 2015
	Bewilligung ² für die Strategie und das Risikoprofil der Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BaSAG	2. Juli 2015
	Feststellung der Beendigung des Betriebs als Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 12 BaSAG	28. Juni 2019
KA Finanz AG	Bewilligung ² zum Betrieb einer Abbaugesellschaft nach § 162 Abs. 1 BaSAG mit dem ausschließlichen Zweck des Portfolioabbaus gemäß § 162 Abs. 2 BaSAG nach Maßgabe von § 84 BaSAG	6. September 2017
	Genehmigung ² der Strategie und des Risikoprofils der Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BaSAG	6. September 2017
	Genehmigung ² einer Änderung der Strategie und des Risikoprofils gemäß § 162 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BaSAG	29. September 2021
	Feststellung der Beendigung des Betriebs als Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 12 BaSAG	28. Dezember 2023

BaSAG = Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

GSA = Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

¹ Neben den in der Tabelle angeführten Bescheiden erließ die FMA-Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG auch Bescheide gegenüber anderen Adressaten; z.B. Entscheidungen über Zuerkennung der Parteistellung, Zurückweisung auf Akteneinsicht oder Beschwerdeentscheidungen.

² Die FMA verwendete die Begriffe Bewilligung und Genehmigung synonym; dies bewirkte keine unterschiedlichen Rechtsfolgen.



Bei der immigon und der KA Finanz AG legte die FMA-Abwicklungsbehörde mit den Bescheiden weitgehend die Rahmenbedingungen für den laufenden Abbaubetrieb fest; bei der HETA ordnete sie – zuletzt im Jahr 2019 mit dem Mandats- bzw. Vorstellungsbescheid III – auch konkrete Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG an (TZ 22).

Mit Rechtskraft des Bescheids zur Feststellung der Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit (Bescheid vom 29. Dezember 2021 bei der HETA) bzw. der Abbaugesellschaften (Bescheid vom 28. Juni 2019 bei der immigon und Bescheid vom 28. Dezember 2023 bei der KA Finanz AG) endete die Zuständigkeit der FMA als ihre Aufsichts- und Abwicklungsbehörde. Seither galten diese Institute nicht mehr als Abbauinstitute.

Entstehung und Entwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG

21 (1) Die HETA entstand aus der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (Vorbericht TZ 32). Am 1. März 2015 hatte die FMA-Abwicklungsbehörde⁴⁰ einen Mandatsbescheid erlassen, in dem sie erstmals eine Abwicklungsmaßnahme für die HETA anordnete. Bis zum Jahr 2019 ordnete sie – über zusätzliche Mandats- und Vorstellungsbescheide – weitere Abwicklungsmaßnahmen an (TZ 22). Am 25. November 2021 zeigte die HETA der FMA die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG an.

(2) Gemäß Aktiengesetz⁴¹ war das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen einer Aktiengesellschaft unter den Aktionären (Eigentümer der Gesellschaft) zu verteilen.⁴² Mit Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017 wurde das Recht des Eigentümers der HETA – der Republik Österreich als Alleinaktionär der HETA – auf Beteiligung an einem Liquidationserlös gelöscht; aus der Zielsetzung des BaSAG ergab sich, dass der Liquidationserlös der HETA an die Gläubiger der berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA zu verteilen war.

Um diese Verteilung am Ende der Liquidation zu ermöglichen, war u.a. eine Änderung der Satzung der HETA – zur Umwidmung des Liquidationserlöses – erforderlich. Die FMA-Abwicklungsbehörde forderte die HETA am 26. November 2021 zur Änderung ihrer Satzung auf⁴³ und genehmigte diese am 3. Dezember 2021 (TZ 22).

⁴⁰ gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG

⁴¹ BGBl. 98/1965 i.d.g.F.

⁴² § 212 Abs. 1 Aktiengesetz

⁴³ Die FMA-Abwicklungsbehörde konnte Vorkehrungen treffen, damit die Zielsetzung des BaSAG auch im Rahmen des gesellschaftsrechtlichen Liquidationsverfahrens gewahrt wird.



(3) Am 15. Dezember 2021 fasste die Hauptversammlung der HETA den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss, dem die FMA-Abwicklungsbehörde am 16. Dezember 2021 zustimmte. Ebenfalls am 16. Dezember 2021 brachte die Republik Österreich die HETA in die „ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes“ (**ABBAG**) ein, deren Alleingesellschafter sie war. Die ABBAG hatte die HETA zu liquidieren.⁴⁴

Am 29. Dezember 2021 stellte die FMA-Abwicklungsbehörde die Beendigung des Betriebs als Abbaueinheit der HETA bescheidmäßig fest. Damit endete die Zuständigkeit der FMA als Aufsichts- und Abwicklungsbehörde der HETA.⁴⁵

Seit 1. Jänner 2022 befand sich die HETA in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz (Abwicklung) und firmierte unter „HETA ASSET RESOLUTION AG in Abwicklung“.⁴⁶

Abwicklungsmaßnahmen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG

- 22.1 Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 33) ausgeführt hatte, drohte die HETA – ausgehend von ihrer schlechten wirtschaftlichen Entwicklung – auszufallen. Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG waren daher im öffentlichen Interesse, um die Kontinuität der kritischen Funktionen der HETA sicherzustellen, um erheblich negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden und um öffentliche Mittel zu schützen.

⁴⁴ Gemäß § 2 Abs. 1 ABBAG-Gesetz (Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb einer Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.) bestand ihr Unternehmensgegenstand u.a. in der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz (BGBl. I 136/2008) genannten öffentlichen Interessen geboten waren.

⁴⁵ mit der Rechtskraft des Bescheides

⁴⁶ Zwar war der Portfolioabbau im Sinne des BaSAG beendet, jedoch bestand noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen. Zudem hielten die HETA Ende 2021 Anteile an zehn Beteiligungen, die noch liquidiert oder verwertet werden mussten.



Die FMA-Abwicklungsbehörde ordnete mit Bescheiden in den Jahren 2015 bis 2019 folgende Abwicklungsmaßnahmen für die HETA an:

Tabelle 6: Abwicklungsmaßnahmen für die HETA ASSET RESOLUTION AG

Zeitpunkt	Bescheide der FMA-Abwicklungsbehörde	Abwicklungsmaßnahmen
1. März 2015	Mandatsbescheid I	Änderung der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf den 31. Mai 2016, sofern ihre Fälligkeit „andernfalls früher eingetreten“ wäre
10. April 2016	Vorstellungsbescheid zum Mandatsbescheid I	Bestätigung des Mandatsbescheids I, nachdem ein Teil der Adressaten das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben hatte
10. April 2016	Mandatsbescheid II	Anordnung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und anderer Abwicklungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Herabsetzung des harten Kernkapitals auf null • Herabsetzung des Nennwerts der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf null • Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 46,02 % ihres Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 • Herabsetzung des Zinssatzes für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf null (ab 1. März 2015) • Vereinheitlichung der Fälligkeit aller zum 1. März 2015 bestehenden berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 31. Dezember 2023 (bzw. bis zu einem früheren Auflösungsbeschluss der HETA ASSET RESOLUTION AG) • Übernahme der Kontrolle über die HETA und die mit den Anteilen und anderen Eigenmitteltiteln verbundenen Verwaltungsrechte durch die Abwicklungsbehörde • Löschung von Eigentumsrechten (z.B. Recht auf Gewinnbeteiligung)
2. Mai 2017	Vorstellungsbescheid zum Mandatsbescheid II	Bestätigung des Mandatsbescheids II mit folgenden Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 46,02 % auf 64,40 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 • geringfügige Änderungen bei den von der Herabsetzung betroffenen Beträgen (vor allem bei Zinsen)
26. März 2019	Mandatsbescheid III	Änderung der Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 64,40 % auf 85,54 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015
13. September 2019	Vorstellungsbescheid zum Mandatsbescheid III	Änderung der Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf 86,32 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

Nach den in der Tabelle dargestellten und im Vorbericht erläuterten Bescheiden und angeordneten Maßnahmen ordnete die FMA-Abwicklungsbehörde keine weiteren Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG bei der HETA an.



Nach vier Zwischenverteilungen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 führte die HETA im Oktober 2021 eine Endverteilung aus ihrem Vermögen an die Gläubiger ihrer nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch. Die HETA zahlte insgesamt rd. 10,85 Mrd. EUR an diese Gläubiger aus. Dadurch erreichte sie die von der FMA-Abwicklungsbehörde festgesetzte Quote von 86,32 % für die Erfüllung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Im Dezember 2021 endeten der Betrieb der HETA als Abbaueinheit und die Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde für die HETA. Seit Jänner 2022 befand sich die HETA in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz ([TZ 21](#)).

Aufgrund einer am 1. Dezember 2021 vorgenommenen Änderung ihrer Satzung konnte die HETA die im Liquidationsverfahren erzielten Erlöse – unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs⁴⁷ – an die ehemaligen Gläubiger der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verteilen ([TZ 21](#)).⁴⁸ Dementsprechend zahlte die HETA an diese Gläubiger rd. 411 Mio. EUR im Jahr 2023 und rd. 62,8 Mio. EUR im Jahr 2024 aus. In ihrer Investorenpräsentation vom 24. April 2025 erwartete die HETA eine „Recoveryquote“ von insgesamt 90,80 % und weitere Auszahlungen an ihre ehemaligen Gläubiger in Höhe von rd. 89,1 Mio. EUR.

22.2 Der RH hielt fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde nach dem Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019, mit dem die nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA mit 86,32 % des Nennwerts bzw. Restbetrags zum 1. März 2015 festgesetzt wurden, keine weiteren Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG bei der HETA anordnete. Im Oktober 2021 führte die HETA eine Endverteilung an die Gläubiger ihrer nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch; dadurch wurde die Quote von 86,32 % erfüllt.

Der RH hielt weiters fest, dass die ehemaligen Gläubiger der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA über die Quote von 86,32 % hinaus auch an den Erlösen im Liquidationsverfahren der HETA beteiligt wurden; bis Ende 2024 erhielten sie Auszahlungen in Höhe von rd. 473,8 Mio. EUR.

⁴⁷ Republik Österreich bis 15. Dezember 2021; ABBAG ab 16. Dezember 2021 ([TZ 21](#))

⁴⁸ Die Grundlage dieser zusätzlichen Zahlungen an die ehemaligen Gläubiger bildete der Fortbestand der über die Erfüllungsquote von 86,32 % hinausgehenden nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als „Naturalobligation“ (bestehende, aber nicht einklagbare Verbindlichkeit). Aus Sicht der FMA war eine Beteiligung dieser Gläubiger an den Liquidationserlösen im Sinne der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG).



Entstehung und Entwicklung der immigon portfolioabbau ag und der KA Finanz AG

23

(1) Die immigon entstand aus der Österreichischen Volksbanken AG (ÖVAG), die die Zentralorganisation des österreichischen Volksbankensektors war (Vorbericht TZ 34). Im Gegensatz zur HETA waren bei der immigon keine Abwicklungsmaßnahmen erforderlich, da ihr weder ein Ausfall drohte noch andere Voraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen erfüllt waren.

Die immigon zeigte der FMA-Abwicklungsbehörde am 1. Februar 2019 den erfolgten Portfolioabbau gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG an. Die Hauptversammlung der immigon fasste im Mai 2019 den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss. Am 28. Juni 2019 stellte die FMA-Abwicklungsbehörde mittels Bescheid die Beendigung des Betriebs der immigon fest. Damit endete die Zuständigkeit der FMA als Aufsichts- und Abwicklungsbehörde der immigon.⁴⁹

Die immigon befand sich seit 1. Juli 2019 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz und firmierte unter „immigon portfolioabbau ag in Abwicklung“.

Im Juli 2023 verkaufte die Republik Österreich ihren Anteil (43,3 %) an der immigon.⁵⁰

(2) Die KA Finanz AG entstand aus der Kommunalkredit Austria AG, die im Zuge der im Jahr 2008 akut gewordenen Finanzmarktkrise verstaatlicht worden war (Vorbericht TZ 35). Wie bei der immigon waren auch bei der KA Finanz AG keine Abwicklungsmaßnahmen erforderlich, da ihr weder ein Ausfall drohte noch andere im BaSAG angeführte Voraussetzungen für Abwicklungsmaßnahmen erfüllt waren.

Im Jahr 2021 legte die KA Finanz AG einen neuen Abbauplan vor, der eine wesentliche Änderung der Strategie und des Risikoprofils beinhaltete und daher eine Genehmigung der FMA-Abwicklungsbehörde erforderte.⁵¹ Mit dem neuen Abbauplan war eine Verkürzung des zuletzt verfolgten Abbauhorizonts (31. Dezember 2026) um drei Jahre auf den 31. Dezember 2023 verbunden (**TZ 24**). Laut FMA-Abwicklungsbehörde war dies „begünstigt durch die gute Finanzmarktentwicklung der vergangenen Jahre und die Optimierung von Verkaufsprozessen [...].“ Die FMA-Abwicklungsbehörde erteilte ihre Genehmigung am 29. September 2021.

⁴⁹ mit Rechtskraft des Bescheids

⁵⁰ Mit 19. Juli 2023 wurde die IPA Beteiligungs GmbH & Co KG zum Hauptaktionär der immigon.

⁵¹ Antrag an die FMA vom 7. September 2021



Am 21. September 2023 zeigte die KA Finanz AG der FMA-Abwicklungsbehörde die Bewerkstelligung ihres Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG an. Am 17. Oktober 2023 fasste die Hauptversammlung der KA Finanz AG den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss.

Am 25. Oktober 2023 übertrug die Republik Österreich ihre Anteile an der KA Finanz AG an die ABBAG.⁵² Die ABBAG hatte die KA Finanz AG zu liquidieren.

Am 28. Dezember 2023 stellte die FMA-Abwicklungsbehörde die Beendigung des Betriebs als Abbaugesellschaft der KA Finanz AG bescheidmäßig fest. Damit endete die Zuständigkeit der FMA als Aufsichts- und Abwicklungsbehörde der KA Finanz AG.⁵³

Die KA Finanz AG befand sich seit 1. Jänner 2024 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz und firmierte unter „KA Finanz AG in Abwicklung“.

Gegenüberstellung der (ehemaligen) Österreichischen Abbauinstitute

- 24.1 (1) Die Gründung der drei ehemaligen Abbauinstitute zielte jeweils auf den Portfolioabbau auf Basis eines Abbauplans ab (Vorbericht TZ 36). Dieser Portfolioabbau war gemäß § 84 BaSAG bzw. § 3 GSA „so rasch wie möglich zu bewerkstelligen“, am Ende der Verwertung war das Abbauinstitut zu liquidieren. Trotz dieser grundsätzlichen Gemeinsamkeit unterschieden sich die drei Abbauinstitute in mehrfacher Hinsicht.

⁵² Der Wert der eingebrachten Gesellschaft wurde mit 0 EUR angesetzt.

⁵³ mit Rechtskraft des Bescheids



Die folgende Tabelle stellt zu den drei Abbauinstituten wesentliche Kenndaten ihrer Entstehung, ihres Schulden- und Verwertungsstandes per 31. Dezember 2024 und ihres Abbauhorizonts gegenüber:

Tabelle 7: Kenndaten der (ehemaligen) österreichischen Abbauinstitute

	HETA ASSET RESOLUTION AG	immigon portfolioabbau ag	KA Finanz AG
Entstehung des Abbauinstituts			
ursprüngliches Kreditinstitut	HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG	Österreichische Volksbanken AG	Kommunalkredit Austria AG
Zeitpunkt der (Teil-)Verstaatlichung	Dezember 2009	Februar 2012	Jänner 2009
Anteil der Republik Österreich unmittelbar nach (Teil-)Verstaatlichung	100 %	43,30 %	99,78 %
FMA-Bescheid über Gründung des Abbauinstituts	30. Oktober 2014	2. Juli 2015	6. September 2017
gesetzliche Grundlage des Abbauinstituts	§ 2 GSA	§ 162 Abs. 1 BaSAG	§ 162 Abs. 1 BaSAG
Stand zum 31. Dezember 2024			
Anteil der Republik Österreich bzw. der ABBAG (zum 31. Dezember 2018)	100 % ¹ (100 %)	– (43,30 %)	100 % ¹ (100 %)
Verwertungsstand des Gesamtvolumens ² (zum 31. Dezember 2018)	100 % (84 %)	100 % (100 %)	100 % (35 %)
Beendigung des Abbauinstituts			
geplanter Abbauhorizont (zum 31. Dezember 2018)	31. Dezember 2023 (31. Dezember 2023)	31. Dezember 2017 (31. Dezember 2017)	31. Dezember 2023 (31. Dezember 2026)
Bescheid über die Feststellung der Beendigung des Abbaubetriebs	29. Dezember 2021	28. Juni 2019	28. Dezember 2023

ABBAG = ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes

Quellen: Abbauinstitute; FMA; BMF; Zusammenstellung: RH

BaSAG = Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

GSA = Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

¹ Die Gesellschaftsanteile hielt zur Gänze die ABBAG, deren Alleingesellschafter die Republik Österreich war.

² jeweils in gesellschaftsrechtlicher Liquidation befindlich; Portfolioabbau im Sinne des BaSAG bzw. des GSA bewerkstelligt

(2) Die Gründung der HETA erfolgte vor dem Inkrafttreten des BaSAG als Abbaueinheit nach § 2 GSA.

(3) Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung wiesen die drei Abbauinstitute eine – im Vergleich zum Vorbericht bzw. zum 31. Dezember 2018 – deutlich veränderte Gesellschafterstruktur auf:

- Am 16. Dezember 2021 brachte die Republik Österreich die HETA in die ABBAG ein, deren Alleingesellschafter sie war.



- Am 25. Oktober 2023 übertrug die Republik Österreich ihre Anteile an der KA Finanz AG auf die ABBAG.⁵⁴
- Die immigon stand per 31. Dezember 2023 nicht mehr im 43,3 %igen Eigentum der Republik Österreich, da diese ihre Anteile im Juli 2023 verkauft hatte (TZ 23, TZ 26).

(4) Der Verwertungsstand der Abbauinstitute per 31. Dezember 2018 unterschied sich deutlich: Die immigon hatte mit 100 % den höchsten Verwertungsstand, die KA Finanz AG mit 35 % den geringsten. Die HETA hatte einen Verwertungsstand von 84 %. Zum 31. Dezember 2023 wiesen alle drei Abbauinstitute einen Verwertungsstand von 100 % auf.

(5) Die immigon wies mit 31. Dezember 2017 den kürzesten Abbauhorizont auf, der Abbauhorizont der HETA war mit 31. Dezember 2023 festgelegt; jener der KA Finanz AG verkürzte sich im überprüften Zeitraum vom 31. Dezember 2026 auf den 31. Dezember 2023.

(6) Die FMA-Abwicklungsbehörde stellte die Beendigung des Abbaus bei der immigon im Juni 2019, bei der HETA im Dezember 2021 und bei der KA Finanz AG im Dezember 2023 fest. Mit Rechtskraft der Feststellungsbescheide der FMA endete deren Zuständigkeit als Aufsichts- und Abwicklungsbehörde der jeweiligen Gesellschaft (TZ 20).

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren die drei ehemaligen Abbauinstitute in aktienrechtlicher Liquidation.

24.2 Der RH stellte fest, dass die Republik Österreich zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Anteile an den drei ehemaligen Abbauinstituten mehr hielt. Ihre Anteile an der HETA und an der KA Finanz AG übertrug sie in den Jahren 2021 bzw. 2023 an die ABBAG, um die aktienrechtliche Liquidation der Gesellschaften durchzuführen; ihre Anteile an der immigon verkaufte sie im Juli 2023.

Der RH stellte fest, dass die HETA und die KA Finanz AG ihren Portfolioabbau früher bewerkstelligten als zur Zeit der Vorprüfung vorgesehen: die HETA um zwei Jahre früher (2021 statt 2023), die KA Finanz AG um drei Jahre früher (2023 statt 2026).

⁵⁴ Der Wert der eingebrochenen Gesellschaften wurde jeweils mit 0 EUR angesetzt.



Beiträge der Abbauinstitute zur öffentlichen Verschuldung

- 25.1 Die folgende Tabelle weist die Beiträge der drei ehemaligen Abbauinstitute zur öffentlichen Verschuldung mit Stand 31. Dezember der Jahre 2018 und 2024 aus:⁵⁵

Tabelle 8: Beiträge der (ehemaligen) Abbauinstitute zur öffentlichen Verschuldung

Abbauinstitute	31. Dezember 2018	31. Dezember 2024
	in Mio. EUR ^{1,2}	
HETA ASSET RESOLUTION AG ^{3,4}	1.956,45	-969,43
immigon portfolioabbau ag	183,58	-108,42
KA Finanz AG ³	5.956,06	-331,50 ⁵
ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes	–	1.487,43
Summe	8.096,08	78,08
Gesamtbeitrag in Relation zum Bruttoinlandsprodukt	2,11 %	0,02 %

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Abbauinstitute; FMA; BMF; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

BaSAG = Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

GSA = Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit

¹ Die Beiträge sind den Berichten des Finanzministeriums an den Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz bzw. den darin enthaltenen Auswertungen der Statistik Austria zu den Auswirkungen des Bankenpakets gemäß den „Maastricht-Regeln“ entnommen. Die negativen Beträge stellen die auf das jeweilige Abbauinstitut entfallende Verringerung des Gesamtbeitrags der Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung dar.

² Die zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Beiträge zur öffentlichen Verschuldung weichen von den im Vorbericht ausgewiesenen Beiträgen ab, da das Finanzministerium bzw. die Statistik Austria die diesbezüglichen Zahlen auch rückwirkend aktualisiert.

³ Die Gesellschaftsanteile hielten zur Gänze die ABBAG, deren Alleingesellschafter die Republik Österreich war.

⁴ inklusive Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (siehe RH-Bericht „Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds“, Reihe Kärnten 2019/4)

⁵ Bei der KA Finanz AG ist die Entwicklung auch auf die Übertragung eines Portfolios auf die ABBAG im Jahr 2023 zurückzuführen.

Während der Anteil der drei Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung per 31. Dezember 2024 78,08 Mio. EUR bzw. 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts betrug, machte dieser per 31. Dezember 2018 mit 8,096 Mrd. EUR noch 2,11 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Davor, im Jahr 2015, erreichte ihr Anteil sogar 28,055 Mrd. EUR bzw. 8,20 % des Bruttoinlandsprodukts.

⁵⁵ In Bezug auf Abbauinstitute legt das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) fest, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Gründung dem Sektor Staat zugerechnet werden. Dies erhöht den öffentlichen Schuldenstand, wobei gleichzeitig ein einmaliger defizitwirksamer Vermögenstransfer gebucht wird, soweit die übernommenen Verbindlichkeiten die Aktiva überschreiten. Dafür sind künftige Zuschüsse an die Abbauinstitute defizitneutral. Im „Maastricht-Schuldenstand“ der Abbauinstitute werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, verbriezte Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten jeweils mit ihrem Nominalwert berücksichtigt.



Bei allen drei Abbauinstituten ergab sich per 31. Dezember 2024 ein positiver Saldo bei der zurechenbaren Verschuldung, der den Gesamtbeitrag der Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung wieder reduzierte.

Bei der HETA, die im Hinblick auf die öffentliche Verschuldung gemeinsam mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds betrachtet wird, resultierte der positive Saldo (969,43 Mio. EUR) vor allem aus der Veranlagung von Vermögen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds in Bundeswertpapiere.

Bei der immigon ergab sich der positive Saldo (108,42 Mio. EUR) vor allem aus der Ausschüttung eines Liquidationserlöses an den Bund.

Die KA Finanz AG wies einen positiven Saldo von 331,50 Mio. EUR aus; im Jahr 2018 betrug ihr Beitrag zur öffentlichen Verschuldung noch 5,956 Mrd. EUR.

Der deutlichen Verbesserung bei der KA Finanz AG stand per 31. Dezember 2024 der Beitrag der ABBAG zur öffentlichen Verschuldung von 1,487 Mrd. EUR gegenüber. Dieser resultierte aus der Übertragung eines Vermögensportfolios in Höhe von 2,6 Mrd. EUR von der KA Finanz AG auf die ABBAG im Juni 2023, um den Abbauhorizont der KA Finanz AG um drei Jahre auf den 31. Dezember 2023 zu verkürzen und die Liquidation der KA Finanz AG einleiten zu können. Die Abwicklung des übertragenen Portfolios oblag der ABBAG unter Einbindung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur⁵⁶.

- 25.2 Der RH verwies darauf, dass der Anteil der drei ehemaligen Abbauinstitute an der öffentlichen Verschuldung per 31. Dezember 2024 mit 78,08 Mio. EUR bzw. 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts gering war. Per 31. Dezember 2018 machte dieser mit 8,096 Mrd. EUR noch 2,11 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Davor, im Jahr 2015, erreichte der Anteil der drei ehemaligen Abbauinstitute sogar 28,055 Mrd. EUR bzw. 8,20 % des Bruttoinlandsprodukts.

⁵⁶ siehe dazu auch den Bericht des Finanzministeriums an den Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz für das zweite Quartal 2024 sowie den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023, Textteil Band 2, UG 46 Finanzmarktstabilität, Seite 291



Kapital- und Haftungsmaßnahmen für die (ehemaligen) österreichischen Abbauinstitute

26.1 (1) Das Finanzmarktstabilitätsgesetz (**FinStaG**) und das Interbankmarktstärkungsgesetz (**IBSG**)⁵⁷ traten am 27. Oktober 2008 in Kraft. Das FinStaG bildete die rechtliche Grundlage für sämtliche Kapitalmaßnahmen und für einen Teil der gewährten Haftungen zur Unterstützung der drei österreichischen Abbauinstitute und ihrer Vorgängerinstitute. Auch das IBSG bildete eine rechtliche Grundlage für die Übernahme von Haftungen durch die Republik Österreich. Tabelle 9 enthält die wesentlichen Kapital- und Haftungsmaßnahmen, welche die Republik Österreich – gestützt auf die beiden Gesetze – von 2008 bis 2024 setzte:

Tabelle 9: Kapital- und Haftungsmaßnahmen der Republik Österreich (2008 bis 2024)

Maßnahmen ¹	HETA ASSET RESOLUTION AG	immigon port- folioabbau ag	KA Finanz AG	Summe
in Mio. EUR				
Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG	5.580,00	1.250,00	5.278,39	12.108,39
<i>davon</i>				
Zuführungen von Grund- und Partizipationskapital	4.100,00	1.250,00	608,77	5.958,77
Gesellschafterzuschüsse	250,00	–	1.169,63	1.419,63
Darlehen	–	–	3.500,00 ²	3.500,00
Ausgleichszahlung an den Freistaat Bayern ³	1.230,00	–	–	1.230,00
Kapitalrückführungen und -flüsse ⁴	1.280,00	766,26	2.512,00	4.558,26
<i>davon 2019 bis 2024</i>	1.230,00	691,17	2.512,00	4.433,17
Herabsetzung des Grund- und Partizipationskapitals	4.100,00	1.231,58	–	5.331,58
Haftungsmaßnahmen gemäß FinStaG	3.045,50	100,00	12.319,60	15.465,10
<i>davon</i>				
in Anspruch genommene Haftungen	1.294,35	–	1.311,71	2.606,06
ausgelaufene Haftungen	1.751,15	100,00	11.007,89	12.859,04
<i>davon</i>				
2019 bis 2024	–	–	1.000,00	1.000,00
Haftungsmaßnahmen gemäß IBSG ⁵	1.350,00	3.000,00	8.764,74	13.114,74
<i>davon ausgelaufene Haftungen</i>	1.350,00	3.000,00	8.764,74	13.114,74

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

FinStaG = Finanzmarktstabilitätsgesetz

IBSG = Interbankmarktstärkungsgesetz

¹ inklusive Maßnahmen für die Vorgängerinstitute der drei Abbauinstitute

² Teilrückzahlung von 2,512 Mrd. EUR im Dezember 2023; 988 Mio. EUR erhielt die KA Finanz AG 2017 als nachrangiges Darlehen.

³ Die Rückzahlung dieses Betrags durch den Freistaat Bayern an die Republik Österreich erfolgte im Jänner 2019.

⁴ Verkauf des Südosteuropa-Netzwerks der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und eines Teilportfolios der Kommunalkredit Austria AG, vollständige Bedienung des Bundesgenussrechts durch den Volksbankenverbund sowie Verkauf der Anteile an der Volksbank Wien AG, an der immigon portfolioabbau ag und von Partizipationskapital durch die Republik Österreich; im Jahr 2024 Veräußerung eines Genusscheins im Zusammenhang mit der Liquidation der immigon portfolioabbau ag

⁵ Das IBSG trat Ende 2010 außer Kraft; die gewährten Haftungen liefen bis zum 12. Juni 2014 ohne Inanspruchnahme aus.

⁵⁷ BGBl. I 136/2008; außer Kraft getreten am 31. Dezember 2010



(2) Die Republik Österreich ergriff bis Ende des Jahres 2018 im Zusammenhang mit den drei Abbauinstituten bzw. ihren Vorgängerinstituten Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt 12,108 Mrd. EUR (Vorbericht TZ 37). Davon entfielen 5,580 Mrd. EUR (46 %) auf die HETA, 5,278 Mrd. EUR (44 %) auf die KA Finanz AG und 1,250 Mrd. EUR (10 %) auf die immigon. In den Jahren 2019 bis 2024 gewährte sie den drei Gesellschaften keine weiteren Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG.

(3) Im Zeitraum 2008 bis 2024 fanden Kapitalrückführungen und -flüsse an die Republik Österreich von 4,558 Mrd. EUR statt (davon 4,433 Mrd. EUR bzw. 97 % in den Jahren 2019 bis 2024); das entsprach 38 % der in den Jahren 2008 bis 2024 gewährten Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG.

(a) Der Großteil der Kapitalrückführungen und -rückflüsse der Jahre 2019 bis 2024 (55 %) betraf die KA Finanz AG; im Dezember 2023 erhielt die Republik Österreich eine Teilrückzahlung auf Darlehen von 2,512 Mrd. EUR.

(b) Bei der HETA erhielt die Republik Österreich im Jänner 2019 eine Rückzahlung von 1,230 Mrd. EUR (28 % der Kapitalrückführungen und -rückflüsse der Jahre 2019 bis 2024) vom Freistaat Bayern; diese resultierte aus einem im Jahr 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Generalvergleich zu den Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Bayerischen Landesbank.

(c) Auf die immigon entfielen mit 691,17 Mio. EUR 17 % der Kapitalrückführungen und -rückflüsse der Jahre 2019 bis 2024. Sie umfassten auch folgende Transaktionen:

- Im Dezember 2022 bediente der Volksbankenverbund das Bundesgenussrecht der Republik Österreich von ursprünglich 300 Mio. EUR über eine vorzeitige Abschlusszahlung von insgesamt 84,1 Mio. EUR vollständig.
- Im Mai 2023 veräußerte die Republik Österreich ihren Anteil an der Volksbank Wien AG in Höhe von 0,69 % um 4,57 Mio. EUR. Im Juli 2023 erhielt sie 250 Mio. EUR für den gänzlichen Verkauf ihrer Anteile von 43,3 % an der immigon und 191,70 Mio. EUR aus der Veräußerung von Partizipationskapital.⁵⁸ Die Republik Österreich war damit nicht mehr an der immigon beteiligt.

(4) Die von der Republik Österreich zugunsten der drei Abbauinstitute bzw. ihrer Vorgängerinstitute gewährten Haftungen umfassten – unverändert zur Darstellung

⁵⁸ Die Republik Österreich erhielt in diesem Zusammenhang einen Genussschein, der den Anspruch auf einen Teil des restlichen Liquidationserlöses der immigon verbrieftete. Im Mai 2024 verkaufte die Republik Österreich ihren Genussschein um 20 Mio. EUR an die ABBAG.



im Vorbericht (TZ 37) – FinStaG-Haftungen⁵⁹ in Höhe von 15,465 Mrd. EUR und IBSG-Haftungen in Höhe von 13,115 Mrd. EUR. Der Großteil der gewährten FinStaG-Haftungen (80 %) und IBSG-Haftungen (67 %) entfiel auf die KA Finanz AG bzw. die frühere Kommunalkredit Austria AG.

Insgesamt beliefen sich die in den Jahren 2008 bis 2024 in Anspruch genommenen FinStaG-Haftungen auf 2,606 Mrd. EUR (17 % der übernommenen FinStaG-Haftungen). Im Jahr 2020 lief eine Haftung zugunsten der KA Finanz AG in Höhe von 1 Mrd. EUR aus; damit war keine FinStaG-Haftung mehr aufrecht. Ohne Inanspruchnahme liefen bis Ende 2024 FinStaG-Haftungen in Höhe von 12,859 Mrd. EUR aus (83 % der gewährten FinStaG-Haftungen).

Das IBSG trat am 31. Dezember 2010 außer Kraft; die bis dahin gewährten IBSG-Haftungen liefen bis zum 12. Juni 2014 ohne Inanspruchnahme aus.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren keine FinStaG- oder IBSG-Haftungen mehr aufrecht.

26.2 Der RH stellte fest, dass die Republik Österreich den (ehemaligen) Abbauinstituten in den Jahren 2019 bis 2024 keine weiteren FinStaG-Maßnahmen – weder Kapital- noch Haftungsmaßnahmen – gewährte. In den Jahren 2008 bis 2018 gewährte sie

- 12,108 Mrd. EUR an Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG,
- 15,465 Mrd. EUR an Haftungsmaßnahmen gemäß FinStaG und
- 13,115 Mrd. EUR an Haftungsmaßnahmen gemäß IBSG.

Weiters stellte der RH fest, dass den Kapitalmaßnahmen gemäß FinStaG im Ausmaß von 12,108 Mrd. EUR Kapitalrückführungen und -rückflüsse von 4,558 Mrd. EUR (38 %) gegenüberstanden. Der Großteil der Kapitalrückführungen und -rückflüsse der Jahre 2019 bis 2024 von 4,433 Mrd. EUR betraf die KA Finanz AG (55 %). Außerdem verkaufte die Republik Österreich ihre Anteile an der immigon im Jahr 2023 zur Gänze.

Der RH verwies darauf, dass sich die 2008 bis 2024 in Anspruch genommenen FinStaG-Haftungen auf 2,606 Mrd. EUR (17 % der übernommenen FinStaG-Haftungen) beliefen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren keine FinStaG- und IBSG-Haftungen mehr aufrecht.

⁵⁹ Von den in Anspruch genommenen FinStaG-Haftungen in Höhe von insgesamt 2,606 Mrd. EUR entfielen 1,190 Mrd. EUR auf die Haftung der Republik Österreich für eine zehnjährige nachrangige Anleihe der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG bzw. der HETA (inklusive jährlicher Zinszahlungen für die Anleihe). Deren Inanspruchnahme resultierte aus der von der FMA-Abwicklungsbehörde mit ihrem Mandatsbescheid vom 10. April 2016 angeordneten Herabsetzung des Nennwerts der Anleihe auf null.



Vorratsgesellschaften

27.1 (1) Gemäß BaSAG konnte die FMA-Abwicklungsbehörde, der Bund oder mit Zustimmung des Finanzministers die ABBAG Kapitalgesellschaften gründen, die als Brückeninstitut bzw. als Abbaueinheit fungieren können.^{60, 61} Um im Abwicklungsfall – allenfalls auch an einem Wochenende – rasch handeln zu können, war eine Gründung „auf Vorrat“ möglich.

(2) Bereits im Jahr 2019 setzte sich die FMA-Abwicklungsbehörde mit der Gründung von Kapitalgesellschaften auseinander. Es folgten Gespräche mit dem Finanzministerium insbesondere im Hinblick darauf, welche der drei gesetzlich vorgesehenen Institutionen die Vorratsgesellschaften gründen soll und damit das Kapital für die Gründung und den laufenden Betrieb bereitzustellen hat. Im Juli 2023 forderte der SRB die FMA auf, eine Vorratsgesellschaft zu gründen, um bei einem möglichen Abwicklungsfall rasch die geeigneten Maßnahmen ergreifen zu können.

Laut Protokoll der 103. Sitzung des Aufsichtsrats der FMA am 29. September 2023 konnte der vom Finanzministerium entsandte Vorsitzende des Aufsichtsrats die Forderung des SRB nach Vorratsgesellschaften nachvollziehen und sah deren Etablierung bei der FMA als einen guten Ansatz.

Im November 2023 gründete die FMA zwei Vorratsgesellschaften, deren Organfunktionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA wahrnahmen:^{62, 63}

- Sanus AG als Brückeninstitut,
- Resolia GmbH als Abbaueinheit.

Laut FMA-Abwicklungsbehörde würden die Vorratsgesellschaften im Falle ihrer Verwendung an den Bund, die ABBAG oder den SRB mittels Aktienkaufvertrag bzw. GmbH-Abtretungsvertrag übertragen.

(3) Die FMA setzte Vorbereitungsmaßnahmen, um den Prozess im Anlassfall zu beschleunigen. Sie arbeitete beispielsweise Muster für einen Aktienkaufvertrag, eine Abtretungsvereinbarung und Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung der Vorratsgesellschaften aus, die im konkreten Anlassfall anzupassen und mit dem Finanzministerium abzustimmen wären.

⁶⁰ § 79 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 BaSAG

⁶¹ Bis 28. Mai 2021 war anstatt der ABBAG die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes vorgesehen.

⁶² Nach Auskunft der FMA-Abwicklungsbehörde stellte auf internationaler Ebene die Gründung von Vorratsgesellschaften durch die Abwicklungsbehörde den „best practice“-Standard dar. Auch die Aufsichtsbehörden in Deutschland und in den Niederlanden gründeten Vorratsgesellschaften.

⁶³ Der Aufsichtsrat der FMA genehmigte die Gründung der Vorratsgesellschaften und die Bereitstellung des Gründungskapitals von insgesamt 200.000 EUR in seiner Sitzung am 29. September 2023.



Im Juni 2024 stimmte der Aufsichtsrat der FMA dem Antrag zu, dass ein Beschluss zum Verkauf der Anteile der Vorratsgesellschaften im Anlassfall im Umlaufwege gefasst werden kann.⁶⁴

(4) Die folgende Übersicht fasst die Aufwendungen für die Gründung der Vorratsgesellschaften sowie für ihren laufenden Betrieb in den Jahren 2019 bis 2024 zusammen:

Tabelle 10: Aufwendungen für Gründung und Betrieb der Vorratsgesellschaften

Leistung	Jahr	FMA	Sanus AG	Resolia GmbH	Summe
in EUR					
Rechtsberatung für Gründung	2019	40.200	–	–	40.200
Rechtsberatung für Gründung	2023	18.276	–	–	18.276
Gründungskosten, Notar und Firmenbuch	2023	–	17.120	10.777	27.897
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	2023	–	9.000	6.960	15.960
Abgeltung an FMA für Sitzungstätigkeit der Organe sowie Spesen	2023	–	1.741	1.741	3.482
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	2024	–	9.674	7.452	17.126
Abgeltung an FMA für Sitzungstätigkeit der Organe sowie Spesen	2024	–	2.482	2.514	4.996
Notar und Körperschaftsteuer	2024	–	5.612	481	6.093
Summe		58.476	45.629	29.925	134.030

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

Die FMA-Abwicklungsbehörde schätzte die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Vorratsgesellschaften im Jahr 2025 auf rd. 17.000 EUR bei der Sanus AG und auf rd. 11.000 EUR bei der Resolia GmbH.⁶⁵

Aufgrund der Bilanz und der Planrechnung für die Vorratsgesellschaften ging die FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2024 davon aus, dass die Vorratsgesellschaften ihr Grund- bzw. Stammkapital voraussichtlich im Jahr 2025 um mehr als die Hälfte unterschreiten werden. Um dem entgegenzuwirken, genehmigte der Aufsichtsrat der FMA im September 2024 einen Gesellschafterzuschuss von 100.000 EUR an die Sanus AG und einen Gesellschafterzuschuss von 60.000 EUR an die Resolia GmbH.

⁶⁴ Der Fall wurde als Ausnahmefall im Sinne des § 9 Abs. 5 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (BGBl. I 97/2001 i.d.g.F.) angesehen. Der Beschluss hatte von 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 Gültigkeit.

⁶⁵ Die Sanus AG und die Resolia GmbH leisteten eine Abgeltung an die FMA für die Sitzungstätigkeit der Organe. Die Organträger erbrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit der FMA ohne separate Vergütung.



Der nächste Gesellschafterzuschuss wäre bei beiden Vorratsgesellschaften laut FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2029 erforderlich.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass sich die FMA-Abwicklungsbehörde bereits im Jahr 2019 mit der Gründung von Kapitalgesellschaften auseinandersetzte und in der Folge Gespräche mit dem Finanzministerium führte. Die Gründung der Vorratsgesellschaften für den Abwicklungsfall erfolgte – nach Aufforderung des SRB – im November 2023.

Einheitlicher Abwicklungsfonds

Zweck und Entwicklungsstand

- 28 (1) Der Einheitliche Abwicklungsfonds war ein vor allem durch finanzielle Beiträge der Kreditinstitute der Mitgliedstaaten der Bankenunion finanziert Fonds, den der SRB verwaltete. Er bildete das finanzielle Fundament des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und sollte die wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente gewährleisten. Er hatte gemäß Art. 96 SRM-Verordnung⁶⁶ im Jänner 2016 den nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus abgelöst.
- (2) In den acht Jahren der Aufbauphase des Fonds – 2016 bis 2023 – hatten die Kreditinstitute in der Bankenunion jährlich Beiträge in die jeweilige nationale Kammer des Fonds einzuzahlen. Diese im Voraus zu bezahlenden Beiträge⁶⁷ berechnete gemäß Art. 70 Abs. 1 SRM-Verordnung der SRB. Bis Ende 2023 leisteten österreichische Institute Beiträge in Höhe von rd. 2,17 Mrd. EUR zum Fonds.

Im Fall der Abwicklung eines Instituts innerhalb der Aufbauphase des Fonds hatte eine Entnahme zunächst aus der nationalen Kammer des betroffenen Mitgliedstaats zu erfolgen; bei nicht ausreichenden Mitteln konnte eine nationale Abwicklungsbehörde beim SRB beantragen, vorübergehend Finanzmittel aus Kammern anderer Mitgliedstaaten zu übertragen;⁶⁸ der SRB konnte zudem aufgrund von Loan Facility Agreements Darlehen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen. In der gesamten Aufbauphase kam es zu keiner Inanspruchnahme der österreichischen Kammer oder Übertragung von Finanzmitteln in die Kammern anderer Mitgliedstaaten. Ebenso wenig gewährte die Republik Österreich dem SRB ein Darlehen.

⁶⁶ Verordnung (EU) 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds; SRM = Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)

⁶⁷ Sogenannte „Ex-ante-Beiträge“; Art. 71 SRM-Verordnung sah unter bestimmten Voraussetzungen auch im Nachhinein zu erhebende, außerordentliche Beiträge vor.

⁶⁸ Der Antrag der Abwicklungsbehörde erforderte gemäß § 123b Abs. 2 BaSAG die Zustimmung der Finanzministerin bzw. des Finanzministers.



Ende 2023 endete, wie in Art. 69 Abs. 1 SRM-Verordnung vorgesehen, die achtjährige Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds. Die angestrebte Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute lag zum 31. Dezember 2023 bei rd. 75 Mrd. EUR und wurde mit einem Betrag von rd. 78 Mrd. EUR erreicht. Der SRB führte plangemäß die nationalen Kammern zu einer gemeinsamen Kammer zusammen. Seitdem war eine gemeinsame Nutzung der Fondsmittel innerhalb der Bankenunion vorgesehen. Über die Inanspruchnahme des Fonds entschied ausschließlich der SRB. Bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung wurden die Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds nicht in Anspruch genommen.

Auch Ende 2024 war die angestrebte Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute gegeben; der Einheitliche Abwicklungsfonds wies ein Volumen von rd. 80 Mrd. EUR auf.

(3) Ein nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismus war ab 1. Jänner 2016 in Österreich gemäß § 123 Abs. 1 BaSAG nur noch für bestimmte Wertpapierfirmen⁶⁹ und EU-Zweigstellen⁷⁰ einzurichten. Laut Auskunft der FMA-Abwicklungsbehörde hatten in Österreich im überprüften Zeitraum des Vorberichts keine derartigen beitragspflichtigen Institute existiert; zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gab es zwei Wertpapierfirmen, die der Beitragspflicht zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus unterlagen.

Für die Wertpapierfirmen war die FMA-Abwicklungsbehörde zur Zeit der Follow-up-Überprüfung dabei, den ersten Beitragszyklus 2025 vorzubereiten.⁷¹ Die genaue Beitragshöhe war auf Basis der von den Unternehmen übermittelten Daten zu erheben bzw. zu berechnen. Frist für die Übermittlung dieser Daten war der 31. Jänner des Beitragsjahres⁷². Aufgrund der geringen Größe der beiden Wertpapierfirmen ging die FMA-Abwicklungsbehörde von geringen Pauschalbeträgen aus.

⁶⁹ Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3a BaSAG: Wertpapierfirmen, die nicht in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fielen

⁷⁰ EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG: in einem Mitgliedstaat befindliche Zweigstellen eines Drittlandinstituts

⁷¹ Dies beinhaltete die Erstellung von Informationen auf der Website der FMA, die Erstellung des Daten-Templates und eines Mustermanndatsbescheids, Vorkehrungen zur Kontoeröffnung bei der OeNB und die Veranlagung der Mittel bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur.

⁷² Da die zwei Wertpapierfirmen das Konzessionsverfahren im Laufe des Jahres 2024 positiv durchlaufen hatten, mussten sie zusätzlich zum Jahresbeitrag 2025 einen anteiligen Beitrag für das Jahr 2024 leisten.



Beitragseinhebung

- 29 (1) Seit 2016 hatte der SRB gemäß Art. 70 Abs. 1 SRM-Verordnung die, im Voraus zu leistenden, Beiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute für den Einheitlichen Abwicklungsfonds mindestens jährlich zu erheben. Der SRB stellte der FMA-Abwicklungsbehörde das Ergebnis seiner Berechnungen zur Verfügung; diese schrieb die Beiträge den einzelnen Kreditinstituten per Bescheid vor und hob sie für den SRB ein.
- (2) Die nachfolgende Tabelle weist die durch den SRB festgesetzten Beiträge der in Österreich und in der Bankenunion niedergelassenen Institute für die Jahre 2020 bis 2023 (Ende der Aufbauphase) aus:

Tabelle 11: Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

beitragspflichtige Institute	2020	2021	2022	2023 ¹	Veränderung 2020 bis 2023
in Mio. EUR					in %
Beiträge der Kreditinstitute in Österreich ²	241,94	279,50	374,38	287,33	19
Beiträge aller Institute in der Bankenunion (inklusive Österreich) ²	9.194,93	10.413,84	13.675,37	11.283,04	23
Anzahl					in %
Kreditinstitute in Österreich ³	487	457	436	412	-15
alle Institute in der Bankenunion (inklusive Österreich) ²	3.066	3.018	2.896	2.777	-9
in %					in Prozent- punkten
Anteil der Beiträge der Kreditinstitute in Österreich an Gesamtbeiträgen in der Bankenunion	2,63	2,68	2,74	2,55	-0,08
Anteil der Kreditinstitute in Österreich an Gesamtzahl der Institute in der Bankenunion	15,88	15,14	15,06	14,84	-1,04

¹ Da die Aufbauphase des Einheitlichen Abwicklungsfonds mit Ende 2023 abgeschlossen war und die Zielausstattung des Fonds erreicht wurde, schrieb der Single Resolution Board (SRB) keine Beiträge für 2024 und 2025 vor.

² Zahlen vom SRB

³ Die von der FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilte Anzahl der beitragspflichtigen Kreditinstitute in Österreich war in den einzelnen Jahren bzw. Planungszyklen höher als jene der erstellten Abwicklungspläne (siehe Tabelle „Zahlen und Fakten zur Prüfung“ (Seite 19) sowie TZ 2), da im Rahmen der Abwicklungsplanung auch Gruppenabwicklungspläne erstellt wurden.

Quellen: FMA; SRB; Zusammenstellung: RH

Die Höhe der Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds, die den in Österreich niedergelassenen Kreditinstituten vorgeschrieben wurden, stieg von 2020 bis 2023 nicht durchgehend, aber insgesamt um 19 % an.⁷³ Da gleichzeitig die Beitragshöhe aller Institute in der Bankenunion – ebenfalls nicht durchgehend – insgesamt um über 2 Mrd. EUR (23 %) anstieg, verringerte sich der Anteil der Beiträge der in Österreich niedergelassenen Kreditinstitute an den gesamten Beitragsvorschreibungen in

⁷³ zur Berechnung siehe Vorbericht TZ 42



der Bankenunion von 2,63 % im Jahr 2020 auf 2,55 % im Jahr 2023. Der Anteil der in Österreich niedergelassenen Kreditinstitute an der Gesamtzahl der Institute in der Bankenunion sank um rund einen Prozentpunkt. In den Jahren 2020 bis 2023 nahm sowohl in Österreich als auch in der gesamten Bankenunion die Anzahl der Institute ab (TZ 2); damit setzte sich die Entwicklung der Jahre 2015 bis 2019 fort (Vorbericht TZ 42).

Da sowohl Ende 2023 als auch Ende 2024 die angestrebte Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute gegeben war, hob der SRB weder für das Jahr 2024 noch für das Jahr 2025 Beiträge bei den Instituten der Bankenunion ein (TZ 28).

(3) Die Vorschreibungen der FMA-Abwicklungsbehörde an die Kreditinstitute waren bei Fälligkeit sofort vollstreckbar, auch wenn Kreditinstitute sie dem Grunde oder der Höhe nach bestritten. Die Zahlungsfrist betrug vier Wochen.

Aus den Jahren 2020 bis 2023 waren mehrere Verfahren anhängig, in denen Kreditinstitute die Beiträge bestritten, die die FMA-Abwicklungsbehörde ihnen nach den Berechnungen des SRB mit Bescheid vorgeschrieben hatte. Bekämpft wurden die Beiträge mit Vorstellung gegen den Bescheid der FMA-Abwicklungsbehörde – auf nationaler Ebene – bzw. mit Klage vor dem Europäischen Gericht gegen den Beschluss des SRB zur Festsetzung der Beiträge – auf EU-Ebene.

Die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch anhängigen Verfahren betrafen laut FMA-Abwicklungsbehörde 15 Kreditinstitute. Die nationalen Verfahren waren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Europäischen Gerichts bzw. des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt.

Das Europäische Gericht hatte klagenden Kreditinstituten bereits in einigen Verfahren – nicht rechtskräftig – darin Recht gegeben, dass die Beitragsfestsetzung durch den SRB sich auf rechtswidrige Rechtsvorschriften gestützt habe und zudem eine jährliche Obergrenze überschreite, die der SRB hätte beachten müssen. Die Wirkungen hielt das Gericht jedoch bis zur „Reparatur“ aufrecht, sodass die Beiträge vorerst nicht zurückzuzahlen waren. Aufgrund von Vorbringen des SRB und Entscheidungsformulierungen des Europäischen Gerichts ging die FMA-Abwicklungsbehörde davon aus, dass der SRB im Falle eines rechtskräftigen Urteils zur Rückzahlung verpflichtet wäre.



Informationspflichten der FMA-Abwicklungsbehörde

30.1

(1) Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde in seinem Vorbericht (TZ 43) empfohlen, den gesetzlichen Informationspflichten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds gegenüber der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister und dem Aufsichtsrat vollständig nachzukommen und die dafür erforderlichen Informationen vom SRB anzufordern. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Information über den Stand der Mittelausstattung der österreichischen Kammer beim Einheitlichen Abwicklungs-fonds unterblieben war.

(2) Laut Mitteilung der FMA-Abwicklungsbehörde im Nachfrageverfahren sei diese Empfehlung umgesetzt.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde den Finanzminister in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils mit einem Schreiben über die österreichischen Beiträge zum Fonds und über den Stand der Mittelausstattung der österreichischen Kammer des Fonds in Kenntnis setzte. Im Jahr 2023 (letztes Jahr der Aufbauphase) erfolgte diese Information in einer Aufsichtsratssitzung an die dortige Vertretung des Finanzministers.

(b) Im März 2024 teilte der SRB dem Finanzministerium in einem Schreiben mit, dass die Aufbauphase abgeschlossen, die Zielausstattung des Fonds erreicht und die nationalen Kammern zusammengeführt seien. Der SRB schrieb für 2024 keine im Voraus zu entrichtenden Beiträge vor ([TZ 29](#)). Darüber informierte die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA das Finanzministerium im Beteiligungsbericht für das erste Quartal 2024, weiters in einer Aufsichtsratssitzung im September 2024.

(c) Die Informationspflicht der FMA-Abwicklungsbehörde gegenüber der Finanzministerin oder dem Finanzminister über die eingehobenen Beiträge⁷⁴ blieb auch nach Abschluss der Aufbauphase aufrecht. Der SRB hatte neuerlich Beiträge festzulegen,⁷⁵ wenn die verfügbaren Mittel auf weniger als zwei Dritteln des Zielniveaus abgesunken waren. Diese Beiträge sollten es ermöglichen, das Zielniveau innerhalb von sechs Jahren wieder zu erreichen.

(d) Der Prozess der FMA-Abwicklungsbehörde für die jährliche Dateneinholung von den Kreditinstituten und für die Datenübermittlung an den SRB blieb aufrecht. Auch die Information der Finanzministerin bzw. des Finanzministers über eine Beitrags-vorschreibung durch den SRB war in einem Prozess vorgesehen.

⁷⁴ § 123a Abs. 8 BaSAG

⁷⁵ Diese Regelung in Art. 69 Abs. 4 SRM-Verordnung galt ab dem ersten Erreichen des Zielniveaus.



- 30.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um, indem sie von 2020 bis 2022 den Finanzminister mit jährlichen Informationsschreiben über die österreichischen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Stand der Mittelausstattung der österreichischen Kammer in Kenntnis setzte. Ab 2023 erfolgte die Information im Aufsichtsrat und im Beteiligungsbericht; 2024, nach Zusammenführung der nationalen Kammern, nur mehr über die Beitragshöhe bzw. Nichtfestsetzung von Beiträgen.

Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde

Interne Regelungen und getätigte Auftragsvergaben

- 31 (1) Die FMA-Abwicklungsbehörde arbeitete im Jahr 2019 – basierend auf der FMA-internen Richtlinie „Grundsätze im Beschaffungsverfahren“ – eine bereichsinterne Prozessbeschreibung für die Beschaffung und Beauftragung externer Berater aus und aktualisierte diese mehrmals.⁷⁶ Sie enthielt u.a. folgende Regelungen:
- Die FMA-Abwicklungsbehörde konnte bei einem Auftragswert unter 120.000 EUR Direktvergaben durchführen, wobei ab einem Auftragswert von 20.000 EUR – nach Möglichkeit – drei Angebote einzuholen waren. Ab Mai 2024 waren ab einem Auftragswert von 30.000 EUR drei Angebote vorgesehen.^{77, 78}
 - Eine behördliche Bestellung war kein Vergabeverfahren, das dem Bundesvergabege-
setz 2018⁷⁹ unterlag. Die Bestellung erfolgte auf Grundlage eines gesetzlichen Erfor-
dernisses (z.B. einer Bewertung nach §§ 54 bis 57 BaSAG). Die Prozessbeschreibung
war – sofern anwendbar – auch für die Beschaffung in Verbindung mit einer behörd-
lichen Bestellung gültig, insbesondere hinsichtlich der Dokumentation.
 - Bei Auftragsvergaben über 5.000 EUR war eine Beschaffungsnotiz zu erstellen, die
u.a. eine Projektbeschreibung, den geschätzten Auftragswert und den Auswahl- und
Genehmigungsprozess dokumentierte. Im Mai 2024 erhöhte die FMA-Abwicklungs-
behörde diesen Schwellenwert auf 10.000 EUR.

⁷⁶ Prozess Nr. 1-1: Beschaffung und Beauftragung externer Berater

⁷⁷ Beträge inklusive Umsatzsteuer; die FMA hatte keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

⁷⁸ Die FMA-interne Prozessbeschreibung Nr. 1-1 vom 4. Jänner 2023 sah einen Schwellenwert für Direktverga-
ben von 60.000 EUR (brutto) vor. Dies deshalb, weil von 1. Jänner 2023 bis 6. Februar 2023 keine Schwellen-
werteverordnung vorlag und die Anhebung des Schwellenwerts für Direktvergaben gemäß § 46 Abs. 2
Bundesvergabegesetz 2018 ausblieb. Die Prozessbeschreibung Nr. 1-1 vom 30. März 2023 bildete den
zwischenzeitlich wieder angehobenen Schwellenwert ab.

⁷⁹ BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.



- Seit Jänner 2021 war laut bereichsinternem Prozess die Durchführung eines Vergabeeverfahrens auf <https://www.data.gv.at> bekannt zu geben.⁸⁰ Angaben zum Zeitpunkt der Datenmeldung lagen nicht vor. Gemäß § 66 Bundesvergabegesetz 2018 und gemäß den FMA-internen „Grundsätzen im Beschaffungsverfahren“ hatte die Bekanntgabe spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung zu erfolgen.⁸¹

(2) Von Jänner 2019 bis Juli 2024 vergab die FMA-Abwicklungsbehörde 45 Beratungsaufträge über insgesamt 3,27 Mio. EUR. Davon verrechnete sie 0,43 Mio. EUR direkt an die HETA.⁸²

⁸⁰ Das bundesweite Open Government Data Portal wurde vom Bundeskanzleramt, der Cooperation Open Government Data Österreich und dem Bundesrechenzentrum als eine nationale Plattform für frei zugänglich gemachte Daten der öffentlichen Verwaltung geschaffen.

⁸¹ Gemäß § 66 Bundesvergabegesetz 2018 hatte seit 1. März 2019 ein öffentlicher Auftraggeber im Vollziehungsbericht des Bundes nach Durchführung eines Vergabeeverfahrens, dessen Auftragswert mindestens 50.000 EUR betrug, jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeeverfahren auf <https://www.data.gv.at> bereitstellte; davon ausgenommen waren Aufträge, die aufgrund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und deren Auftragswert 50.000 EUR nicht erreichte. Die Bekanntgabe hatte spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung bzw. nach Abschluss der Rahmenvereinbarung zu erfolgen. Besondere Dienstleistungsaufträge und Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben worden waren, konnten auch später, spätestens 30 Tage nach dem Ende des jeweiligen Jahresquartals, bekannt gegeben werden.

⁸² gemäß § 74 Abs. 5 BaSAG



Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Auftragsvergaben und die Art des Vergabeverfahrens:

Tabelle 12: Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde (Jänner 2019 bis Juli 2024)

Art des Vergabeverfahrens	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bis Juli)	Summe 2019 bis Juli 2024
in Mio. EUR ¹							
Rechtsberatung	1,71	0,07	0,03	0,09	–	–	1,91
<i>davon</i>							
europaweites Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen ²	1,71	–	–	–	–	–	1,71
Abruf aus Rahmenvereinbarungen	–	0,06	0,03	0,00	–	–	0,09
Direktvergaben	–	0,01	0,00	0,09	–	–	0,10
Wirtschaftsprüfungsleistungen	0,17	0,04	0,22	0,08	0,58	0,02	1,11
<i>davon</i>							
europaweites Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen ²	–	–	–	–	0,53	–	0,53
Abruf aus Rahmenvereinbarungen	–	–	0,15	0,05	0,01	–	0,22
Direktvergaben	0,03	0,04	0,07	0,02	0,04	0,02	0,21
behördliche Bestellungen	0,14	–	–	–	–	–	0,14
sonstige Direktvergaben	0,01	–	–	0,02	0,08	0,06	0,17
Auftragsvergaben zu Vorratsgesellschaften	0,04	–	–	–	0,04	0,01	0,10
<i>davon</i>							
Abruf aus Rahmenvereinbarungen	–	–	–	–	0,02	–	0,02
Direktvergaben	0,04	–	–	–	0,02	0,01	0,08
Gesamtsumme	1,93	0,11	0,25	0,19	0,70	0,09	3,27
<i>davon</i>							
Verrechnung an HETA ASSET RESOLUTION AG	0,26	–	0,17	–	–	–	0,43

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

¹ Beträge inklusive Umsatzsteuer (bei umsatzsteuerpflichtigen Vergaben); die FMA hatte keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

² geschätzter maximaler Auftragswert pro Jahr

Die FMA-Abwicklungsbehörde führte im überprüften Zeitraum zwei von Anwaltskanzleien begleitete europaweite Vergabeverfahren durch. Sie schloss Anfang 2019 Rahmenvereinbarungen mit fünf Rechtsberatern mit einem maximalen Auftragswert von jährlich 1,71 Mio. EUR und Anfang 2023 Rahmenvereinbarungen mit drei Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit einem maximalen Auftragswert von jährlich 0,53 Mio. EUR ab.



Ausgewählte Auftragsvergaben

32.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 50) festgestellt, dass die FMA-Abwicklungsbehörde Aufträge an zwei Unternehmen unter Bezug auf Ausnahmetatbestände ohne Wettbewerb und öffentliche Bekanntmachung vergab, obwohl die Auftragswerte über den gesetzlich festgelegten Schwellenwerten lagen. Begründet hatte sie dies in einem Fall mit der Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA. Im zweiten Fall lag eine behördliche Bestellung mit Prüfungsaufträgen vor. Die FMA-internen Grundsätze im Beschaffungsverfahren hatten bei „Beschaffungen durch Hoheitsakt“ kein Vergabeverfahren vorgesehen. Eine Beschaffung durch Hoheitsakt (behördliche Beschaffung) lag z.B. vor, wenn eine Behörde – basierend auf einer gesetzlichen Grundlage – einen externen Sachverständigen mit einem Bescheid und ohne Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags beauftragte.

Der RH hatte der FMA-Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Vergabe von Beratungsaufträgen empfohlen, bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte ein Vergabeverfahren durchzuführen. Bei Beratungsaufträgen unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte wären zumindest Angebote mehrerer Anbieter einzuholen, um so den Wettbewerb zu erhöhen und zwischen mehreren Angeboten wählen zu können.

(2) (a) Laut ihrer Stellungnahme zum Vorbericht habe die FMA-Abwicklungsbehörde im Jahr 2018 die Beschaffung von Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsberatungsleistungen europaweit ausgeschrieben, um der Anforderung, bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte ein Vergabeverfahren durchzuführen, nachzukommen. Sie habe jeweils eine Rahmenvereinbarung mit fünf Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzleien abgeschlossen. Bei Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte habe sie Beratungsleistungen auf Basis dieser Rahmenvereinbarungen beauftragt. Für unter dem Schwellenwert liegende Beratungsleistungen hatte die FMA-Abwicklungsbehörde in der Stellungnahme zum Vorbericht zugesagt, mehrere Vergleichsangebote von Beratern einzuholen.

(b) Im Nachfrageverfahren hatte die FMA-Abwicklungsbehörde mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH umgesetzt habe, indem sie die entsprechende Prozessbeschreibung aktualisiert habe.

(3) (a) Der RH überprüfte nunmehr die Umsetzung seiner Empfehlung anhand von zehn ausgewählten Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde, die diese nach der Übermittlung des Prüfungsergebnisses zur Vorprüfung (Ende Februar 2020) abwickelte. Darunter befanden sich die fünf Vergaben mit den höchsten Auftragswerten.



Die folgende Tabelle enthält Kenndaten zu den vom RH ausgewählten Auftragsvergaben:

Tabelle 13: Ausgewählte Auftragsvergaben der FMA-Abwicklungsbehörde

Vergabe	Art der Auftragsvergabe	Art der Leistung	Vertragsabschluss bzw. Beauftragung	Auftragswert in EUR ¹
1	europaweites Vergabeverfahren	Rahmenvereinbarungen für Wirtschaftsprüfungsleistungen	Februar 2023	532.800,00 ²
2	Abruf aus Rahmenvereinbarung für behördliche Bestellung	Bewertungsgutachten gemäß § 107 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz	September 2021	150.708,00
3	Direktvergabe	Programmierung	Dezember 2023	62.598,22
4	Direktvergabe	Programmierung	Mai 2024	59.769,47
5	Abruf aus Rahmenvereinbarung	Beratung Simulationsübung	November 2022	54.000,00
6	Direktvergabe	Beratung für „Dry Run“ 2023	Februar 2023	38.760,00
7	Direktvergabe	Beratung für „Dry Run“ 2021	August 2021	33.782,40
8	Abruf aus Rahmenvereinbarung	Rechtsberatung für Gründung der Vorratsgesellschaften	September 2023 ³	18.275,75
9	Direktvergabe	Beratung für vorläufige Bewertung	Juli 2024	17.760,00
10	Direktvergabe	Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschluss der Sanus AG	Dezember 2023	7.560,00
Summe				976.013,84

FMA = Finanzmarktaufsichtsbehörde

Quelle: FMA; Zusammenstellung: RH

¹ Beträge inklusive Umsatzsteuer (bei umsatzsteuerpflichtigen Vergaben); die FMA hatte keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

² geschätzter maximaler Auftragswert pro Jahr

³ Die FMA beauftragte im Juni 2019 die Rechtsberatung für die Gründung der Vorratsgesellschaften; ab September 2023 führte sie den 2019 gestarteten Prozess fort.

(b) Bei den vom RH überprüften Auftragsvergaben nutzte die FMA-Abwicklungsbehörde zuvor abgeschlossene Rahmenvereinbarungen (z.B. Vergabe 5). Bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte (Vergabe 1) führte sie ein Vergabeverfahren durch. Bei den – unter den gesetzlich festgelegten Schwellenwerten liegenden – Direktvergaben (z.B. Vergaben 6 und 7) holte sie vor der Auftragerteilung mehrere Angebote ein.

(c) Vergabe 1

Im Juli 2022 leitete die FMA-Abwicklungsbehörde ein europaweites Vergabeverfahren ein, da die bestehenden Rahmenvereinbarungen mit Wirtschaftsprüfungsunternehmen am 12. Dezember 2022 ausliefen. Das Ziel waren Rahmenvereinbarungen mit mehreren Wirtschaftsprüfungsunternehmen, insbesondere für die Erstellung von Unternehmensbewertungen im Abwicklungsfall. Nach dem Ausschluss eines Bieters verblieben zu wenige Bieter im Verfahren; die FMA-Abwicklungsbehörde widerrief im September 2022 das Vergabeverfahren. Nach einem neuerlichen Vergabeverfahren schloss die FMA-Abwicklungsbehörde Anfang Februar 2023 mit drei



Wirtschaftsprüfungsunternehmen Rahmenvereinbarungen über einen maximalen Auftragswert von 532.800 EUR jährlich ab. Damit lagen der FMA-Abwicklungsbehörde von Mitte Dezember 2022 bis Anfang Februar 2023 keine Rahmenvereinbarungen für Wirtschaftsprüfungsleistungen vor. Es trat kein Abwicklungsfall in diesem Zeitraum ein. Auskunftsgemäß hätte die FMA-Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall einen unabhängigen Bewerter behördlich bestellt, weil sie dabei an kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 gebunden gewesen wäre ([TZ 31](#)).

(d) Vergaben 3 und 4

Vergabe 3 im Dezember 2023 mit einem Auftragswert von 62.598,22 EUR sowie Vergabe 4 im Mai 2024 mit einem Auftragswert von 59.769,47 EUR waren Direktvergaben.⁸³ Das Bundesvergabegesetz 2018 sah eine Bereitstellung der Kerndaten von Auftragsvergaben über 50.000 EUR spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung bzw. in einzelnen Fällen spätestens nach Ende des jeweiligen Jahresquartals auf <https://www.data.gv.at> vor ([TZ 31](#)).

Die FMA-Abwicklungsbehörde stellte die Kerndaten zu den beiden Vergaben im Jänner 2025 bereit. Laut FMA-Abwicklungsbehörde behandelte das für die Meldung verwendete System⁸⁴ die beiden nicht umsatzsteuerpflichtigen Vergaben trotz korrekter Meldung „automatisch“ als umsatzsteuerpflichtige Vergaben und ermittelte den jeweiligen systemrelevanten Auftragswert, indem es von den beiden gemeldeten Auftragswerten eine Umsatzsteuer von 20 % abzog.

- Bei der Vergabe 3 führte dies dazu, dass das System die Vergabe mit einem Auftragswert von 52.165,18 EUR und nicht mit dem korrekten Auftragswert 62.598,22 EUR auswies.
- Bei der Vergabe 4 kam es zu keiner Veröffentlichung, da der vom System ermittelte Auftragswert von 49.807,89 EUR unter der dafür maßgeblichen Grenze von 50.000 EUR lag.

Laut der FMA-Abwicklungsbehörde waren die vom System ermittelten Auftragswerte nicht korrigierbar.

⁸³ Vergaben 3 und 4 waren nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁸⁴ Die FMA-Abwicklungsbehörde bzw. die FMA verwendete das Meldesystem eines externen, auf Beschaffungen des öffentlichen Bereichs spezialisierten Dienstleistungsunternehmens.



(e) Vergabe 10

Im Dezember 2023 beauftragte die Sanus AG ([TZ 27](#)) die Durchführung von Buchhaltungs- und Jahresabschlussaufgaben mit einem Auftragswert von 7.560 EUR. Auskunftsgemäß orientierten sich Auftragsvergaben der Vorratsgesellschaften Sanus AG und Resolia GmbH an den Prozessvorgaben der FMA-Abwicklungsbehörde; diese sahen bei Auftragsvergaben über 5.000 EUR eine Dokumentation in Form einer Beschaffungsnotiz vor ([TZ 31](#)). Für die Vergabe 10 lag keine derartige Dokumentation vor, die den Auswahl- und Genehmigungsprozess festhielt. Die FMA-Abwicklungsbehörde begründete die fehlende Dokumentation damit, dass mit der von der FMA genehmigten Bereitstellung des Grund- bzw. Stammkapitals für die Vorratsgesellschaften die damit einhergehende Verwendung für die laufenden Kosten abgedeckt sei; auch fehle die Infrastruktur, wie eine Vertragsdatenbank für die Vorratsgesellschaften.

- 32.2 Die FMA-Abwicklungsbehörde setzte die Empfehlung um, indem sie bei den vom RH überprüften Auftragsvergaben im Fall der Überschreitung gesetzlich festgelegter Schwellenwerte ein Vergabeverfahren durchführte und bei Beratungsaufträgen unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte Angebote mehrerer Anbieter einholte.

Der RH erkannte, dass die FMA-Abwicklungsbehörde durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ein rasches und wirtschaftliches Handeln im Abwicklungsfall anstrebte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass sie aufgrund von Verzögerungen bei der Vergabe 1 eineinhalb Monate lang über keine Rahmenvereinbarungen für Wirtschaftsprüfungsleistungen verfügte und im Bedarfsfall auf eine behördliche Bestellung zurückgegriffen hätte. Damit war eine sparsame und wirtschaftliche Vorgangsweise nicht vollständig sichergestellt.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, darauf zu achten, dass durchgängig Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfungsleistungen vorliegen, die auf einem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz basieren. Dies würde im Bedarfsfall zu einem raschen Handeln sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Vorgangsweise beitragen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die FMA-Abwicklungsbehörde die Kerndaten bei der Vergabe 3 (aus Dezember 2023) und der Vergabe 4 (aus Mai 2024) nicht innerhalb der im Bundesvergabegesetz 2018 vorgesehenen Frist von 30 Tagen nach der Zuschlagserteilung auf <https://www.data.gv.at> bereitstellte, sondern erst im Jänner 2025.



Er empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, die Daten für die Veröffentlichung von Auftragsvergaben innerhalb der im Bundesvergabegesetz vorgesehenen Frist bekannt zu geben.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass im Meldesystem, das die FMA-Abwicklungsbehörde für die Bereitstellung der Daten ihrer Auftragsvergaben verwendete, nicht korrekte Auftragswerte ihrer Vergaben 3 und 4 ermittelt wurden und in weiterer Folge

- bei der Vergabe 3 ein nicht korrekter Auftragswert ausgewiesen wurde und
- bei der Vergabe 4 eine Veröffentlichung unterblieb, weil der nicht korrekte Auftragswert unter der dafür maßgeblichen Grenze von 50.000 EUR lag.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, eine korrekte Bekanntgabe ihrer Auftragsvergaben sicherzustellen; etwa indem sie bei festgestellten Mängeln auf entsprechende Anpassungen des von ihr genutzten Meldesystems hinwirkt.

Der RH hielt kritisch fest, dass für eine Auftragsvergabe der Sanus AG mit einem Auftragswert von 7.560 EUR (Vergabe 10) der Auswahl- und Genehmigungsprozess nicht dokumentiert war. Die Prozessvorgaben der FMA-Abwicklungsbehörde, an denen sich Vergaben für die Sanus AG orientierten, sahen zum Vergabezeitpunkt eine Beschaffungsnotiz für Auftragsvergaben über 5.000 EUR vor.

Der RH empfahl der FMA-Abwicklungsbehörde, bei Auftragsvergaben durch Vorratsgesellschaften die für die FMA-Abwicklungsbehörde geltenden Regelungen anzuwenden und u.a. den Auswahl- und Genehmigungsprozess zu dokumentieren.

32.3 Die FMA-Abwicklungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlungen des RH aufgegriffen habe:

So habe sie bereits im Jahr 2019 eine Rahmenvereinbarung mit Rechtsberatern abgeschlossen, die seit diesem Zeitpunkt lückenlos bestanden habe und im ersten Quartal 2026 rechtzeitig verlängert werde. Bei der Rahmenvereinbarung mit Wirtschaftsprüfungsunternehmen sei es aufgrund eines unbeabsichtigten Verfahrensfehlers eines Bieters zu einer Lücke von eineinhalb Monaten gekommen. Diese Lücke wäre jedoch in einem Abwicklungsfall durch eine hoheitliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern gemäß § 54 BaSAG geheilt gewesen. Da eine derartige Beauftragung weder zeitlich noch kostentechnisch einen Unterschied gegenüber der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens aus der Rahmenvereinbarung gemacht hätte, sehe die FMA-Abwicklungsbehörde hierbei grundsätzlich keine Gefährdung einer sparsamen und wirtschaftlichen Vorgangsweise. Die Empfehlung des RH, auf durchgängig vorliegende Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatung



und Wirtschaftsprüfungsleistungen zu achten, werde sie jedenfalls bei der zeitlichen Planung zukünftiger Ausschreibungsverfahren berücksichtigen.

Auch sagte die FMA-Abwicklungsbehörde zu, Auftragsvergaben ab dem vorgesehnen Schwellenwert zu veröffentlichen.

Im Sinne der Empfehlung, eine korrekte Bekanntgabe der Auftragsvergaben sicherzustellen, habe die FMA-Abwicklungsbehörde auf die Mängel im System des externen Dienstleisters hingewiesen.

Die Vorratsgesellschaften würden den Auswahl- und Genehmigungsprozess künftig nicht mehr im E-Mail-Format, sondern zusätzlich in einer separaten Beschaffungsnotiz zusammenfassend dokumentieren. Die Nutzung der FMA-Infrastruktur in Form der Vertragsdatenbank werde geprüft; nach Möglichkeit werde die Vertragsdatenbank zukünftig verwendet.



Schlussempfehlungen

33 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass

- die FMA-Abwicklungsbehörde von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 13 umsetzte und drei teilweise umsetzte,
- die Finanzmarktaufsichtsbehörde von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte und zwei teilweise umsetzte,
- die Oesterreichische Nationalbank von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und zwei teilweise umsetzte,
- das Bundesministerium für Finanzen von zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und eine teilweise umsetzte:

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2020/18	
		Vorbericht	Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad		
FMA-Abwicklungsbehörde						
11	Die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der FMA-Abwicklungsbehörde bei Abwicklungsthemen wäre – wie in dieser Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen.	zugesagt	3	umgesetzt		
19	Im Rahmen der Möglichkeiten wäre darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen.	umgesetzt	4	umgesetzt		
20	Die einzelnen Phasen des Planungszyklus wären im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen.	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt		
20	Am Ende eines Planungszyklus wären die finalen Abwicklungspläne aller Plankategorien an den Single Resolution Board zu übermitteln, um so eine vollständige Information des Single Resolution Board sicherzustellen.	umgesetzt	6	umgesetzt		



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/18	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
23	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.	zugesagt	8	teilweise umgesetzt	
24	Die in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente wären ehestmöglich zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne zeitliche Verzögerung zu gewährleisten.	umgesetzt	9	umgesetzt	
24	Die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente wären im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Aktualität regelmäßig zu evaluieren und – sofern erforderlich – anzupassen.	umgesetzt	10	umgesetzt	
24	Die für den Planungszyklus 2019 vorgesehene Identifikation der wesentlichen Abwicklungshindernisse und die Erläuterung der Maßnahmen zu ihrer Behebung wären zügig vorzunehmen; dies nicht nur für die vollwertigen Abwicklungspläne, sondern für alle Abwicklungspläne, in denen Abwicklungsstrategien für die jeweiligen Kreditinstitute vorgesehen sind.	umgesetzt	11	umgesetzt	
24	Mit der möglichst zeitnahen Konkretisierung der Abwicklungsstrategien und -instrumente wäre auch der für deren Finanzierung jeweils erforderliche Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermitteln und den Kreditinstituten vorzuschreiben.	umgesetzt	12	umgesetzt	
25	Die mit einer Abwicklung verbundenen Liquiditätserfordernisse (z.B. Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen) wären ehestmöglich in den vollwertigen und einlagenfokussierten Abwicklungsplänen zu berücksichtigen, um so eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Abwicklung von Kreditinstituten zu erfüllen.	umgesetzt	13	umgesetzt	
25	In die Abwicklungspläne, bei denen ein operativer Fortbestand nach einer Abwicklung vorgesehen ist, wären auch Maßnahmen zur Sicherstellung der für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (z.B. Personalressourcen, IT-Systeme und Dienstleistungen) aufzunehmen. Damit wäre ehestmöglich und nicht erst im Planungszyklus 2021 zu beginnen.	teilweise umgesetzt	14	teilweise umgesetzt	
26	Die Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeföhrten Abfrage zu den bei den Kreditinstituten bei einem Ausfall verfügbaren Informationen wären ehestmöglich auszuwerten und die Entwicklung der Informations- und Kommunikationspläne wäre voranzutreiben.	umgesetzt	15	umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/18	
Vorbericht		Nachfrage-verfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
27	Die Bewertung bzw. Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen und die dafür erforderlichen Zwischenschritte (z.B. Bewertung geplanter Abwicklungsstrategien und Identifikation von Abwicklungs-hindernissen) wären zu priorisieren, um die Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute ehestmöglich – und nicht erst im Planungszyklus 2022 – erreichen zu können.	umgesetzt	17	umgesetzt	
27	Neben der Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute mit vollwertigen Abwicklungsplänen wäre auch die Feststellung der Abwicklungsfähigkeit anderer Kreditinstitute, für die bei Eintritt ihres Ausfalls eine Abwicklung vorgesehen ist, voranzutreiben.	umgesetzt	18	umgesetzt	
43	Den gesetzlichen Informationspflichten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds gegenüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen und dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre vollständig nachzukommen; die dafür erforderlichen Informationen wären vom Single Resolution Board anzufordern.	umgesetzt	30	umgesetzt	
50	Bei der Vergabe von Beratungsaufträgen wäre bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte ein Vergabeverfahren durchzuführen. Darüber hinaus wären bei Beratungsaufträgen unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte zumindest Angebote mehrerer Anbieter einzuholen, um so den Wettbewerb zu erhöhen und zwischen mehreren Angeboten wählen zu können.	zugesagt	32	umgesetzt	
Finanzmarktaufsichtsbehörde					
11	Die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der FMA-Abwicklungsbehörde bei Abwicklungsthemen wäre – wie in dieser Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen.	zugesagt	3	umgesetzt	
19	Im Rahmen der Möglichkeiten wäre darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen.	umgesetzt	4	umgesetzt	
20	Die einzelnen Phasen des Planungszyklus wären im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen.	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	



Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/18	
		Vorbericht	Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
23	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.	zugesagt	8	teilweise umgesetzt	
26	Das Krisenhandbuch der Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre an die seit dem Jahr 2010 eingetretenen rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus anzupassen, um so bei einer eventuellen Abwicklung von Kreditinstituten über aktuelle und sofort nutzbare Informationen zu verfügen.	umgesetzt	16	umgesetzt	
Oesterreichische Nationalbank					
11	Die aus dem Jahr 2015 stammende Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der FMA-Abwicklungsbehörde bei Abwicklungsthemen wäre – wie in dieser Vereinbarung vorgesehen – zu überarbeiten, um über eine aktuelle Grundlage für die Zusammenarbeit bei Abwicklungsthemen zu verfügen.	zugesagt	3	umgesetzt	
20	Die einzelnen Phasen des Planungszyklus wären im Hinblick auf einen früheren Beginn oder eine mögliche zeitliche Straffung (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank) zu analysieren und entsprechend den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, um so die langen Planungszyklen zu verkürzen und die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen.	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	
23	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.	zugesagt	8	teilweise umgesetzt	
Bundesministerium für Finanzen					
19	Im Rahmen der Möglichkeiten wäre darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen.	umgesetzt	4	umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/18	
Vorbericht		Nachfrage-verfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
23	Es wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung (einschließlich der Identifikation von kritischen Funktionen bei Kreditinstituten, der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens in der Abwicklungsplanung und der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer tatsächlichen Abwicklung eines Kreditinstituts) weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangweise darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen.	zugesagt	8	teilweise umgesetzt	

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**FMA-Abwicklungsbehörde;
Finanzmarktaufsichtsbehörde; Oesterreichische
Nationalbank; Bundesministerium für Finanzen**

- (1) Nach Abschluss des Planungszyklus 2024 wäre die Qualität der Abwicklungsplanung und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen FMA-Abwicklungsbehörde, Finanzmarktaufsichtsbehörde und Oesterreichischer Nationalbank zu überprüfen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass die FMA-Abwicklungsbehörde über die erforderliche Expertise verfügt, um die kritischen Tätigkeiten bei der Abwicklungsplanung und -durchführung, die zum Ende des Planungszyklus 2024 in ihrer Zuständigkeit waren, weitgehend eigenständig erfüllen zu können. Dabei wäre im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise auch weiterhin darauf zu achten, dass keine Doppelgleisigkeiten zwischen den Organisationen entstehen. (TZ 8)

**FMA-Abwicklungsbehörde;
Finanzmarktaufsichtsbehörde**

- (2) Weiterhin wäre beim Single Resolution Board darauf hinzuwirken, dass der Single Resolution Board seine Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne früher bzw. zumindest vor Abschluss des jeweiligen Planungszyklus übermittelt, um so zu einer früheren Fertigstellung der Abwicklungspläne und Verkürzung der Planungszyklen beizutragen. (TZ 4)

FMA-Abwicklungsbehörde

- (3) Der Single Resolution Board wäre unmittelbar nach Ablauf der im „Cooperation Framework“ zwischen dem Single Resolution Board und den nationalen Abwicklungsbehörden vereinbarten Frist auf die fehlende Übermittlung der Stellungnahmen zu den Entwürfen der Abwicklungspläne hinzuweisen. (TZ 4)
- (4) Die einzelnen Phasen der Abwicklungsplanung wären weiterhin im Hinblick auf eine zeitliche Straffung zu überprüfen und anzupassen. Es wäre (z.B. bei den Stellungnahmen des Single Resolution Board sowie der für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) verstärkt auf die Einhaltung von Fristen hinzuweisen, um damit die Aktualität der Abwicklungspläne zu erhöhen. (TZ 5)



- (5) Die in den vollwertigen Abwicklungsplänen angeführten Abwicklungsstrategien und -instrumente wären weiterhin fortlaufend zu konkretisieren, um bei einem Ausfall des jeweiligen Kreditinstituts eine umfassende Umsetzung ohne Verzögerung zu gewährleisten. (TZ 9)
- (6) Die festgelegten Abwicklungsstrategien und -instrumente wären auch weiterhin im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Aktualität regelmäßig zu evaluieren und – sofern erforderlich – anzupassen. (TZ 10)
- (7) Bei den Kreditinstituten, für die im Krisenfall eine Abwicklung mit anschließendem operativem Fortbestand vorgesehen ist, wäre ehestmöglich zu überprüfen, inwieweit sie die Anforderungen für einen operativen Fortbestand erfüllen. Wenn die Kreditinstitute die Anforderungen nicht ausreichend erfüllen, wären ihnen zusätzliche Maßnahmen anzugeben, um die für den operativen Fortbestand erforderlichen Ressourcen (z.B. Personalressourcen, IT-Systeme und Dienstleistungen) sicherzustellen. (TZ 14)
- (8) In den kommenden Planungszyklen wäre – wie von der FMA-Abwicklungsbehörde vorgesehen – die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute bzw. die dafür erforderliche Identifikation von Abwicklungshindernissen weiter voranzutreiben, um in jedem Planungszyklus über eine verlässliche und aussagekräftige Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit der in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde liegenden Kreditinstitute zu verfügen. (TZ 17)
- (9) Es wäre darauf zu achten, dass durchgängig Rahmenvereinbarungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfungsleistungen vorliegen, die auf einem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz basieren. Dies würde im Bedarfsfall zu einem raschen Handeln sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Vorgangsweise beitragen. (TZ 32)
- (10) Die Daten für die Veröffentlichung von Auftragsvergaben wären innerhalb der im Bundesvergabegesetz vorgesehenen Frist bekannt zu geben. (TZ 32)
- (11) Eine korrekte Bekanntgabe der Auftragsvergaben wäre sicherzustellen; etwa indem bei festgestellten Mängeln auf entsprechende Anpassungen des genutzten Meldesystems hingewirkt wird. (TZ 32)
- (12) Bei Auftragsvergaben durch Vorratgesellschaften wären die für die FMA-Abwicklungsbehörde geltenden Regelungen anzuwenden und wäre u.a. der Auswahl- und Genehmigungsprozess zu dokumentieren. (TZ 32)



Oesterreichische Nationalbank

- (13) Für Schnittstellenpapiere und andere Vereinbarungen, die die Finanzmarktaufsichtsbehörde und die Oesterreichische Nationalbank gemeinsam ausarbeiten, wäre zeitnah nach deren Fertigstellung eine Genehmigung des Direktoriums einzuholen. (TZ 3)



Bankenabwicklung in Österreich; Follow-up-Überprüfung



Wien, im Jänner 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Alfred Leisek (1. September 2001 bis 30. Juni 2024)
Mag. Harald Waiglein, MSc (seit 1. Juli 2024)

Stellvertretung

Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny (1. September 2008 bis 31. August 2019)
Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (1. September 2019 bis 31. August 2025)
Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher (seit 1. September 2025)

Vorstand

Mag. Klaus Kumpfmüller (14. Februar 2013 bis 31. Jänner 2020)
Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA (1. Februar 2020 bis 5. Juli 2025)
Mag. Helmut Ettl (seit 14. Februar 2008)
Mag.^a Mariana Kühnel, M.A. (seit 6. Juli 2025)



Oesterreichische Nationalbank

Generalrat

Präsident

Dr. Harald Mahrer	(1. September 2018 bis 31. August 2023)
Dr. Harald Mahrer	(11. Oktober 2023 bis 30. November 2025)
Dr. Johannes Hahn	(seit 1. Jänner 2026)

Vizepräsidentin

Dr. ⁱⁿ Barbara Kolm	(1. September 2018 bis 31. August 2023)
Mag.^a Ingrid Reischl	(seit 11. Oktober 2023)

Direktorium

Gouverneur

Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny	(1. September 2008 bis 31. August 2019)
Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann	(1. September 2019 bis 31. August 2025)
Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher	(seit 1. September 2025)

Vizegouverneurin bzw. Vizegouverneur

Mag. Andreas Ittner	(11. Juli 2013 bis 10. Juli 2019)
Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber	(11. Juli 2019 bis 30. November 2024)
Mag.^a Edeltraud Stiftinger	(seit 1. Dezember 2024)

Direktor

Mag. Dr. Peter Mooslechner	(1. Mai 2013 bis 30. April 2019)
Dr. Kurt Pribil	(11. Juli 2013 bis 10. Juli 2019)
DDr. Eduard Schock	(11. Juli 2019 bis 10. Juli 2025)
Dipl.-Ing. Dr. Thomas Steiner	(seit 1. Mai 2019)
Mag. Josef Meichenitsch	(seit 11. Juli 2025)

R
—
H

